

2002



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

## Tätigkeitsbericht

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und  
internationales Privatrecht  
Hamburg

**Max-Planck-Institut**  
für ausländisches und internationales Privatrecht  
Hamburg

Tätigkeitsbericht  
2002

Berichterstatter: Stephan Wagner

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg;  
Telefon 040/41900-0; Telefax 040/41900-288; Internet: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>.

*Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren:* Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow; Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt; Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann (seit 1.4.2002).

*Wissenschaftliches Leitungspersonal:* Prof. Dr. Holger Knudsen, Prof. Dr. Jan Kropholler.

*Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder:* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz; Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst- Joachim Mestmäcker.

*Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied:* Prof. Dr. Gerhard Kegel, Hillesheim.

*Fachbeirat 2003:* Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Basel; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

*Kuratorium 2003:* Prof. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Jörg Dräger, Ph. D., Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Hamburg; Dr. Roger Kusch, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

Druck und Herstellung: EPD GmbH Norbert Urban, Virchowstraße 12/14, 22767 Hamburg

## Vorwort

Im Frühjahr 2002 ist *Professor Dr. Reinhard Zimmermann* als wissenschaftliches Mitglied und Direktor in das Institut eingetreten. Damit ist die durch das Ausscheiden von *Professor Dr. Hein Kötz* entstandene Lücke gefüllt worden und das Direktorium wieder komplett. *Reinhard Zimmermann* hat zudem seit Oktober von *Professor Dr. Klaus J. Hopt* die Geschäftsführung des Instituts übernommen. Gemeinsam mit *Zimmermann* sind eine Reihe seiner Mitarbeiter von der Universität Regensburg an das Institut gewechselt, darunter der neue Spanienreferent des Instituts, *Christian Eckl*, und zwei im fortgeschrittenen Stadium befindliche Habilitanden, *Sonja Meier* und *Stefan Vogenauer*. *Vogenauer* hat inzwischen einen Ruf auf einen Lehrstuhl erhalten und mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 angenommen.

Da *Zimmermann* mit seiner Arbeitsgruppe nicht am Mittelweg 187 untergebracht werden konnte, hat die Max-Planck-Gesellschaft eine Büroetage in einem Gebäude am Mittelweg 41b gemietet, um für eine Übergangszeit eine angemessene Unterbringung sicherzustellen. Diese separate Unterbringung eines Teiles des Instituts ist aus einer Reihe von Gründen nicht ideal. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft hat *Zimmermann* deshalb bis zum Jahre 2006/07 einen Erweiterungsbau im Haupthaus Mittelweg 187 zugesagt. Dafür sind erste Planungen im Sommer 2003 bereits angelaufen.

*Reinhard Zimmermann* wird in Nachfolge von *Hein Kötz* die allgemeine Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts vertreten; weiterhin wird er, seiner bisherigen Arbeitsausrichtung entsprechend, die Verbindungen der Rechtsvergleichung zur Rechtsgeschichte und zur modernen Rechtsdogmatik betonen; und schließlich wird er sich auch weiterhin in besonderem Maße der Europäisierung von Privatrecht und Privatrechtswissenschaft widmen. Sein Arbeitsprogramm hat *Zimmermann* in einer Antrittsrede unter dem Titel „Perspektiven europäischer Privatrechtswissenschaft“ am 24. September im Institut skizziert; diese Antrittsrede ist zusammen mit den anderen Ansprachen, die aus Anlass der Verabschiedung von *Kötz* und der Einführung von *Zimmermann* gehalten worden sind, in einer Broschüre des Instituts publiziert worden.

Aus den vielfältigen Arbeitsbereichen des Instituts sind in diesem Jahr zwei Projekte ausgewählt worden, die einleitend unter dem Stichwort „Schwerpunkte“ vorgestellt werden: ein systematischer Vergleich unkodifizierter Mischrechtsordnungen und die *International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs* (IMPRS), die im April 2002 eröffnet wurde.

Erschienen sind im Laufe des Jahres 2002 die Ergebnisse einer Reihe längerfristiger Forschungsprojekte, die sich mit dem Versicherungsvertragsrecht (*Jürgen Basedow, Till Fock* (Hrsg.), *Europäisches Versicherungsvertragsrecht*, Bd. I und II), dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung (*David Johnston, Reinhard Zimmermann* (eds.), *Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspec-*

tive), sowie dem allgemeinen Schuldrecht befassen (*Reinhard Zimmermann*, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription). Abgeschlossen wurde das Institutsprojekt zum Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. *Dr. Ralf Michaels*, Referent am Institut, ist zum Professor an der Duke University, Durham/North Carolina, berufen worden und hat im Laufe des Jahres 2002 seine Tätigkeit dort aufgenommen.

Mit dem Thema „Nonprofit Organisationen – Entstehungsgründe Regelungsmodelle und Kontrollprobleme“ beschäftigt sich ein von *Klaus J. Hopt* geleitetes Institutsprojekt, das im Juni 2002 begonnen hat. Dieses Projekt betrifft Fragestellungen: (1.) Inwieweit bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Nonprofit Organisationen? (2.) Ergeben sich aus der Konzeption der Nonprofit Organisation als Institution, die keine Gewinne ausschütten darf, besondere Missbrauchsgefahren und Kontrollprobleme? (3.) In welcher Weise dürfen Nonprofit Organisationen neben kommerziellen Unternehmen wirtschaftlich tätig werden? (4.) Sollte der Staat die Tätigkeit von Nonprofit Organisationen unterstützen, die für das Gemeinwohl förderlich sind, gegebenenfalls in welcher Weise? (5.) Sind auf europäischer Ebene ein Wettbewerb nationaler Rechtssysteme oder vereinheitlichte Regelungen (z.B. für eine europäische Stiftung) vorzuziehen?

Im November 2002 hat eine Hochrangige Expertengruppe auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts der Europäischen Kommission ihren Abschlussbericht über moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa, einschließlich der Unternehmensführung, vorgelegt. Der erste Teil des Mandats der Expertengruppe betraf Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten. Im Anschluss an die informelle Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister der EU in Oviedo im April 2002 wurde das Mandat um verschiedene mit der Unternehmensführung und -kontrolle zusammenhängende Themenbereiche erweitert. Im inzwischen vorliegenden zweiten Bericht bezieht die Expertengruppe u.a. Stellung zu der Rolle der nicht der Unternehmensleitung angehörenden Mitglieder des *Board of Directors* (in Deutschland: Mitglieder des Aufsichtsrats), zur Vergütung der Unternehmensleitung für die Erstellung des Unternehmensabschlusses und zu Praktiken der Wirtschaftsprüfung. Damit wird insbesondere den durch den Enron-Zusammenbruch aufgeworfenen Fragen Rechnung getragen. Die Kommission hat am 21. Mai 2003 einen Aktionsplan vorgelegt, in dem sie den Empfehlungen der Expertengruppe weitestgehend folgt. Das deutsche Mitglied der Expertengruppe ist *Klaus J. Hopt*.

Im Juni 2002 hat das Bundesministerium der Finanzen das Institut unter Federführung seines Direktors *Klaus J. Hopt* und des wissenschaftlichen Referenten *Hans-Christoph Voigt* mit der Erstellung einer funktional-rechtsvergleichenden Studie über die Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Informationen in kapitalmarktrechtlichen Prospekten beauftragt. Hintergrund des Gutachtauftrags ist die bevorstehende Verschmelzung der Börsenprospekt- und der Verkaufsprospektrichtlinie zu

einer einheitlichen „Richtlinie über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist“. Die geplante Richtlinie ist ein zentraler Bestandteil des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und der Initiative zur Schaffung eines integrierten europäischen Wertpapiermarktes bis Ende 2003. Sie soll insbesondere die Rahmenbedingungen für gemeinschaftsweite Kapitalanlagen und die gemeinschaftsweite Kapitalbeschaffung verbessern und einem möglichst weiten Kreis von Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) den Zugang zum Anlagekapital erleichtern. Die Studie konnte im Dezember 2002 abgeschlossen werden. Der rund 600 Seiten starke Abschlussbericht enthält eine ausführliche Darstellung der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen für die Verbreitung fehlerhafter Informationen in kapitalmarktrechtlichen Prospekten und weist Ansatzpunkte für eine gemeinschaftsweite Harmonisierung der Prospekthaftungsvorschriften auf. Die Prospekthaftung erfasst jedoch nur einen kleinen, wenn auch wichtigen Ausschnitt aus dem Problembereich der Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen. Die zurückliegenden Skandale um Unternehmen wie EM.TV oder comroad haben gezeigt, dass aus Anlegersicht eine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Informationen in Ad-hoc-Mitteilungen, Jahresabschlüssen und Zwischenberichten sowie in sonstigen, insbesondere freiwilligen Darstellungen erforderlich ist. Es ist deshalb geplant, das Gutachten im Jahre 2003 entsprechend zu vertiefen und in Buchform zu veröffentlichen.

Ferner wird der Bereich des Europäischen Versicherungsvertragsrechts das Institut auch im Jahre 2003 beschäftigen. Zunächst wird der dritte Band der am Institut erarbeiteten rechtsvergleichenden Studie zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht erscheinen. Als Ergänzung zu den ersten beiden Bänden, die das allgemeine Versicherungsvertragsrecht in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz und im Recht der Europäischen Gemeinschaft darstellen, enthält er die wichtigsten Regelwerke der untersuchten Rechtsordnungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Daneben wird sich das Institut unter Leitung von *Jürgen Basedow* weiterhin der Entwicklung konkreter Regelungsvorschläge für die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts widmen.

Ein weiterer Forschungsschwerpunkt wird im Jahre 2003 im Bereich des Europäischen Kollisionsrechts der Schuldverhältnisse liegen. Nach Artikel 61 EG-Vertrag gehört es zu den Zielen der Gemeinschaft, einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufzubauen. Im Rahmen dieser Politik befasst sich die Kommission gegenwärtig mit einer umfassenden Reform des Internationalen Privatrechts (IPR) im Bereich des Schuldrechts. Anlässlich einer ersten Konsultation im Jahr 2002 zum IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse hat das Institut gemeinsam mit dem Institut für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht der Universität Hamburg („Hamburg Group“) eine umfassende Stellungnahme abgegeben, die inzwischen auch in publizierter Form vorliegt. Die Kommission hat Anfang 2003 eine zweite Konsultation zum IPR der vertraglichen Schuld-

verhältnisse angestoßen. Eine Arbeitsgruppe des Instituts unter Leitung von *Jürgen Basedow* wird das diesbezügliche Grünbuch der Kommission, KOM (2002) 654 endg., in den kommenden Monaten eingehend beraten und eine Eingabe verfassen.

Schließlich wird auch die Arbeit an den *Principles of European Contract Law* (PECL) weitergeführt werden. Im Frühjahr 2003 ist unter Mitwirkung von *Reinhard Zimmermann* Teil III dieses *Restatement* eines Europäischen Vertragsrechts publiziert worden. Es handelt sich dabei um das am weitesten fortgeschrittene Projekt einer europäischen Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Privatrechts der Europäischen Union. Für das Jahr 2004 ist die Publikation einer deutschen Übersetzung durch *Christian v. Bar* und *Reinhard Zimmermann* geplant. Im übrigen wird es darum gehen, die drei Teile der *Principles* systematisch zu integrieren und mit dem *acquis communautaire* abzustimmen.

Die soeben genannten Projekte weisen bereits in die Zukunft. Der Tätigkeitsbericht 2002 enthält nach einer Vorstellung der beiden oben erwähnten Schwerpunkte jeweils Kurzdarstellungen der im Laufe des Jahres 2002 publizierten Arbeiten, gegliedert nach den Arbeitsbereichen des Instituts. Wie gewohnt enthält der Bericht schließlich Angaben zu Personal, Stipendiaten, Gutachten und zur Bibliothek. Auf den separaten Bericht der Bibliothek für das Jahr 2002 wird verwiesen.

In einem Anhang sind, unter anderem, alle Publikationen der Mitarbeiter des Instituts sowie ihre Vorträge und Lehrveranstaltungen enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| A. Personal.....  | 1  |
| B. Schwerpunkte .....   | 1  |
| I. Brücken zwischen <i>common law</i> und <i>civil law</i> – Unkodifizierte<br>Mischrechtsordnungen im Vergleich..... | 1  |
| II. International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at<br>the University of Hamburg.....                | 5  |
| 1. Kooperierende Einrichtungen.....   | 6  |
| 2. Beteiligte Wissenschaftler.....  | 7  |
| a) Professoren.....   | 7  |
| b) Doktoranden.....   | 8  |
| c) Associates.....  | 8  |
| 3. Forschungsschwerpunkte .....   | 8  |
| a) Coastal Zone Management.....   | 8  |
| b) Maritime Trade and Transport .....   | 9  |
| c) Management of the Marine Environment .....   | 10 |
| d) Ocean and Climate .....  | 11 |
| e) Management of the Deep Seabed.....   | 11 |
| 4. Curriculum .....   | 11 |
| 5. Arbeitstreffen und Konferenzen .....   | 12 |
| C. Arbeitsbereiche .....  | 13 |
| I. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung.....  | 13 |
| 1. Historische Grundlagen: Europa und das römische Recht .....  | 13 |
| 2. Europäisches Privatrecht allgemein .....   | 13 |
| a) Basistexte zum Europäischen Privatrecht .....  | 13 |
| b) Europäisches Privatrecht – Quellen III .....   | 14 |
| c) Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung.....   | 15 |
| d) Vorabentscheidungsverfahren und europäisches<br>Privatrecht .....  | 15 |
| e) Neue Entwicklungen in der Dienstleistungs- und<br>Warenverkehrsfreiheit.....                                       | 15 |
| f) Katalonien und das Europäische Privatrecht.....  | 15 |
| 3. Vertragsrecht .....  | 16 |
| a) Cases, Materials and Text on Contract Law .....  | 16 |
| b) Europäisches Schuldrecht – Verordnungen und Richtlinien<br>(deutsch, englisch, französisch) .....                  | 16 |
| c) Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (Principles<br>of European Contract Law – PECL) .....                  | 16 |
| d) Europäisches Vertragsrecht.....  | 17 |
| e) Ein europäisches Vertragsrecht für grenzüberschreitende<br>Verträge.....   | 17 |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| f)  | Vertragsmäßigkeit der Leistung im Europäisches<br>Vertragsrecht.....  | 18 |
| g)  | Die deutsche Schuldrechtsreform in europäischer<br>Perspektive .....  | 18 |
| h)  | Das neue deutsche Verjährungsrecht in europäischer<br>Perspektive .....   | 19 |
| i)  | Comparative Foundations of a European Law of Set-Off<br>and Prescription.....   | 19 |
| 4.  | Versicherungsvertragsrecht.....   | 20 |
| a)  | Europäisches Versicherungsvertragsrecht.....  | 20 |
| b)  | Harmonisierung des Europäischen<br>Versicherungsvertragsrechts .....  | 21 |
| c)  | Genomanalyse und Privatversicherung.....  | 21 |
| d)  | Genomanalyse bei Kranken- und Lebensversicherungen in<br>Schweden .....   | 21 |
| e)  | Abschluss von Versicherungsverträgen (E-Versicherung) .....   | 21 |
| 5.  | Ungerechtfertigte Bereicherung .....  | 22 |
| a)  | Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative<br>Perspective .....   | 22 |
| b)  | Unjustified Enrichment – surveying the landscape.....   | 23 |
| 6.  | Deliktsrecht .....  | 23 |
| a)  | Europäisches Haftungs- und Schadensrecht.....   | 23 |
| b)  | Verschuldensunabhängige Haftung.....  | 24 |
| c)  | Vereinheitlichung des europäischen Deliktsrechts.....   | 24 |
| d)  | Die Produkthaftung im Kontext eines Europäischen<br>Zivilgesetzbuches.....  | 24 |
| e)  | Le recenti riforme della responsabilità civile tedesca .....  | 24 |
| 7.  | Sachen- und Kreditsicherungsrecht.....  | 25 |
| a)  | Study Group for a European Civil Code .....   | 25 |
| b)  | Sicherungsgeschäfte in einem künftigen europäischen<br>Restatement des Vermögensrechts.....   | 25 |
| c)  | Das Sachenrecht in einem künftigen Europäischen<br>Zivilgesetzbuch .....  | 26 |
| d)  | Presente y futuro de las garantías reales y personales.....   | 26 |
| 8.  | Familienrecht: Anmerkung zu EuGHMR (Große Kammer)<br>v. 12.7.2001 – Beschwerde Nr. 25702/94 (K und T gegen<br>Finnland) .....               | 28 |
| 9.  | Urheberrecht: Die Richtlinie zum Urheberrecht in der<br>„Informationsgesellschaft“ – Privatkopie trotz technischer<br>Schutzmaßnahmen ..... | 28 |
| 10. | UN-Kaufrecht.....   | 28 |
| a)  | Das UN-Kaufrecht und die Erfüllungsortzuständigkeit in<br>der neuen EuGVO .....   | 28 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| b)   | Das UN-Kaufrecht – aktuelle Entwicklungen und<br>Rechtsprechungspraxis.....  | 28 |
| c)   | Die Auslegung des neuen Schuldrechts im Hinblick auf<br>das UN-Kaufrecht .....   | 29 |
| d)   | Das neue deutsche Verjährungsrecht und das UN-<br>Kaufrecht.....   | 29 |
| e)   | Besprechung der BGH-Entscheidung vom 9.1.2002<br>(VIII ZR 304/00).....   | 29 |
| II.  | Europäische Gerichtsbarkeit.....   | 29 |
| 1.   | Europäisches Zivilprozeßrecht – Kommentar zu EuGVO und<br>Lugano-Übereinkommen, 7. Auflage.....  | 29 |
| 2.   | Europäisches Zivilverfahrensrecht – Verordnungen,<br>Richtlinien und Empfehlungen.....   | 30 |
| 3.   | Die rechtsstaatliche Dimension der Europäischen Justizreform .....   | 30 |
| III. | Deutsches Privatrecht .....  | 30 |
| 1.   | Studienkommentar BGB .....   | 30 |
| 2.   | Die besonderen Vertragsverhältnisse zwischen juristischer<br>Begrifflichkeit und Marktversagen .....   | 31 |
| 3.   | Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002.....  | 31 |
| 4.   | Modernizing the German Law of Obligations?.....  | 32 |
| 5.   | Neues Leistungsstörungenrecht .....  | 32 |
| 6.   | Bereicherung durch Eingriff – Das Konzept des<br>Zuweisungsgehalts im Spannungsfeld von<br>Wettbewerbsfreiheit und Ausschließlichkeitsrecht .....  | 33 |
| 7.   | Allgemeininteressen in der Inhaltskontrolle – Der Einfluss<br>öffentlicher Interessen auf die Wirksamkeit Allgemeiner<br>Geschäftsbedingungen..... | 33 |
| 8.   | Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen<br>für Geschäfte im Internet.....   | 34 |
| 9.   | Vertrieb digitalisierter Produkte .....  | 34 |
| 10.  | Vertragsschluss durch digitale Erklärungen.....  | 35 |
| 11.  | Annahme eines Erlassangebots durch Einlösung eines mit<br>dem Angebot übersandten Verrechnungsschecks .....  | 35 |
| 12.  | Haftpflicht und Sozialversicherung – Wechselwirkungen bei<br>Großschäden.....  | 35 |
| 13.  | Die zivilrechtliche Haftung von Inlineskatern im<br>Straßenverkehr .....   | 36 |
| 14.  | Urheberrecht.....  | 36 |
| a)   | Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen<br>der Freien Software .....   | 36 |
| b)   | Haftung ausgeschlossen? – Support und Gewährleistung<br>beim Vertrieb freier Software .....  | 36 |

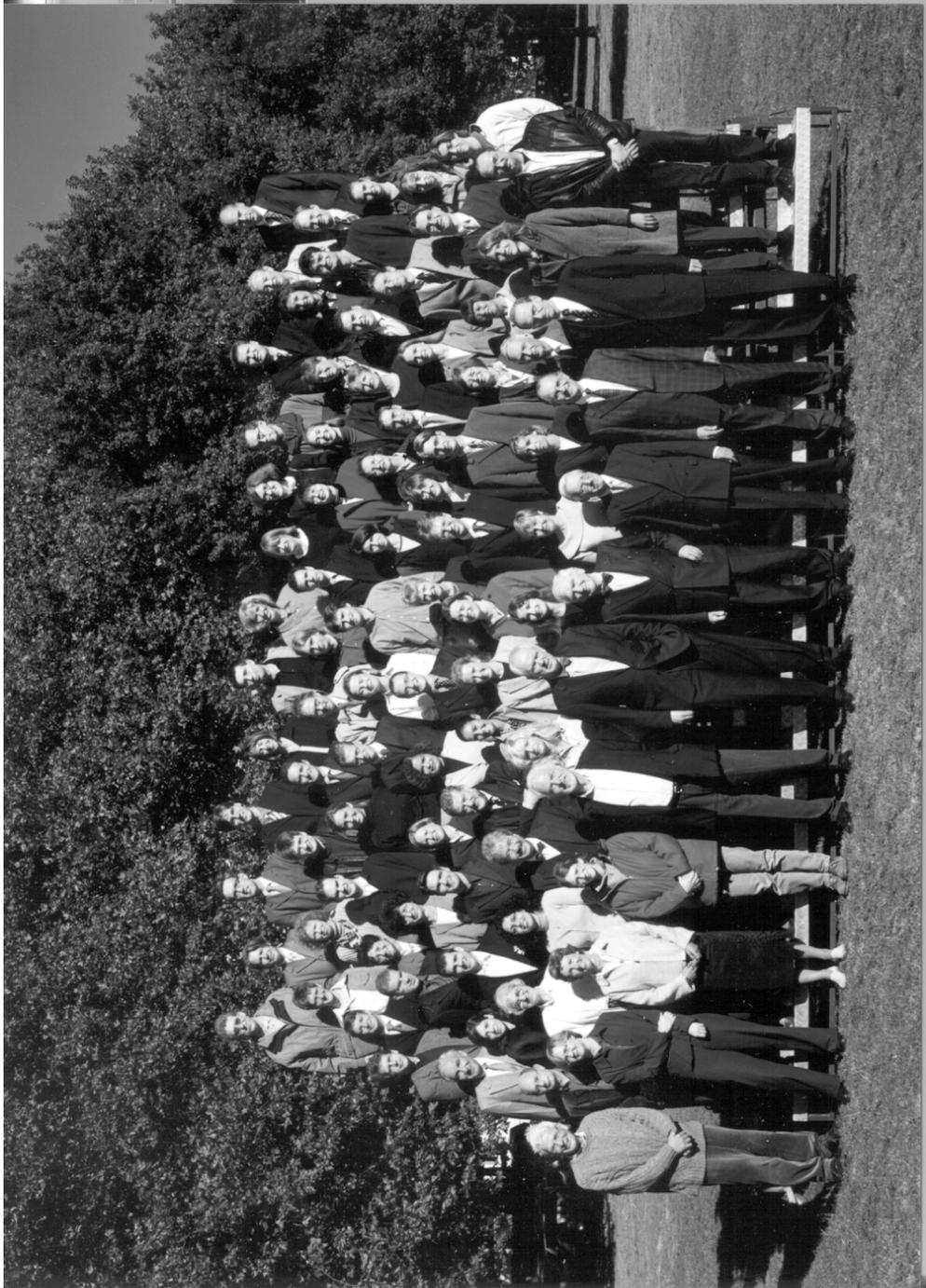
|   |    |
|---|----|
| c) Gute Sitten – Open Source in der Verwaltung – Sittenwidriger Wettbewerb gegenüber proprietären Anbietern? .....  | 37 |
| d) Urheberrecht.....  | 37 |
| 15. Bankrecht und Bankpraxis .....  | 37 |
| a) Erbfall und Nachlasskonten .....   | 37 |
| b) Stellvertretung und Vollmacht .....  | 37 |
| c) Kontoinhaber – Verfügungs- und Vertretungsbefugnis .....   | 38 |
| d) Bankvertrag .....  | 38 |
| e) Eigennützige Dispositionen der Eltern über Konten ihrer Kinder .....   | 38 |
| f) Missbrauch der Vertretungsmacht bei Gesellschafterbeschlüssen und Insihgeschäften .....  | 39 |
| g) Realkreditverträge und das Widerrufsrecht der Haustürgeschäfte richtlinie.....   | 39 |
| 16. Der deutsche Versicherungsombudsmann .....  | 39 |
| 17. Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland .....   | 39 |
| IV. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht .....  | 40 |
| 1. High Level Group of Company Law .....  | 40 |
| 2. Corporate Governance.....  | 41 |
| 3. Kapitalmarktrecht.....   | 41 |
| 4. Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte .....  | 41 |
| 5. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) .....  | 42 |
| 6. Prospekthaftung.....   | 42 |
| 7. Nonprofit Organisationen.....  | 43 |
| 8. Technological Innovation as a Challenge to Exchange Regulation – First Electronic Trading, Then Alternative Trading Systems and Now “Virtual” (Internet) Exchanges?..... | 44 |
| 9. Gemeineuropäische Prinzipien im Gesellschaftsrecht .....   | 45 |
| 10. Europäische Harmonisierung des Gesellschaftsrechts im kapitalmarktrechtlichen Kontext .....   | 45 |
| 11. Vom Vorstandsvorsitzenden zum CEO.....  | 46 |
| 12. Historische Entwicklung der Gesetzgebung zum Aktienrecht .....  | 46 |
| 13. Neue Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance – Nove etape razvoja u oblasti Corporate Governance .....  | 47 |
| 14. Perspektiven für ein europäisches Handelsregister .....   | 47 |
| 15. Globalisierung des Handelsrechts .....  | 47 |
| 16. Die private Durchsetzung von WTO-Recht .....  | 48 |
| 17. Emission selbständiger Aktienoptionen durch die Gesellschaft – Zur aktienrechtlichen Zulässigkeit sogenannter naked warrants .....                                      | 48 |
| 18. Organhaftung bei Optionsvermittlungs-GmbH.....  | 48 |
| 19. Die Zukunft der übertragenden Auflösung (§ 179a AktG) .....   | 49 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| V.   | Wettbewerbs- und Kartellrecht.....   | 49 |
| 1.   | Limits and Control of Competition with a View to<br>International Harmonisation.....   | 49 |
| 2.   | Mehr Freiheit wagen – Über Deregulierung und Wettbewerb .....  | 50 |
| 3.   | Symposion: Economic Regulation and Competition –<br>Regulation of Services in the EU, Germany and Japan.....                       | 50 |
| 4.   | La renationalisation du droit communautaire de la concurrence.....   | 51 |
| 5.   | Staatliche „Wohlstandsvorsorge“ unter den Bedingungen des<br>Gemeinschaftsrechts.....  | 52 |
| 6.   | Die Ministererlaubnis muss bleiben.....  | 52 |
| 7.   | Daumenschrauben für den Staat – Das Tariftreue-Gesetz<br>wird die Haushaltsknappheiten verschärfen.....                            | 53 |
| 8.   | Beihilferecht .....  | 53 |
| 9.   | Wettbewerbsrecht: unlauterer Wettbewerb .....  | 53 |
| 10.  | Kartellrecht.....  | 54 |
| 11.  | Wettbewerbspolitik und -recht in der East African Community<br>(EAC) .....   | 54 |
| 12.  | Die Essential Facilities Doktrin und § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB.....  | 55 |
| VI.  | Wirtschaftsrecht des MERCOSUR.....   | 55 |
| 1.   | Gesamtüberblick.....   | 55 |
| 2.   | Ergebnisse des Projekts .....  | 56 |
| 3.   | Errichtung einer supranationalen Gerichtsinstanz in der<br>Wirtschaftsgemeinschaft des MERCOSUR.....                               | 58 |
| 4.   | Antidumpingmaßnahmen innerhalb des MERCOSUR.....   | 58 |
| 5.   | Schiedsverfahren im MERCOSUR .....   | 58 |
| 6.   | Einheitliche Rechtsauslegung innerhalb des MERCOSUR .....  | 59 |
| 7.   | MERCOSUR als Integrationsmodell .....  | 59 |
| 8.   | Medien in Brasilien .....  | 60 |
| VII. | Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht.....  | 60 |
| 1.   | Deutsches Internationales Privatrecht .....  | 60 |
| a)   | Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des<br>Internationalen Privatrechts im Jahre 2000.....                                 | 60 |
| b)   | Staudinger: Kommentierung des Artikel 24 EGBGB –<br>Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft .....                                 | 60 |
| c)   | Staudinger: Einleitung zu Artikel 27 ff. EGBGB und<br>Kommentierung der Artikel 27, 28, 29, 29a, 30, 32, 34, 36,<br>37 EGBGB ..... | 60 |
| d)   | E-Commerce und Internationales Privatrecht .....   | 61 |
| e)   | Anwendbares Recht (IPR).....   | 61 |
| f)   | Konzernsachverhalte im internationalen Recht.....  | 61 |
| g)   | Die englische Krone als Rechtsnachfolgerin in herrenloses<br>Gesellschaftsvermögen in Deutschland?.....                            | 62 |
| h)   | Die Behandlung von Floating Charges im deutschen IPR.....  | 62 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| i)    | Besprechung der BGH-Entscheidung vom 4.6.2002<br>(XI ZR 301/01).....  | 62 |
| 2.    | Internationales Privatrecht – Europäische Union .....   | 62 |
| a)    | Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem<br>Vertrag von Amsterdam .....   | 62 |
| b)    | “Centros” and the Proper Law of Companies .....   | 63 |
| c)    | Das internationale Handelsvertreterrecht im Lichte von<br>„Ingmar“ .....  | 63 |
| 3.    | Internationales Privatrecht – Lateinamerika.....  | 64 |
| a)    | Avances del Derecho Internacional Privado en América<br>Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben .....                                | 64 |
| b)    | Das neue Gesetz über das Internationale Privatrecht in<br>Venezuela .....   | 65 |
| c)    | Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika .....  | 65 |
| d)    | Die VI. Interamerikanische Spezialkonferenz für<br>Internationales Privatrecht der OAS (CIDIP VI) .....                               | 66 |
| 4.    | US-amerikanisches Internationales Deliktsrecht.....   | 66 |
| VIII. | Rechtsvergleichung und ausländisches Recht .....  | 67 |
| 1.    | Frankreich: Rechtsgeschäfte über das Droit moral im<br>deutschen und französischen Urheberrecht .....                                 | 67 |
| 2.    | Nordische Länder .....  | 67 |
| a)    | Die außergerichtliche Streitbeilegung in<br>Verbrauchersachen – Ein deutsch-dänischer<br>Rechtsvergleich .....                        | 67 |
| b)    | Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit<br>Staatsangehörigkeitsrecht: Dänemark .....  | 68 |
| 3.    | England.....  | 68 |
| a)    | Unjustified Enrichment – Unjust factors and legal grounds .....   | 68 |
| b)    | Schutz der Privatheit vor Presseveröffentlichungen .....  | 69 |
| c)    | Außergerichtliche Streitbeilegung in Versicherungssachen<br>im Vereinigten Königreich – Der Financial Ombudsman<br>Service (FOS)..... | 69 |
| 4.    | Osteuropa .....   | 69 |
| a)    | Mobiliarsicherheiten in Osteuropa .....   | 69 |
| b)    | Immobilienrecht der Russischen Föderation .....   | 70 |
| 5.    | Südosteuropa .....  | 70 |
| a)    | Rechtsberatung in Bulgarien .....   | 70 |
| aa)   | Reform des bulgarischen Gesellschaftsrechts .....   | 70 |
| bb)   | Reform der Gerichtsorganisation im Bereich<br>„Commercial Justice“ .....  | 71 |
| b)    | Wissenschaftliche Kontakte mit Rumänien .....   | 72 |
| c)    | Reform of Market Economy Legislation in Kosovo .....  | 72 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| d)  | Beratung zum Entwurf eines serbischen Investmentfonds-Gesetzes.....  | 72 |
| e)  | Internationales Erbrecht: Länderbericht Bulgarien .....  | 73 |
| f)  | Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht: Bulgarien .....   | 73 |
| 6.  | Lateinamerika.....   | 73 |
| a)  | Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argentinien – zwei unterschiedliche Modelle.....  | 73 |
| b)  | Verfassungsgerichtliche Kontrolle in Lateinamerika.....  | 74 |
| c)  | Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht: Peru .....  | 74 |
| 7.  | USA: Altersvorsorge durch Immobilienverzehr – Zur Übertragbarkeit der reverse mortgage vom US-amerikanischen auf das deutsche Recht .....  | 74 |
| 8.  | Japan.....   | 75 |
| a)  | Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Japanischen Handelsgesetzes .....   | 75 |
| b)  | Zeitschrift für japanisches Recht.....   | 75 |
| c)  | Das japanische Recyclingrecht.....   | 76 |
| 9.  | China .....  | 76 |
| a)  | Auswirkungen des WTO-Beitritts auf das chinesische Bank- und Börsenrecht.....  | 76 |
| b)  | Schritte zur Öffnung des chinesischen Kapitalmarktes für ausländische Anleger – Übertragung von staatseigenen Aktien und QFII-Methode..... | 76 |
| c)  | Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der Volksrepublik China .....  | 77 |
| d)  | Corporate Governance in der Volksrepublik China.....   | 77 |
| e)  | Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften .....  | 77 |
| f)  | Schadenersatzklagen chinesischer Anleger.....  | 78 |
| g)  | Chinesisches und deutsches Strafprozessrecht im Vergleich .....  | 78 |
| 10. | Islamisches Recht.....   | 79 |
| a)  | Überblick über das iranische Scheidungsrecht.....  | 79 |
| b)  | Rezension – Beiträge zum islamischen Recht, 2000.....  | 79 |
| IX. | Sonstiges.....   | 80 |
| 1.  | Atomrecht.....   | 80 |
| a)  | Das 11. Deutsche Atomrechts-Symposium.....   | 80 |
| b)  | Atomrechtliche Fragen der Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA .....   | 80 |
| 2.  | Leben und Werk Leo Raapes .....  | 80 |

|  |     |
|--|-----|
| 3. Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel<br>(NJBI).....                        | 81  |
| D. Veranstaltungen .....   | 81  |
| I. Übergabe der Festschrift Samtleben.....   | 81  |
| II. Die 11. Tagung der International Academy of Commercial and<br>Consumer Law (IACCL) in Hamburg..... | 82  |
| III. Deutsch-Spanisches Seminar über aktuelle Entwicklungen des<br>europäischen Haftungsrechts.....    | 90  |
| IV. Wissenschaftliches Konzil am Institut .....  | 91  |
| V. 9th Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European<br>Private Law.....                            | 92  |
| E. Gutachten.....  | 92  |
| F. Stipendiaten .....  | 93  |
| G. Statistische Angaben zur Bibliothek.....  | 93  |
| H. Anhang.....   | 94  |
| I. Veröffentlichungen.....   | 94  |
| 1. Veröffentlichungen des Instituts .....  | 94  |
| 2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter.....   | 96  |
| II. Herausgeberschaften.....   | 116 |
| III. Vorträge der Mitarbeiter.....   | 120 |
| IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter .....  | 128 |
| V. Habilitationen und Dissertationen .....   | 132 |
| 1. Abgeschlossene Habilitationen .....   | 132 |
| 2. Abgeschlossene Dissertationen .....   | 132 |
| 3. Habilitationsvorhaben .....   | 133 |
| 4. Dissertationsvorhaben .....   | 133 |
| VI. Ehrungen.....  | 135 |
| VII. Tätigkeit in wissenschaftlichen Gremien, Beiräten und<br>Kommissionen.....                        | 135 |
| VIII. Achte Ernst-Rabel-Vorlesung.....   | 139 |
| IX. Gastvorträge am Institut .....   | 139 |





## A. Personal

Ende 2002 waren insgesamt 121 Mitarbeiter am Institut tätig, darunter 29 Wissenschaftler (Referenten) und 31 Nachwuchswissenschaftler; hinzu kamen 9 Drittmittelbeschäftigte. Außerdem waren im Berichtsjahr 55 Gastwissenschaftler auf der Basis von Institutsstipendien tätig.

Die Geschäftsführung lag bis zum 30. September 2002 bei *Klaus J. Hopt*, ab 1. Oktober 2002 bei *Reinhard Zimmermann*.

## B. Schwerpunkte

### I. Brücken zwischen *common law* und *civil law* – Unkodifizierte Mischrechtsordnungen im Vergleich

Unter welchen Umständen wird ein vertragliches Angebot bindend? Wie sind das Interesse einer Vertragspartei, die infolge eines Irrtums ihren Willen fehlerhaft gebildet hat, an der Auflösung des Vertrages und die Verkehrsinteressen an dessen Aufrechterhaltung gegeneinander abzuwägen? Wie sind Anfechtbarkeit wegen Drohung (*metus*) und wegen unzulässiger Beeinflussung (*undue influence*) aufeinander abzustimmen vor dem Hintergrund der Anerkennung eines allgemeinen Verbots treuwidrigen Handelns? Unter welchen Umständen steht der benachteiligten Partei im Falle eines wesentlichen Vertragsbruchs ein Rücktrittsrecht zu? Wie lässt sich zwischen dem englischen Prinzip der *condemnatio pecuniaria* und dem kontinentalen Prinzip der *specific performance* vermitteln? Auf diese und andere im Spannungsfeld von *civil law* und *common law* angesiedelte Fragen suchen Forschungsprojekte zum Europäischen Privatrecht (etwa: die *Principles of European Contract Law* der „Lando“-Kommission) heute Antworten. Eben dieselben Fragen haben sich aber auch bereits seit langem im südafrikanischen *usus modernus* des römisch-holländischen Rechts gestellt und eine, in der Regel vermittelnde, Antwort gefunden. Denn dieser *usus modernus* entspricht nicht mehr nur der gemeinrechtlich-kontinentaleuropäischen Tradition, die am Kap der Guten Hoffnung seit 1652 ihre Wurzeln geschlagen hat, er ist entscheidend auch von Einflüssen des englischen Rechts geprägt. Es ist mithin im Verlauf der letzten zweihundert Jahre in Südafrika zu einem Prozess der Verschmelzung, zu einer historischen Synthese zwischen *civil law* und *common law* gekommen. Offensichtlich bietet damit das südafrikanische Privatrecht in den genannten und vielen weiteren Fragen reiches Erfahrungsmaterial für mögliche Entwicklungslinien eines europäischen Privatrechts.

Südafrika ist weit von uns entfernt. Auch in Europa gibt es freilich ein hochinteressantes, in den Einzelheiten seiner Rechtsentwicklung erst seit kurzem etwas

näher durchleuchtetes Mischrechtssystem: das Privatrecht in Schottland. Schottisches und römisch-holländisches Recht weisen in ihrer Entwicklung viele Gemeinsamkeiten auf. Beide sind entscheidend geprägt worden durch die Rezeption römischen und kanonischen Rechts, in beiden lebt aber auch einheimisches Gewohnheitsrecht fort. Beide haben ferner Einflüsse der *lex mercatoria* und der Naturrechtstheorie in sich aufgenommen. Insbesondere aber geriet das römisch-schottische Recht ebenso unter englischen Einfluss wie das römisch-holländische Recht in seiner südafrikanischen Ausprägung; freilich geschah dies in Schottland bereits deutlich früher als in Südafrika. Auch das schottische Recht bildet damit eine natürliche Brücke zwischen englischem und kontinentalem Recht, und es ist insofern kein Zufall, dass es in seiner historischen Entwicklung in einer ganzen Reihe von Punkten die von der Lando-Kommission getroffenen Entscheidungen gewissermaßen antezipiert hat.

Es lag damit nahe, die Dogmengeschichte jedenfalls der wichtigsten Bereiche des südafrikanischen und des schottischen Sachenrechts zu erforschen. Für Südafrika ist das in einem Werk geschehen, das vor ein paar Jahren erschienen ist und an dem 25 überwiegend südafrikanische Autoren mitgewirkt haben: *Reinhard Zimmermann, Daniel Visser* (eds.), *Southern Cross – Civil Law and Common Law in South Africa*, Oxford University Press, 1996. Ausgangspunkt ist dabei das römisch-holländische Recht des 17. Jahrhunderts, das seinerseits in einem anderen, vier Jahre zuvor erschienenen Band analysiert worden war: *Robert Feenstra, Reinhard Zimmermann* (Hrsg.), *Das römisch-holländische Recht – Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert*, Duncker & Humblot, 1992. Die nördlichen Niederlande zählten während des 17. Jahrhunderts nicht nur politisch, wirtschaftlich und kulturell, sondern gerade auch juristisch zu den führenden Nationen Europas. *Southern Cross* nimmt diesen Faden auf und analysiert die Entwicklung während des 19. und 20. Jahrhunderts auf südafrikanischem Boden. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf zentrale Bereiche des Schuldrechts (einschließlich des Handelsrechts) und des Sachenrechts. Ein Parallelprojekt zur Dogmengeschichte des schottischen Privatrechts wurde im Jahre 1997 in Angriff genommen und war drei Jahre später fertig gestellt: *Reinhard Zimmermann, Kenneth Reid* (eds.), *A History of Private Law in Scotland*, 2 Bände, Oxford University Press, 2000; an ihm haben 32 Autoren, darunter 22 schottische und 8 südafrikanische, mitgewirkt. Wie im Falle von Südafrika gab es hierzu kaum Vorarbeiten. Anders als im Falle von Südafrika war hier jedoch, um den komplexen Mischcharakter des schottischen Privatrechts sachgemäß zu erfassen, viel weiter zurückzugreifen, in einigen Bereichen bis auf die ersten historisch greifbaren Anfänge des schottischen Rechts im Mittelalter.

Die Publikation von *Southern Cross* war in Schottland mit großer Aufmerksamkeit verfolgt worden; und die Vorbereitung von *A History of Private Law in Scotland* bot einen Anlass zur Zusammenarbeit zwischen führenden Privatrechtswissenschaftlern beider Länder. Damit konnte an Verbindungen angeknüpft wer-

den, die zwischen römisch-holländischem und römisch-schottischem Recht bereits in der Vergangenheit bestanden haben. Seit etwa 1575 finden wir ausweislich der Matrikellisten der Universität Leiden, später auch der anderen neu gegründeten niederländischen Universitäten, eine erstaunlich hohe Zahl schottischer Jurastudenten. Umgekehrt hat eine Analyse der Biographie der 637 in der Zeit von 1661 bis 1750 an der *Faculty of Advocates* in Edinburgh zugelassenen Anwälte ergeben, dass nicht weniger als 275 von ihnen in den Niederlanden studiert hatten. Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein gehörten die niederländischen Universitäten zu den Hauptattraktionen der traditionellen *peregrinatio academica*, oder *grand tour*. Die Werke der führenden niederländischen Juristen waren damit in Schottland gut bekannt; sie wurden als Teil der Bibliothek des *ius commune* in der Praxis zitiert und inspirierten insbesondere auch die schottischen *institutional writers* wie James Dalrymple, Viscount Stair. Als andererseits zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Kap der Guten Hoffnung Teil des britischen Kolonialreiches wurde, gehörten schottische Richter zu den einflussreichsten frühen Architekten des südafrikanischen Privatrechts; sie leisteten einen wesentlichen Beitrag, das römisch-holländische Recht, allen Anglisierungstendenzen zum Trotz, als Grundlage der Privatrechtspflege zu erhalten. Ende der fünfziger/Anfang der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts kam es zu einem ersten Versuch, Kontakte zwischen dem modernen schottischen und südafrikanischen Privatrecht herzustellen, eine Initiative, die von den einflussreichsten Privatrechtswissenschaftlern beider Länder, T.B. Smith und J.C. de Wet, getragen wurde. Nachdem Südafrika 1961 jedoch aus dem Commonwealth ausgetreten war und sich einer Politik der gesetzlich verordneten Rassentrennung verschrieben hatte, brachen diese Verbindungen ab. Wieder belebt wurden sie erst in den 90er Jahren, nach dem politischen Umbruch in Südafrika, und stimuliert durch persönliche Kontakte über die Universität Regensburg nach Stellenbosch und Kapstadt einerseits und Edinburgh und Aberdeen andererseits. Im Gegensatz zu anderen Mischrechtsordnungen wie Louisiana und Quebec sind das schottische und südafrikanische Privatrecht bis heute nicht kodifiziert worden. Sie bieten damit das auch für den Rechtshistoriker besonders faszinierende Bild gemeinrechtlicher Jurisprudenz in heutiger Zeit: von Rechtsordnungen also, in denen Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte noch nicht kategorisch „auseinandergedacht“ worden sind, und in denen deshalb der „lebendige Zusammenhang“ noch mit Händen zu greifen ist, „welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft“ (Savigny). Hinzu kommt dabei eben, dass diese Vergangenheit zum einen im kontinentaleuropäischen *ius commune*, zum anderen im englischen *common law* besteht.

Mit den beiden historisch orientierten Werken *Southern Cross* und *A History of Private Law in Scotland* waren die Grundlagen gelegt, die angebahnten Kontakte im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung der schottischen und der südafrikanischen Rechtsentwicklung weiter zu vertiefen. Ein vorbereitendes Symposium, an dem je 26 südafrikanische und schottische Privatrechtswissenschaftler teil-

nahmen, fand im Dezember 2000 statt. Hier wurden die zu bearbeitenden Themen festgelegt und für jedes Thema ein südafrikanisch/schottisches Bearbeiterpaar festgelegt. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, wurden im akademischen Studienjahr 2001 in Kapstadt und Stellenbosch rechtsvergleichende Magisterstudienkurse etabliert, die jedem Bearbeiterpaar Gelegenheit boten, zu ihrem Thema eine Unterrichtseinheit zu konzipieren. Im April 2002 fand ein weiteres Symposium aller Beteiligten statt, auf dem die Entwürfe der Beiträge vorgestellt und diskutiert wurden. Bis Ende 2002 sind diese Beiträge in ihrer endgültigen Fassung in Hamburg eingegangen und werden im Laufe des Jahres 2003 ediert. Die Finanzierung erfolgte durch das Leibniz-Programm der DFG; publiziert werden wird der Band im Laufe des Jahres 2004 von Oxford University Press (*Reinhard Zimmermann, Daniel Visser, Kenneth Reid* (eds.), *Mixed Legal Systems in Comparative Perspective: Property and Obligations in Scotland and South Africa*). Das Projekt zielt ab auf eine integrierte rechtsvergleichende Darstellung, erarbeitet von Spezialisten nicht der Rechtsvergleichung, sondern der nationalen Privatrechte. Damit wird ein Versuch unternommen, die Rechtsvergleichung für die Entwicklung des modernen Privatrechts fruchtbar zu machen: des entstehenden europäischen ebenso wie (zweier) der bestehenden nationalen Rechtsordnungen. Denn auch für diese bedeutet die Rechtsvergleichung eine Interpretationsmethode, die in viel stärkerem Maße aktiviert werden kann als dies bislang der Fall ist.

Ein Beispiel für den dadurch ermöglichten Erkenntnisgewinn bildet schon heute das Trustrecht. Der Trust wird in der Regel als eine Besonderheit, ja geradezu als ein stiltypisches Merkmal des englischen *common law* betrachtet. Er beruht auf der Idee eines geteilten Eigentums und dem dahinter stehenden Dualismus von strengem Recht (*Law*) und Billigkeitsrecht (*Equity*). Doch handelt es sich dabei nur um eine Eigenheit des Trust in seiner modernen englischen Ausprägung, nicht um ein Merkmal, das historisch oder analytisch für den Trust von essentieller Bedeutung wäre. Zu einem (aus der Sicht des kontinentaleuropäischen Juristen) athanasianischen Mysterium ist der Trust nur durch die Verwechslung von historisch kontingenter äußerer Erscheinung mit dem „inneren Wesen“ der Institution geworden. Besonders instruktiv ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung des südafrikanischen und schottischen Trust-Rechts. Südafrika rezipierte zwar den Trust aus dem englischen Recht, transformierte ihn dabei aber und fügte ihn in ein weitgehend römischrechtlich geprägtes sachenrechtliches Umfeld ein. Dabei dienten eine Zeitlang das *fideicommissum* und die *stipulatio alteri* als Hilfskonstruktionen. Anders, aber mit ähnlichem Ergebnis, verlief die Entwicklung in Schottland. Hier hatte sich ein einheimisches Trustrecht, in dessen Entwicklung *depositum*, *mandatum* und *fideicommissum* eine besondere Rolle gespielt hatten, bereits etabliert, ehe es zu einer partiellen Rezeption englischer Rechtsregeln kam. Was jedoch nicht rezipiert wurde, war die Idee eines billigkeitsrechtlichen Eigentums. Die Unterscheidung zwischen *Law* und *Equity* blieb dem schottischen Recht ebenso fremd wie dem südafrikanischen. In beiden Rechtsordnungen finden wir also ein flexibles

und vielseitig verwendbares, historisch gewachsenes Trustrecht, das funktional mit dem englischen Trustrecht konkurrieren kann, sich aber in seiner rechtstechnischen Ausgestaltung von diesem unterscheidet. Es beruht, in beiden Fällen, auf der Idee, dass ein Treuhänder Eigentümer von Vermögensgegenständen sein kann, die von seinem privaten Vermögen getrennt sind und die er zum Nutzen einer anderen Person oder zur Förderung eines Zwecks zu verwalten hat. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass das Treuhandvermögen nicht zur Befriedigung von Ansprüchen zur Verfügung steht, die gegen den Treuhänder persönlich geltend gemacht werden; und dass das Treuhandvermögen nicht nur aus den ursprünglich vorhandenen und später hinzugekommenen, sondern auch aus den im Laufe der Zeit an ihre Stelle getretenen Vermögensgegenständen besteht.

Interessanterweise hat denn auch das schottische Modell erheblichen Einfluss auf die *Principles of European Trust Law* ausgeübt, die eine internationale Wissenschaftlergruppe (unter Mitwirkung von *Hein Kötz*) vor drei Jahren erarbeitet hat. Diese *Principles* sind sicherlich heute noch nicht Abbild eines insoweit bereits vorhandenen gemeinsamen Kerns der europäischen Privatrechtsordnungen. Aber sie können doch immerhin einen Anhaltspunkt dafür bieten, wie ein Rechtsinstitut aussehen könnte, das echter Trust ist, ohne doch englischer Trust zu sein. Ähnliche Perspektiven bieten sich in einer Vielzahl anderer Bereiche des Schuldrechts und des Sachenrechts.

## II. International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg

Am 4. April 2002 wurde die *Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg* (folgend: *Research School*) im Hauptgebäude der Universität Hamburg mit einem Festakt offiziell eröffnet. Die *Research School* befasst sich mit den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung und des Schutzes sowie der Ordnung des Lebensraumes Meer. Die Nutzung des Lebensraumes Meer ist bereits heute sehr intensiv und wird sich voraussichtlich in der Zukunft noch erheblich verstärken. Darauf deutet zum einen das beschleunigte Wachstum der Weltbevölkerung hin, zum anderen die Liberalisierung des Welthandels im Rahmen der *World Trade Organisation* (WTO). Es kommen regionale Entwicklungen hinzu, wie etwa die Erweiterung der Europäischen Union nach Osten, die den europäischen Randmeeren eine größere Rolle als bisher zuweist. Auch technische Fortschritte werden neue und intensivere Nutzungen der Meere als bisher erlauben, sei es im Bereich der Seeschifffahrt, des Meeresbergbaus, der Fischerei, des Tourismus oder der Kabel- und Pipelineverlegung.

Daher kann die Erforschung der Folgen, die sich aus der Nutzung des Lebensraumes Meer und dessen eigendynamischer Entwicklung ergeben, in ihrer Bedeu-

tung kaum überschätzt werden. Im Kern geht es um den Umgang mit einem globalen und übernationalen Gut, dessen Nutzung und Schutz in ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden und langfristig gesichert werden muss, um zentrale Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu erhalten. Neben der Erforschung der Koordinierung sowie der Folgen der immer stärker intensivierten Meeresnutzung, tritt die Frage nach der Zuweisung der knappen Ressource Meer in den Vordergrund, d.h. die Frage danach, wer den Ordnungsrahmen für die verschiedenen Nutzungsformen setzt und wie dieser Ordnungsrahmen umgesetzt wird. Dabei geht es sowohl um eine juristische und wirtschaftswissenschaftliche Aufarbeitung und Analyse des bestehenden völker-, europa- und nationalrechtlichen Ordnungsrahmens wie auch um die Formulierung von Handlungsempfehlungen an die künftige Politik. Dies kann nur auf der Basis naturwissenschaftlicher Erkenntnisse über den ökologischen Zustand der See und der Leistungsfähigkeit ihrer Ressourcen geschehen.

### 1. Kooperierende Einrichtungen

Die *Research School* basiert auf einer Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Max-Planck-Institut für Meteorologie, dem Max-Planck-Institut für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht und der Universität Hamburg. Sprecher der *Research School* sind *Jürgen Basedow* (MPI für Privatrecht) und *Ulrich Magnus* (Universität Hamburg).

Die Universität Hamburg hat mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit der Universität funktioniert sehr gut. Die beteiligten Fachbereiche haben ihre Promotionsordnungen geändert oder versprochen dies zu tun, damit die zumeist auf englisch angefertigten Arbeiten der Doktoranden der *Research School* als Promotion nach den jeweiligen Ordnungen der beteiligten Fachbereiche angenommen werden kann. Darüber hinaus finanziert die Universität vier Stipendien und stellt auf Anfrage Lehrpersonal für das Curriculum. Die Professoren der Universität engagieren sich sehr für die *Research School*. Auch auf administrativer Ebene gestaltet sich die Zusammenarbeit sehr zufrieden stellend.

Die *Research School* hat systematisch enge Kontakte zum Internationalen Seegerichtshof (ISGH), der Internationalen Stiftung für Seerecht und dem Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie geknüpft und ein vielfältiges Beziehungsgeflecht zu anderen maritimen Organisationen und Einrichtungen aufgebaut. So wurde mit dem ISGH ein speziell auf die Doktoranden der *Research School* zugeschnittenes „*Internship Program*“ organisiert. Interessierte Doktoranden können für eine bestimmte Zeit ein Praktikum beim Seegerichtshof absolvieren und in diesem Rahmen die reichhaltigen Forschungsmöglichkeiten des ISGH nutzen. Die Spezial-

bibliothek des ISGH wurde Teilnehmern der *Research School* ebenfalls zugänglich gemacht. Aus den anderen Einrichtungen wurden Fachleute für Vorträge oder Konferenzen gewonnen.

Für die soziale Eingliederung der Stipendiaten kooperiert die *Research School* mit dem *International Center for Graduate Studies* (ICGS) der Universität Hamburg. Dieses Center kümmert sich um Wohnungssuche, Sprachkurse und behördliche Anmeldung der Stipendiaten. Zudem bietet es verschiedene Vorträge und Kurse zur politischen Bildung an, welche die Stipendiaten auf Wunsch besuchen können.

## 2. Beteiligte Wissenschaftler

Die *Research School* setzt sich aus 14 Professoren aus den kooperierenden Einrichtungen und zwölf Doktoranden zusammen. Daneben gibt es noch sogenannte *Associate Members*.

### a) Professoren

Folgende Professoren wirken in der *Research School* mit: *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; *Peter Ehlers*, Präsident des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, Mitglied des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Klaus Hasselmann*, emeritierter Direktor Max-Planck-Institut für Meteorologie; *Hans-Joachim Koch*, Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg, Vorsitzender des Sachverständigenrats für Umweltfragen; *Rainer Lagoni*, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Gerhard Lammel*, Max-Planck-Institut für Meteorologie; *Ulrich Magnus*, Geschäftsführender Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht und Mitglied des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht; *Peter Mankowski*, Direktor des Seminars für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg; *Claus Ott*, emeritierter Direktor des Instituts für Recht und Ökonomik der Universität Hamburg; *Marian Paschke*, Direktor des Seerechtsinstituts der Universität Hamburg; *Jürgen Sündermann*, emeritierter Direktor des Zentrums für Meeres- und Klimaforschung der Universität Hamburg und Mitglied des Instituts für Meereskunde der Universität Hamburg; *Richard Tol*, Michael Otto Professor of Sustainability and Global Change, Zentrum für Meereskunde an der Universität Hamburg sowie *Rüdiger Wolfrum*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Richter am Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen. Koordinator der *Research School* ist *Wolfgang Wurmnest*.

## b) Doktoranden

Im Laufe des Jahres 2002 wurden insgesamt zwölf Doktorandenstipendien in zwei Durchgängen international ausgeschrieben. Dabei wurden zum einen moderne Informationswege genutzt und zum anderen die guten Kontakte der beteiligten Einrichtungen und Wissenschaftler fruchtbar gemacht. Die Resonanz war überwältigend. In der zweiten Runde bewarben sich über 170 qualifizierte Bewerber aus aller Welt auf vier ausgeschriebene Stipendien. Die letztendlich in beiden Runden ausgewählten Stipendiaten kommen aus neun verschiedenen Staaten. Vier Stipendiaten/Stipendiatinnen kommen aus Deutschland und je einer/eine aus Ecuador, China, den Philippinen, Polen, Russland, Sri Lanka, der Schweiz sowie Tansania. Die Interdisziplinarität der *Research School* drückt sich auch im Fächerschlüssel aus. Es wurden sieben Juristen (*Rainer Altfuldisch, Benjamin Parameswaran, Janine Gall, Malika Gunasekera, Suzette V. Suarez, Grazyna Zboralska, Ling Zhu*), drei Naturwissenschaftler (*Tatiana Ilyina, Marin Tomasic, Christine Röckmann*) und zwei Ökonomen (*Paola M. Amador, Jennifer Sesabo*) ausgewählt. Das internationale Umfeld schlägt sich auch in der englischen Arbeitssprache der *Research School* nieder. Zudem plant die Mehrheit der Doktoranden ihre Arbeit in englischer Sprache zu verfassen.

## c) Associates

*Associate Members* sind hochqualifizierte Doktoranden aus anderen Programmen. Sie werden in die *Research School* integriert, erhalten ihre Finanzierung aber weiterhin von dritter Seite. Zumeist handelt es sich dabei um wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Hamburg, die aufgrund ihres Dokorthemas einen engen Bezug zur *Research School* besitzen. Bisher wurden sechs *Associate Members* aufgenommen.

## 3. Forschungsschwerpunkte

Das Generalthema der *Research School* ist in fünf Unterthemen aufgeteilt worden. In der Anlaufphase der *Research School* wird zunächst in den ersten beiden Bereichen gearbeitet.

## a) Coastal Zone Management

Küstengebiete unterliegen in besonders starkem Maße widerstreitenden Nutzungsinteressen – etwa dem Interesse an Schiffstransporten, an Berufsfischerei, an Einleitung von Substanzen, an Erholungsmöglichkeit etc. Von Bedeutung sind diese

Gebiete aber auch für die Erhaltung eines nachhaltigen ökologischen Gleichgewichts der See. Die Erforschung der wechselseitigen Wirkungen aller Nutzungen aufeinander und auf die Ökologie der See, die Koordinierung und rechtliche Ordnung langfristig verträglicher Nutzungen im küstennahen Bereich sind drängende Aufgaben, die zudem nach übergreifenden internationalen Lösungen verlangen. Sieben Doktoranden arbeiten auf diesem Gebiet. *Janine Gall* erarbeitet rechtliche Aspekte des Küstenzonenmanagements und deren mögliche Umsetzung in das deutsche Rechtssystem. Ihr Schwerpunkt liegt auf planerischen Instrumenten, um Nutzungs- und Schutzansprüche in der Küstenzone, insbesondere auch im marinen Teil, gerecht zu werden. *Suzette V. Suarez* untersucht die aktuellen Entwicklungen im Völkerrecht zur Bestimmung der Außengrenzen des erweiterten kontinentalen Festlandssockels.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten widmen sich dem Ausgleich spezifischer Nutzungsinteressen. *Paola M. Amador* untersucht in ihrer Arbeit ökonomische Parameter für einen Ausgleich zwischen Fischerei und Umweltschutz in der Nordsee. Auch *Jennifer Sesabo* beschäftigt sich mit konfligierenden Interessen der Nutzung der Küstenzonen aus ökonomischer Perspektive, jedoch am Beispiel bestimmter Küstenzonen in Ost-Afrika.

Komplementär hierzu widmet sich *Christine Röckmann* aus naturwissenschaftlicher Sicht dem nachhaltigen Fischereimanagement in Bezug auf den Fischbestand einerseits und auf ökonomische Aspekte andererseits. Um Umweltverschmutzung im küstennahen Bereich besser bekämpfen zu können, arbeitet *Tatyana Ilyina* in der zweiten naturwissenschaftlichen Arbeit an einem Modell über die Verbreitung von bestimmten Schmutzstoffen im Meer und versucht die Auswirkungen dieser Stoffe auf das Klima zu erforschen. Als dritte Arbeit im naturwissenschaftlichen Bereich modelliert *Marin Tomasic* die Ablaufverfolgung von Transportprozessen von schwer abbaubaren organischen Substanzen in deren Umweltdomänen. Ein wesentlicher Aspekt sind Austausch- und Transportprozesse zwischen den jeweiligen Medien und deren Anreicherung in die Nahrungskette.

## b) Maritime Trade and Transport

Seehandel, Seeverkehr und Seetransport sind keineswegs neue Erscheinungen, und doch wirft auch dieser Bereich eine Fülle neuartiger – vor allem rechtlicher – Fragen auf, die sich aus seiner Intensivierung, aus dem verstärkten internationalen Wettbewerb, aus größeren Gefährdungspotentialen, (z.B. bei Nuklear-, Chemikalien- und Erdöltransporten) und aus neuen technischen Entwicklungen (Container, elektronischer Handel usw.) ergeben. Beispielhaft kann die Umweltkatastrophe genannt werden, die sich aus dem Unfall des Tankers „Prestige“ vor der Küste Spaniens ergeben hat. Hinzu tritt gerade in diesem Bereich der Transfer staatlicher Souveränität auf supranationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft,

deren Bedeutungszuwachs altbekannte Probleme zum Teil in einem ganz neuen Licht erscheinen lässt. Dabei geht es zum einen um möglichst weltweit einheitliche Regeln zur Durchführung und Abwicklung von Überseegeeschäften im unverfälschten Wettbewerb, ferner um die Haftung für Schäden, die mit solchen Geschäften verbunden sind. Zum anderen ist aber auch hier die Frage nach der dauerhaft zuträglichen Nutzung der See als Verkehrsraum zu untersuchen. Fünf Dissertationen sind in diesem Schwerpunkt angesiedelt. Vier davon beschäftigen sich mit Fragen der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden nach Schiffsunfällen im weiteren Sinne. *Rainer Altfuldisch* setzt sich mit dem Haftungs- und Entschädigungssystem vor allem bei Tankerunfällen auseinander. Er untersucht die geltenden internationalen Übereinkommen und macht aus rechtsvergleichender Perspektive Vorschläge zur Optimierung des Haftungsregimes. Auf spezielle Fragen der Gefährdungshaftung nach der so genannten *Bunker Oil Convention* geht *Malika Gunasekera* in seiner Dissertation ein, während *Ling Zhu* ergänzend versicherungsrechtliche Aspekte dieses Haftungsregimes herausarbeitet. *Grazyna Zboralska* untersucht begrenzt auf den Ostseeraum die Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und des polnischen Rechts.

Die fünfte Arbeit von *Benjamin Parameswaran* setzt sich das Ziel, Vorschläge zur Liberalisierung von Seetransportdienstleistungen auszuarbeiten. Nach Schätzungen werden 90 – 95 % des internationalen Handels über die See abgewickelt. Auch wenn der Schifffahrtsmarkt vergleichsweise liberal ist, bedienen sich Staaten mannigfaltiger Formen restriktiver Schifffahrtspolitiken, die eine stärkere handelshemmende Wirkung als Zölle entfalten. Während sich für den allgemeinen internationalen Warenhandel und seit Mitte der 90er Jahre auch für den Dienstleistungshandel durch das WTO Regime ein effektives und umfassendes Regelwerk herausgebildet hat, sind Seeverkehrsdienstleistungen de facto von diesem System ausgeschlossen. Wenn in naher Zukunft diese Liberalisierung auf internationaler Ebene vorangetrieben werden wird, kann das Ergebnis der Arbeit wertvolle Hinweise darauf bieten, mit welchen Instrumenten die Liberalisierung erreicht werden kann.

### c) Management of the Marine Environment

Innerhalb dieses Themenkreises sind vor allem Fragen der Meeresverschmutzung, etwa durch Seeverkehr, Bohrplattformen und sonstigen Bergbau, aber auch durch Verklappung von Chemikalien, durch Rohrleitungen oder durch die Luft bzw. vom Land her zu behandeln. Mit unter diesen Komplex fällt auch die nachhaltige Nutzung der bestehenden Ressourcen der See. In diesem Bereich ist eine intensive Zusammenarbeit der drei beteiligten Disziplinen erforderlich. Existierende Ordnungsregime sind auf ihre naturwissenschaftliche Tragfähigkeit bzw. Effektivität

und ihre wirtschaftswissenschaftliche Fundierung abzuklopfen. Die rechtliche Analyse des existierenden Ordnungsrahmens hat von dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und anderen ergänzenden Übereinkommen sowie dem Europarecht auszugehen.

#### d) Ocean and Climate

Der größere Teil der Erdoberfläche wird von Meeren bedeckt, die der entscheidende Faktor für die Bildung und Regenerierung des Klimas sind. Die Wechselwirkung zwischen Luft und Meer rückt damit die Erforschung der globalen Auswirkungen der Meeresnutzung und -belastung auf das Klima in den Mittelpunkt. Dabei geht es zunächst um die komplizierten Wirkungszusammenhänge zwischen diesen beiden Faktoren, sodann um Folgerungen und mögliche rechtliche Regulierungen, die sich auf die Nutzung der See, aber auch auf die Nutzung der Luft über den Meeren beziehen können.

#### e) Management of the Deep Seabed

Der Tiefseebergbau und anderweitige Nutzungen der Tiefsee bilden einen weiteren Themenkomplex, der in Zukunft verstärkt Beachtung verdient. Auch hier geht es zunächst um die Auswirkungen solcher Aktivitäten sowohl auf Flora und Fauna des Tiefseebodens sowie die Ökologie der See als auch um mögliche Nutzungskonflikte. Zu berücksichtigen sind aber auch die Einflüsse auf den globalen CO<sub>2</sub>-Haushalt. Es besteht eine enge Beziehung zu den Untergebieten (c) und (d). Als Ordnungsrahmen liegt seit Anfang August 2000 eine Verordnung der Internationalen Meeresbodenbehörde vor, die der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bewertung bedarf.

### 4. Curriculum

Für die Doktoranden ist ein spezielles Curriculum konzipiert worden. In einem Teil der Vorlesungen werden die Grundlagen der jeweiligen beteiligten Wissenschaften vermittelt. Andere Kurse sind interdisziplinär gestaltet. Unterrichtssprache ist englisch. Das Lehrpersonal setzt sich aus Professoren der Universität und Mitarbeitern der Max-Planck-Institute zusammen. Daneben gibt es ein Rahmenprogramm, welches aus Vorträgen von Gastwissenschaftlern besteht. Einige Kurse wurden im Zusammenspiel mit der International *Max-Planck Research School for Earth System Modelling* organisiert. Das Curriculum im Sommersemester 2002 bzw. Wintersemester 2002/03 setzte sich aus folgenden Hauptkursen zusammen:  
Sommersemester 2002:

- “International Merchant Shipping Law” (*Beate Czerwenka*)
- “Introduction to Environmental Management” (*Richard Tol*)
- “Introduction to the Law of the Sea” (*Rainer Lagoni*)
- “Marine Environmental Law” (*Rainer Lagoni*)

Wintersemester 2002/03:

- “Coastal Zone Management from a Legal Perspective” (*Peter Ehlers*)
- “Economic Growth and Sustainable Development” (*Richard Tol*)
- “Environmental Change and Management” (*Richard Tol*)
- “Integrated Socio-Economic-Ecological Modelling” (*Wolf Grossmann*)
- “Introduction to Oceanography” (*Jens Meincke*)

##### 5. Arbeitstreffen und Konferenzen

In regelmäßigen Abständen kommen Professoren, Doktoranden und *Associate Members* zu Arbeitsitzungen zusammen. Bei diesen stellt ein Doktorand sein Forschungsthema vor und berichtet über die Fortschritte seiner Arbeit. Im Anschluss wird sein Arbeitsansatz und die bis dato gewonnenen Ergebnisse von den Mitgliedern der *Research School* diskutiert.

Die *Research School for Maritime Affairs* hat die Ausrichtung der „1. Maritime Talks“ aktiv unterstützt, die unter dem Titel „Worldwide Terrorism – New Challenges for Merchant Shipping“ am 28.2.2002 in den Räumen des Internationalen Seegerichtshof (ISGH) stattfand (Konferenzbericht von *Wurmnest* in NJW aktuell 2002, Heft 51, S. XIV f.). Organisiert wurde die Tagung vom Institut für Seerecht und Seehandelsrecht an der Universität Hamburg, dem Max-Planck-Institut für ausländisches Recht und Völkerrecht, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Gründungskomitee Internationale Stiftung für Seerecht. Über 160 Teilnehmer aus dem In- und Ausland, darunter Richter des Internationalen Seegerichtshofs, renommierte Wissenschaftler, Anwälte und Wirtschaftsvertreter diskutierten, inwieweit die Anschläge des 11. September eine Änderung des Seerechts erforderten und welche Rolle dem ISGH als Hüter des Rechts der Meere bei der Entwicklung des Seerechts zukomme.

## C. Arbeitsbereiche

### I. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung

#### 1. *Historische Grundlagen: Europa und das römische Recht*

Dieser Aufsatz von *Reinhard Zimmermann* geht zurück auf einen Vortrag vor der Zivilrechtslehrervereinigung im Herbst 2001. In ihm wird eine von Paul Koschaker unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges prononciert herausgearbeitete Fragestellung aus heutiger Sicht aufgegriffen. Gezeigt wird anhand einer Reihe konkreter Beispiele, auf welchen Wegen ein Bewusstsein für den europäischen Charakter unseres Privatrechts wieder gewonnen werden kann, und wie sich dadurch das Verständnis unseres gegenwärtigen Rechtszustands verbessern lässt. Dabei geht es um die Verbindung von Gegenwart und Vergangenheit, von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung; oder, in den Worten von Savigny, um eine „geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft“, d.h. um das Verständnis des gegenwärtigen Rechts als Teil einer bis auf das römische Recht zurückreichenden, gleichzeitig aber in ständiger Weiterentwicklung befindlichen Tradition. Inhaltliche Schwerpunkte sind bona fides, Trust, Impensenersatz, Haftung für Verrichtungsgehilfen, Bereicherungsrecht, Präzedenzienlehre und Gesetzesauslegung. Die Analyse dieser Themenkomplexe erlaubt allgemeinere Aussagen zu den Themen Römisches Recht und Kodifikation, Römisches Recht und moderne Rechtsvielfalt, Römisches Recht und Heutiges Römisches Recht, und Römisches Recht und englisches Recht.

#### 2. *Europäisches Privatrecht allgemein*

##### a) Basistexte zum Europäischen Privatrecht

Die von *Reiner Schulze* und *Reinhard Zimmermann* erstellte Sammlung von Texten zum Europäischen Privatrecht unterscheidet sich von bislang vorliegenden Textsammlungen vor allem in zwei Punkten: Sie beschränkt sich auf die Kernbereiche des Privatrechts (also im wesentlichen die Materien, die nach unserer Tradition in die ersten drei Bücher eines Privatrechtsgesetzbuches gehören), umfasst aber für diese Bereiche nicht nur das Richtlinienrecht der Europäischen Union, sondern auch das internationale Einheitsrecht und die gemeinsamen Rechtsprinzipien, soweit diese bislang durch die eine oder andere Forschergruppe erarbeitet und publiziert worden sind. Neben dem thematischen Band (Schuldrecht und Sachenrecht, mit gegenwärtig freilich eindeutigem Schwerpunkt im erstgenannten Bereich) eint die in dem vorliegenden Werk zusammengestellten Texte die Tatsache, dass sie allesamt das Ziel einer Rechtsangleichung oder -vereinheitlichung verfol-

gen und damit in ihrem Geltungsanspruch über den Bereich einer nationalen Rechtsordnung hinausreichen. Die unter I. abgedruckten Richtlinien gelten im Bereich der Europäischen Union und können als legislativer Kern eines spezifischen EU-Privatrechts gelten. Das Einheitsrecht unter II. sprengt zum Teil auch diesen Rahmen und zielt ab auf eine gesamteuropäische bzw. weltweite Rechtsvereinheitlichung. Die Texte unter III. sind teils für die Europäische Union (1.), teils für Europa insgesamt (3.), teils aber auch auf weltweite Geltung hin (2.) konzipiert. Die Berücksichtigung von Initiativen zur Rechtsvereinheitlichung auch über den Rahmen der Europäischen Union hinaus rechtfertigt sich aus zwei Gründen: zum einen wird damit eben auch eine Rechtsvereinheitlichung in Europa bewirkt; zum anderen gehen europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung Hand in Hand und wirken aufeinander ein.

Die von *Schulze* und *Zimmermann* erstellte Textsammlung zum Europäischen Privatrecht, die zu einem genuin europäischen Werk werden soll, wurde durch *Esther Arroyo i Amayuelas* ins Spanische übertragen. Englische, französische und italienische Ausgaben sind in Vorbereitung.

#### b) Europäisches Privatrecht – Quellen III

Im Berichtsjahr ist die Edition der Rechtsakte der europäischen Gemeinschaft zum Privatrecht durch *Jürgen Basedow* mit dem Erscheinen des dritten Bandes abgeschlossen worden. Wie schon im Zusammenhang mit dem Erscheinen des ersten Bandes im Tätigkeitsbericht 1999 (S. 20) ausgeführt, soll die Sammlung der privatrechtlichen Rechtsakte der Gemeinschaft zum einen die Wissenschaft auf die wachsende Bedeutung des Gemeinschaftsprivatrechts aufmerksam machen und ihr eine Grundlage zur Durchdringung der heterogenen Rechtsquellen geben, zum anderen soll die Sammlung auch der europäischen Rechtspraxis eine Grundlage für die alltägliche Arbeit mit den Texten verschaffen. Der Schwerpunkt des dritten Bandes liegt im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht. Die Übertragung der Kompetenz für die Gesetzgebung im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht hat die Gemeinschaft seit dem Jahr 2000 auch zu neuen Aktivitäten im Kollisionsrecht veranlasst, was zum Mitabdruck der ersten Verordnungen auf diesem Rechtsgebiet führte; dadurch hat sich das Erscheinen des dritten Bandes auch verzögert. Wie schon in den beiden ersten Bänden werden die Rechtsakte in konsolidierter Fassung und synoptisch in den vier Gemeinschaftssprachen der größten Mitgliedsländer wiedergegeben, nämlich in französisch, deutsch, englisch und italienisch. Die für das Privatrecht charakteristische textgenaue Interpretation von Vorschriften wird nur allzu oft durch Ungenauigkeiten der Übersetzung behindert. Die synoptische Darstellung erlaubt so einen schnellen Zugriff auf die verschiedenen Textversionen.

## c) Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung

*Hein Kötz* beschäftigt sich in einem Aufsatz unter diesem Titel mit den Aufgaben der modernen Rechtsvergleichung. Er widmet sich besonders der Frage, welchen Beitrag sie zur Gewinnung der Grundlagen des gemeineuropäischen Zivilrechts leisten kann, und behandelt die Kritik, die an ihrer Methode geübt wird, und die Konsequenzen, die sich für sie aus dem Prozess der Globalisierung und Transnationalisierung des Rechts ergeben.

## d) Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht

*Jan v. Hein* schildert in seinem Bericht die Diskussion nach den Referaten von *Heß* (Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens), *Hirte* (Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten, Gesellschafts- und Bilanzrecht), *Reich* (Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten, Verbraucherschutz) und *Remien* (Vorlagepflicht bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe) auf dem Symposium zum 75jährigen Bestehen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, am 18. September 2001.

## e) Neue Entwicklungen in der Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit

Der von *Markus Roth* erstellte Bericht gibt die Schwerpunkte der Diskussion einer anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Aufbaustudiums Europäisches und Internationales Recht an der Universität Bremen veranstalteten Tagung zu den neueren Entwicklungen in der Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit wieder.

## f) Katalonien und das Europäische Privatrecht

*Christian Eckl* beschreibt in seinem Bericht Inhalt, Hintergrund und Programmablauf des Kongresses über „regionale Privatrechte in Europa“, welcher am 27. und 28. April 2000 an der Universität von Lleida in Spanien stattfand. Neben einer kurzen Vorstellung des internationalen Referentenkreises und ihrer Themen wird u.a. dargelegt, warum gerade regionale Binnenrechtsordnungen, wie sie das spanische Recht kennzeichnen, ein besonderes Interesse am Prozess der Harmonisierung des europäischen Privatrechts haben.

### 3. *Vertragsrecht*

#### a) Cases, Materials and Text on Contract Law

Dieses von *Hein Kötz* gemeinsam mit *Hugh Beale*, *Arthur Hartkamp* und *Denis Tallon* herausgegebene Casebook stellt für den akademischen Unterricht das „europäische Vertragsrecht“ dar. Für jedes Gebiet des Vertragsrechts werden wichtige Gesetzestexte und instruktive Gerichtsentscheidungen abgedruckt und ausführlich rechtsvergleichend erklärt und kommentiert. *Kötz* war dabei Bearbeiter der Kapitel „Immoral and Illegal Contracts“, „Interpretation and Contents“ sowie „Third Party Consequences“.

#### b) Europäisches Schuldrecht – Verordnungen und Richtlinien (deutsch, englisch, französisch)

Das europäische Schuldrecht und ganz besonders das Vertragsrecht steht inzwischen weit oben auf der Liste der Gegenstände, die der europäische Gesetzgeber immer stärker regelt. Der vorliegende von *Ulrich Magnus* herausgegebene Band enthält jetzt alle Richtlinien und Verordnungen, die die Europäische Gemeinschaft bisher zum Kerngebiet des Schuldrechts erlassen hat. Ebenso sind bereits die endgültigen Vorschläge zu derartigen Rechtsakten mit enthalten. Das gesamte Material ist systematisch geordnet und fasst jeweils alle Rechtsakte zusammen, die den Vertragsschluss, den Vertragsinhalt, die besonderen Vertragsverhältnisse, den Datenschutz und das Deliktsrecht betreffen. Ferner sind die englischen und französischen Fassungen der Richtlinien und Verordnungen in gleicher systematischer Ordnung zusammengestellt. Damit liegen die zentralen Texte des europäischen Schuldrechts in dreisprachiger Aufbereitung vor.

#### c) Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (Principles of European Contract Law – PECL)

Die unter dem Vorsitz von *Professor Ole Lando*, Kopenhagen, von der Kommission für Europäisches Vertragsrecht (*Commission on European Contract Law*) ausgearbeiteten Grundregeln (*Principles*) sind das Ergebnis einer zwanzigjährigen Gemeinschaftsarbeit von Professoren aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit ihnen reagiert die Wissenschaft erstmalig auf das Bedürfnis der Praxis nach einer gesamteuropäischen Konzeption der allgemeinen Fragen des Vertragsrechts. Ihre gemeinschaftsweit einheitliche Formulierung ist von besonderer Bedeutung für die grenzüberschreitende Vertragspraxis einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit. Darüber hinaus wollen die *Principles* aber auch ein wesentlicher Baustein auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch sein. Sie enthalten

das modernste derzeit zur Verfügung stehende System des Allgemeinen Vertragsrechts. Das Vertragsrecht gehört zu denjenigen Teilen der Privatrechtsordnung, in denen eine Vereinheitlichung innerhalb Europas besonders dringlich ist. Die in diesem Band durch *Christian v. Bar* und *Reinhard Zimmermann* vorgelegte deutsche Übersetzung bringt den vollständigen Wortlaut der *Principles* in Englisch und Deutsch. Sie enthält den Text der auf neun Kapitel verteilten insgesamt 131 Artikel, die Kommentare und die rechtsvergleichenden Anmerkungen. Die Kommentare erläutern die Vorschriften und setzen sie zu anderen Teilbereichen der Grundregeln in Beziehung. Die Anmerkungen weisen auf die bestehenden nationalen Vertragsrechte und auf internationale Konventionen hin. Der Leser kann damit erkennen, worin die Grundregeln mit den positiven Rechten übereinstimmen und worin sie von ihnen abweichen. Diese deutsche Ausgabe erscheint nahezu zeitgleich mit Übersetzungen der *Principles* durch andere Mitglieder der Kommission für Europäisches Vertragsrecht in weitere Sprachen der Union.

#### d) Europäisches Vertragsrecht

Überall in Europa wächst das Interesse an der Europäisierung des Privatrechts im allgemeinen und des Vertragsrechts im besonderen. Dabei tritt zunehmend die Frage nach einer Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet in den Vordergrund. *Jürgen Basedow* hat dazu wie schon in den vorangegangenen Jahren Vorträge gehalten und sich in verschiedenen Publikationen prononciert für ein europäisches Vertragsrecht ausgesprochen.

#### e) Ein europäisches Vertragsrecht für grenzüberschreitende Verträge

Im Rahmen der aktuellen europäischen Diskussion um eine Vereinheitlichung oder Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten macht *Ulrich Drobnig* in seinem Beitrag "A Subsidiary Plea – A European Contract Law for Intra-European Border-Crossing Contracts" einen Kompromissvorschlag zwischen den extremen Standpunkten der uneingeschränkten Befürworter einerseits und der Gegner einer solchen Vereinheitlichung andererseits: Zumindest zunächst sollten Vereinheitlichung oder Harmonisierung beschränkt werden auf grenzüberschreitende Verträge. Beispiel für diese Regelungsmethode ist die Mehrzahl der durch internationale Übereinkommen vereinheitlichten Vertragstypen, insbesondere im handelsrechtlichen Bereich: Ihr räumlicher Anwendungsbereich ist meistens beschränkt auf grenzüberschreitende Verträge. Ein Vorteil dieses Weges ist auch, dass die gesetzgeberische Kompetenz der Europäischen Union sich sehr viel leichter und überzeugender begründen lässt.

## f) Vertragsmäßigkeit der Leistung im Europäisches Vertragsrecht

*Ulrich Magnus* untersucht in diesem Beitrag die privatrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft daraufhin, ob und mit welchem Inhalt sie bestimmte vertragliche Leistungspflichten als primäre Leistungsgebote festlegen. Damit soll ermittelt werden, ob bereits das Gemeinschaftsrecht selbst – der sog. *acquis communautaire* – insoweit eine Grundstruktur und Kernregelung eines gemeinschaftseinheitlichen Vertragsrechts enthält. Die Studie, die ihrerseits eine Voruntersuchung für ein Projekt der Europäischen Acquis-Gruppe ist, kommt zu dem Ergebnis, dass solche Grundstrukturen in der Tat existieren und sich für eine Generalisierung im Rahmen eines europäischen Vertragsrechts eignen.

## g) Die deutsche Schuldrechtsreform in europäischer Perspektive

*Reinhard Zimmermann* critically evaluates the new German system of remedies for breach of contract (“Recht der Leistungsstörungen”) against the background of recent developments on the European level, as encapsulated in the Principles of European Contract Law (see “Breach of Contract and Remedies under the New German Law of Obligations” and “Remedies for Non-Performance – The revised German law of obligations, viewed against the background of the Principles of European Contract Law”).

It has been said that the most striking feature of the new German law relating to breach of contract is the simplicity of the structure of its rules. This appears to be an exaggeration. None the less it is true that the structure of the new rules is more easily comprehensible than that of the old law. Moreover, the new rules have moved considerably closer to the system of remedies which is increasingly recognised internationally and which has found its most modern manifestation in the Principles of European Contract Law and the Unidroit Principles of International Commercial Contracts. Both sets of Principles have been taken into consideration during the final stages of the German reform process. They should now much more readily be resorted to as a comparative baseline for evaluating, interpreting and developing the new German rules. On the other hand, however, German law contains a number of rules and ideas which can, and should, be used to refine the international Principles. This is true, particularly, where the new rules reflect well-established and time-tested experiences of one hundred years of legal development under the old law of obligations. Where the BGB adopts new thinking patterns or attempts to tailor new doctrinal tools for solving the old problems, its value within contemporary comparative discourse is considerably reduced: for it will take many years before it can safely be assessed whether these tools and thinking patterns have stood the test of legal practice. The present small volume is the first attempt to start a process of a critical evaluation of both the new German law of breach of contract and of the rules relating to non-performance under the

Principles of European Contract Law and the Unidroit Principles of International Commercial Contracts.

h) Das neue deutsche Verjährungsrecht in europäischer Perspektive

Das neue deutsche Verjährungsrecht – ein Vorbild für Europa? Das neue deutsche Verjährungsrecht ist erheblich besser als das alte Recht und als der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Schuldrechtsmodernisierung. Die Richtung stimmt. Doch geht es gerade im Verjährungsrecht darum, das einmal gewählte System möglichst konsequent und bruchlos durchzuführen. Das ist jedoch nicht geschehen. Zwar hat es in der ersten Hälfte des Jahres 2001 eine Vielzahl immer neuer Entwürfe gegeben. Auch gegenüber dem Regierungsentwurf vom Mai 2001 enthält das Gesetz wiederum eine Reihe von Änderungen. In vielen Punkten ist es zu Verbesserungen gekommen. Andererseits sind aber auch wesentliche Kritikpunkte unberücksichtigt geblieben. So lässt sich bereits heute voraussagen, dass das deutsche Verjährungsrecht in Bewegung bleiben wird. Rechtsprechung und Lehre werden hier auch weiterhin ein reiches Betätigungsfeld für ihre konstruktive Phantasie finden. Zum Teil werden sie an Konstruktionen anknüpfen können, die schon unter der Geltung des alten Verjährungsrechts entwickelt worden sind. Andere Abgrenzungsprobleme stellen sich neu. „Europäisch“ ist die Reform insoweit, als das neue deutsche Recht und die „Principles of European Contract Law“ von demselben Regelsystem ausgehen. Im einzelnen gibt es eine Vielzahl von Abweichungen, die von *Zimmermann* des Näheren analysiert werden.

i) Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription

The emergence of a European private law is one of the great issues on the legal agenda of our time. Among the most prominent initiatives furthering this process is the work of the Commission on European Contract Law ('Lando Commission'). The essays collected in this volume have their origin within this context. They explore two practically very important topics which have hitherto been largely neglected in comparative legal literature: set-off and 'extinctive' prescription (or limitation of actions). *Zimmermann* lays the foundations for a common approach which may provide the basis for a set of European principles. At the same time, the essays provide practical examples of the arguments that can be employed in the process of harmonizing European private law on a rational basis: they consider the comparative experiences in the various modern legal systems, they explore the extent to which there is a common core of values, rules and concepts, they explain existing differences and they analyse the direction in which the international development is heading. The introduction to the present volume discusses the terms of

reference of the Lando Commission that has set itself the task of elaborating a 'restatement' of European contract law and places its work within the wider context of the Europeanization of private law.

#### 4. *Versicherungsvertragsrecht*

##### a) Europäisches Versicherungsvertragsrecht

Seit August 1999 besteht am Institut eine Projektgruppe, die es sich zum Ziel gesetzt hat, den Stand des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ermitteln und durch einen Vergleich dieser Regelungen die Grundlage für eine spätere Harmonisierung dieses Rechtsgebietes zu legen, siehe näher den Tätigkeitsbericht 2000, S. 5-10. Die Projektgruppe hat anhand eines im Laufe der Arbeit verfeinerten und sehr umfangreichen Fragebogens Erhebungen zum positiven Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schweiz angestellt, die durch einen bilateralen Vertrag mit der EG in den europäischen Versicherungsbinnenmarkt integriert ist. Außerdem wurde die moderne australische Gesetzgebung zum Versicherungsvertrag einbezogen, aus der sich ergibt, dass die Forderungen des Versicherungsnehmerschutzes auch in einem *common law*-Land verwirklicht werden können. Ein weiterer Bericht wertet die zahlreichen Richtlinien der europäischen Gemeinschaft zu Teilaspekten des Versicherungsvertragsrechts aus und ist bemüht, aus Rechtsakten zur Rechtsschutzversicherung, zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung usw. Bestandteile eines versicherungsvertragsrechtlichen *acquis communautaire* zu gewinnen, die ebenfalls in der Systematik des Fragebogens wiedergegeben werden. Die verschiedenen Einzelberichte werden durch einen rechtsvergleichenden Generalbericht ausgewertet, der aus der kritischen Bestandsaufnahme der einzelnen Entwicklungen Empfehlungen für die künftige europäische Rechtssetzung gewinnt. Die Bände I und II mit dem rechtsvergleichenden Generalbericht und den Einzelberichten sind im Berichtszeitraum erschienen. An dem Projekt hat unter Leitung von *Basedow* eine Forschergruppe von insgesamt zwölf Personen mitgewirkt: *Bälz* (Schweiz), *Brunetta d'Usseaux* (Italien), *Fock* (Belgien, Niederlande), *Janzen* (Australien), *Lemmel* (Deutschland, Österreich), *Lenzing* (europäisches Gemeinschaftsrecht) *Papathoma-Baetge* (Griechenland), *Rühl* (Vereinigtes Königreich und Republik Irland), *Scherpe* (Dänemark, Finnland, Schweden), *Schlenker* (Portugal, Spanien), *Völker* (Frankreich, Luxemburg). Der dritte Band, der die Gesetzestexte aus den betreffenden Ländern enthält, ist Anfang 2003 erschienen.

b) Harmonisierung des Europäischen Versicherungsvertragsrechts

An der Universität Stockholm ist im Dezember 2001 ein European Insurance Law Institute gegründet worden, dessen wissenschaftlichem Beirat *Basedow* angehört. Bei der Eröffnungsfeier hat er die Gründe für erneute Bemühungen um eine Harmonisierung des Europäischen Versicherungsvertragsrechts dargelegt und dabei auf die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Dimension eines solchen Harmonisierungsgesetzes hingewiesen.

c) Genomanalyse und Privatversicherung

Im Jahre 2001 bat das Bundesministerium der Justiz das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht um ein rechtsvergleichendes Gutachten zu der Frage, in welchem Umfang Ergebnisse der Gendiagnostik beim Abschluss von Privatversicherungsverträgen berücksichtigt werden können. Unter der Leitung von *Basedow* hat eine Arbeitsgruppe des Instituts die Rechtslage in der Schweiz (*Moritz Bälz*), in Belgien und in den Niederlanden (*Till Fock*), in Australien und in den USA (*Dorothee Janzen*), in Finnland und Schweden (*Jens M. Scherpe*), in Spanien (*Susanne Schlenker*) und in Frankreich und Luxemburg (*Silke Völker*) untersucht. Das im Berichtszeitraum veröffentlichte Gutachten stellt fest, dass es in vielen Ländern bereits gesetzliche Beschränkungen für die Nutzung der Genomanalyse im Bereich der Privatversicherung gibt, wobei die Restriktionen bei der Krankenversicherung schärfer sind als bei der Lebensversicherung. Der Bericht weist auch darauf hin, dass der praktische Nutzen der genetischen Diagnostik für die Privatversicherung bislang allenfalls zu erahnen, aber noch nicht feststellbar ist. Aus verschiedenen Gründen rät das Institut deshalb von einer Gesetzgebung auf diesem Feld zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

d) Genomanalyse bei Kranken- und Lebensversicherungen in Schweden

*Jens M. Scherpe* behandelt die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Genomanalysen bei Abschluss von Versicherungsverträgen nach der vom schwedischen Staat und der schwedischen Versicherungswirtschaft geschlossenen Vereinbarung.

e) Abschluss von Versicherungsverträgen (E-Versicherung)

Der Beitrag von *Anastasia Papathoma-Baetge* behandelt den Vertrieb von Versicherungen über das Internet. Dabei erläutert die Verfasserin zunächst wie Versicherungsverträge im Internet zustandekommen. Darüber hinaus untersucht sie näher ausgewählte Probleme aus dem Bereich des internationalen Versicherungsvertrags-

rechts (etwa anwendbares IPR-Regime und Rechtswahl). Auch die Versicherung der speziellen Risiken von IT-Unternehmen kommt zur Sprache (vgl. ferner: III.8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

## 5. Ungerechtfertigte Bereicherung

### a) Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspective

In recent years unjustified enrichment has been one of the most intellectually vital areas of private law. There is, however, still no unanimity among civil-law and common-law legal systems about how to structure this important branch of the law of obligations. Several key issues are considered comparatively in this collection of essays edited by *David Johnston* and *Reinhard Zimmermann*, including grounds for recovery of enrichment, defences, third-party enrichment, as well as proprietary and taxonomic questions. Two contributions deal with each topic, one a representative of a common-law system, the other a representative of a civil-law or mixed system. This approach illuminates not just similarities or differences between systems, but also what different systems can learn from one another.

The book contains the following contributions: (I. Introduction) *David Johnston* and *Reinhard Zimmermann*: Unjustified enrichment – surveying the landscape; (II. Enrichment ‘without legal ground’ or unjust factor approach) *Sonja Meier*: Unjust factors and legal grounds; *Thomas Krebs*: In defence of unjust factors; (III. Failure of consideration) *Graham Virgo*: Failure of consideration – myth and meaning in the English law of restitution; *Robin Evans-Jones* and *Katrin Kruse*: Failure of consideration; (IV. Duress and fraud) *Mindy Chen-Wishart*: In defence of unjust factors – a study of rescission for duress, fraud and exploitation; *Jacques du Plessis*: Fraud, duress and unjustified enrichment – a civil-law perspective; (V. Change of position) *James Gordley*: Restitution without enrichment? Change of position and Wegfall der Bereicherung; *Phillip Hellwege*: Unwinding mutual contracts – restitutio in integrum v. the defence of change of position; (VI. Illegality) *W.J. Swadling*: The role of illegality in the English law of unjust enrichment; *Gerhard Dannemann*: Illegality as defence against unjust enrichment claims; (VII. Encroachment and restitution for wrongs) *Janet O’Sullivan*: Reflections on the role of restitutionary damages to protect contractual expectations; *Hanoch Dagan*: Encroachments – between private and public; (VIII. Improvements) *Andrew Kull*: Mistaken improvements and the restitution calculus; *James Wolffe*: Enrichment by improvements in Scots law; (IX. Discharge of another person’s debt) *Simon Whittaker*: Performance of another’s obligation – French and English law contrasted; *Hector L. MacQueen*: Payment of another’s debt; (X. Third-party enrichment) *Peter Birks*: ‘At the expense of the claimant’ – direct and indirect

enrichment in English law; *Daniel Visser*: Searches for silver bullets – enrichment in three-party situations; (XI. Proprietary issues) *George Gretton*: Proprietary issues; *Lionel Smith*: Property, subsidiarity and unjust enrichment; (XII. Taxonomy) *Ewan McKendrick*: Taxonomy – does it matter?; *Niall R. Whitty*: Rationality, nationality and the taxonomy of unjustified enrichment.

#### b) Unjustified Enrichment – surveying the landscape

In the law of unjustified enrichment there are some fundamental differences between civil-law and common-law systems. But as *Johnston* and *Zimmermann* emphasize in their introductory chapter to the book “Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspective” that is not the whole truth. For example, the treatment of mistaken improvements differs greatly between English law on the one hand and civil-law systems and the laws of the United States jurisdictions on the other. It is evident from this example that the difference is not founded on the divide between civil law and common law. It seems, rather, to rest on a different view of the equities of protecting the recipient of the improvements. Yet, there is a certain amount of common ground. In common-law and civil-law systems alike, the scope of defences recognised appears to be broadly similar. Illegality is put to service in very much the same way. Change of position, late to arrive in English law, seems to be available in essentially the same circumstances as in German law. The operative policies of the law are also regularly the same. Thus, in third party situations, the various systems considered have regard to considerations such as that the parties should retain their defences against each other; each must be protected against defences arising from the relationship between the other two parties; and each party must bear the risk of insolvency of the party with whom he has dealt.

### 6. Deliktsrecht

#### a) Europäisches Haftungs- und Schadensrecht

Das Buch von *Ulrich Magnus* und *Wolfgang Wurmnest* stellt die erste Veröffentlichung dar, die systematisch alle wichtigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zusammenstellt, die Aussagen zum Haftungs- und Schadensrecht enthalten. Damit ist ein Überblick darüber möglich, wieweit die zentrale europäische Rechtsprechungsinstanz in diesen Rechtsbereichen einheitliche Konzepte – z.B. der Kausalität, des Schadens oder des Mitverschuldens – verwendet. Auf diese Weise trägt die Veröffentlichung einen weiteren Baustein für ein künftig einheitliches europäisches Zivilrecht bei. Da ferner jede der EuGH-Entscheidungen auf ihre

Wirkungen für die wichtigsten EU-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Spanien) und das Gemeinschaftsrecht analysiert wird, gibt der Band auch Aufschluss, ob und in welchem Maß die Rechtsprechung des EuGH die nationalen Jurisdiktionen beeinflusst.

b) Verschuldensunabhängige Haftung

Der Beitrag von *Ulrich Magnus* und *Jörg Fedtke* ist der deutsche Länderbericht zum Projekt "strict liability" (Haftung ohne Verschulden), das die "European Group on Tort Law" im Rahmen ihrer Entwicklung europäischer Deliktsrechtsprinzipien durchgeführt hat. Der Artikel stellt das deutsche Recht der Gefährdungshaftung in englischer Sprache vor. Ferner zeigt er an einigen Fallbeispielen, wie sich die verschiedenen Gefährdungshaftungen in konkreten Fällen auswirken.

c) Vereinheitlichung des europäischen Deliktsrechts

In seinem Beitrag "Towards European Civil Liability" untersucht *Ulrich Magnus* den Bedarf, die Berechtigung und die wesentlichen Grundelemente eines einheitlichen europäischen Deliktsrechts. Er spricht sich auf Grund der eingehenden Analyse dieser Einzelpunkte nachdrücklich für eine Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs in Europa aus.

d) Die Produkthaftung im Kontext eines Europäischen Zivilgesetzbuches

Mit diesem Beitrag stellt *Magnus* die derzeitigen Initiativen zur Vereinheitlichung des Zivilrechts und insbesondere des Deliktsrechts in Europa vor und untersucht dann eingehend, in welchem Verhältnis die EG-Richtlinie zur Produkthaftung zu ihnen steht. Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass die Produkthaftungsrichtlinie verallgemeinerungsfähige Grundsätze enthält, die die Basis für ein einheitliches europäisches Haftungsrecht für Unternehmen darstellen können.

e) Le recenti riforme della responsabilità civile tedesca

*Magnus* unterrichtet den italienischen Leser über die wesentlichen Änderungen des Schadensersatz- und Haftungsrechts, die Deutschland mit der Reform vom August 2002 in Kraft gesetzt hat. Zugleich nimmt der Beitrag zu einigen umstrittenen Fragen dieser Reform Stellung.

## 7. Sachen- und Kreditsicherungsrecht

### a) Study Group for a European Civil Code

Die im Rahmen der „Study Group for a European Civil Code“ tätige Arbeitsgruppe zu den Kreditsicherheiten unter der Leitung von *Ulrich Drobnig* zählte 2002 fünf ausländische Nachwuchswissenschaftler (*Karpathakis, Lebon, de la Mata, Pereira, Poulsen*) sowie zwei deutsche Stipendiaten bzw. Institutsmitarbeiter (*Bisping* und *Hauck*, bis Mitte 2002 auch *Seidel*). Im Jahr 2002 ist der erste Teil der Arbeiten, nämlich Europäische Regeln für persönliche Sicherheiten, nahezu abgeschlossen worden. Insbesondere sind die sehr ausführlichen und rechtsvergleichend wichtigen *National Notes* zu jeder Einzelregel fertiggestellt worden. Das *Coordinating Committee* der *Study Group* hat im Sommer 2002 den Inhalt der Regeln abschließend beraten und dabei zu einigen kleineren Einzelpunkten noch Wünsche vorgebracht, die inzwischen erfüllt worden sind. Für die *Comments* ist eine erweiterte Fassung in Arbeit. In der zweiten Jahreshälfte hat die Arbeitsgruppe die zweite und schwierigere Phase des Projektes, nämlich die Ausarbeitung Europäischer Regeln zu den Mobiliarsicherheiten, in Angriff genommen. Zunächst geht es um eine Bestandsaufnahme der Rechtslage in den Mitgliedstaaten; dazu sind thematisch ausgerichtete Länderberichte ausgearbeitet und besprochen worden. Diese Bestandsaufnahme wird erst 2003 abgeschlossen werden können. Auch erste Überlegungen zu den Eckpunkten einer Grundkonzeption für eine europäische Regelung sind aufgenommen worden.

### b) Sicherungsgeschäfte in einem künftigen europäischen Restatement des Vermögensrechts

In dem Vorausbericht *Drobnigs* über zwei Kapitel in einem künftigen europäischen *Restatement* des Vermögensrechtes wird die Struktur von Grundregeln über persönliche Sicherheiten sowie über Mobiliarsicherheiten skizziert. Bei den persönlichen Sicherheiten haben sich neben der im allgemeinen Zivilrecht geregelten akzessorischen Bürgschaft verschiedene nichtakzessorische Formen persönlicher Sicherheiten entwickelt, wie Garantie und Patronatserklärung sowie die im internationalen Handelsverkehr viel benutzten *Stand-by Letters of Credit*. Neben diesen neueren Formen kommerzieller Sicherheiten ist bemerkenswert, dass die Bürgschaft selbst eine Entwicklung in umgekehrter Richtung erfahren hat: Die Verbraucherbürgschaft gestaltet das einseitig verpflichtende Grundgeschäft zu einem zweiseitig verpflichtenden Vertrag um, der sich insbesondere durch vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen auszeichnet, strikt an der subsidiären Haftung des Bürgen festhält und grundsätzlich zwingend ausgestaltet ist.

Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich für die Mobiliarsicherheiten ab. Das Besitzpfand als die überall anerkannte Grundform ist durch die modernern Entwicklungen auf wenige Randbereiche beschränkt worden. Es ist im vergangenen Jahrhundert durch die unterschiedlichsten Formen besitzloser Sicherheiten verdrängt worden, welche dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Schuldners Rechnung tragen, den für seine wirtschaftliche Tätigkeit unentbehrlichen Zugriff auf seine Produktionsinstrumente und -erzeugnisse sowie Waren zu behalten. Als Rechtsformen haben sich neben verschiedenen Arten besitzloser Pfandrechte unterschiedliche Formen der fiduziarischen Übertragung des Eigentums oder der Inhaberschaft von Forderungen und anderen Rechten entwickelt. Für eine europäische Regelung bietet sich eine Konsolidierung in Richtung eines neu gefassten erweiterten Pfandrechts an.

c) Das Sachenrecht in einem künftigen Europäischen Zivilgesetzbuch

Die Studie *Drobnig* "Property Law in a Future European Civil Code" geht zunächst auf die Zweifel ein, ob Artikel 295 EUV, welcher das Eigentumssystem der Mitgliedstaaten vor Eingriffen der Europäischen Gemeinschaft bewahrt, einer gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiete des Sachenrechts entgegensteht. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat eine so weite Auslegung der Vorschrift zurückgewiesen und Gesetzgebung der Gemeinschaft zur Regelung einzelner Sachenrechte und immaterieller Güter gebilligt. Artikel 65 lit. b) EUV bietet jetzt einen positiven Anhaltspunkt auch für eine Harmonisierung des materiellen Sachenrechts. Dabei ist der Begriff des Sachenrechts im Einklang mit verfassungsrechtlichen Entwicklungen und dem Verständnis entsprechender Begriffe in anderen Mitgliedstaaten weit zu verstehen; er umfasst insbesondere auch immaterielle Güter. Mehrere europäische Richtlinien stützen ein solches weites Verständnis des Sachenrechts, welches insbesondere auch das Immaterialgüterrecht umfasst. Aus praktischen Gründen bedürfen zunächst namentlich die Konflikte einer Analyse und eventuell einer Regelung, die sich aus der grenzüberschreitenden Bewegung von Vermögenswerten innerhalb der europäischen Union ergeben. Denn es muss vermieden werden, dass durch solche grenzüberschreitenden Wertbewegungen Rechte gefährdet werden, die im Ausgangsstaat einwandfrei begründet worden waren, hingegen im Empfangsstaat entweder nur eingeschränkt oder sogar überhaupt nicht anerkannt werden.

d) Presente y futuro de las garantías reales y personales

Der Generalbericht von *Drobnig* über persönliche und dingliche Sicherheiten für den XVI. Kongress der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (Brisbane,

August 2002) skizziert auf der Grundlage von 15 Länderberichten den gegenwärtigen Stand der Entwicklung in vier Erdteilen. Die Länderberichte stammen überwiegend aus Ländern mit hoch oder gut entwickelten Marktwirtschaften.

Bei den persönlichen Sicherheiten haben sich überall neben der Bürgschaft andere Formen entwickelt, die namentlich im Handelsverkehr erhebliche Bedeutung gewonnen haben: Neben der Garantie die verbindliche Patronatserklärung, das stand-by Akkreditiv sowie die Gesamtschuld mit Garantiefunktion; eine typisch deutsche Mischform ist offenbar die Bürgschaft auf erstes Anfordern. Der „Kommerzialisierung“ der atypischen persönlichen Sicherheiten steht gegenüber die Entwicklung einer Verbraucherbürgschaft, welche die Schutzelemente der normalen Bürgschaft noch steigert: Sekundäre Haftung des Bürgen; vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen; sowie zwingende Regeln – dies alles zum Schutz des Verbraucher-Bürgens. Die theoretisch scharfe Unterscheidung zwischen persönlicher und dinglicher Sicherheit wird in der Praxis überbrückt durch Erscheinungen wie die Drittsicherungsgeber, welche, ohne persönliche Schuldner zu sein, eine dingliche Sicherheit für die Schuld eines anderen übernehmen.

Die moderne Entwicklung der dinglichen Sicherheiten ist charakterisiert durch die inzwischen marginale Bedeutung des traditionellen, überall bekannten Besitzpfandes einerseits und die überragende Rolle der besitzlosen Sicherungsrechte andererseits. Denn nur die letzteren ermöglichen es dem wirtschaftlich tätigen Schuldner, seine Betriebsmittel, Vorräte, Erzeugnisse und Waren als Sicherungsgut zu verwenden, welches er zugleich nutzen oder selbst veräußern kann, um so die Mittel für die Rückzahlung der gewährten Kredite zu gewinnen. Die Formen der besitzlosen Sicherungsrechte variieren jedoch stark von Land zu Land und nicht selten auch innerhalb eines Landes nach der Art des Sicherungsgutes. Neben einzelnen Vermögenswerten spielen auch spezifizierbare übergreifende Einheiten eine wachsende Rolle, namentlich bei Waren und bei Forderungen. Einige Länder erlauben für diesen Zweck Globalsicherheiten an Forderungsbeständen und selbst an ganzen Unternehmen. Die hiermit verbundenen Gefahren der Monopolisierung der Kreditgewährung sowie der Aushöhlung des Schuldnervermögens gegenüber anderen Gläubigern werden zunehmend wahrgenommen und durch Abschwächungen der Sicherungsfunktion oder die Schaffung von Vorzugsrechten aufgefangen. Neben den eigentlichen Sicherungsrechten haben sich in mehreren Ländern auf der Grundlage der fiduziarischen Übertragung eines Vollrechts (Eigentum, Inhaberschaft einer Forderung oder anderer Rechte) auch funktionale Sicherungsrechte ausgebildet, wie Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung. Vielfach ist zu beobachten, dass diese Sicherungsformen in bestimmten Hinsichten den geborenen Sicherungsrechten angeglichen werden, namentlich im Verhältnis zu Drittgläubigern des Schuldners in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs des Schuldners.

8. *Familienrecht: Anmerkung zu EuGHMR (Große Kammer) v. 12.7.2001 – Beschwerde Nr. 25702/94 (K und T gegen Finnland)*

Nach dem Urteil der 4. Kammer des EuGHMR vom 27.4.2000 hatte nunmehr die große Kammer über die mögliche Verletzung von Artikel 8 Abs. 2 EMRK zu entscheiden. Die von *Jens M. Scherpe* kommentierte Entscheidung erachtete im Ergebnis die Bemühungen der finnischen Behörden, nach der Inpflegenahme der Kinder auf eine Zusammenführung mit den leiblichen Eltern hinzuwirken, als unzureichend und als Verstoß gegen das Gebot zur Achtung des Familienlebens. Weiter wurde festgestellt, dass Dringlichkeitsanordnungen zur Inpflegenahme nur dann zulässig sind, wenn sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes unbedingt erforderlich ist.

9. *Urheberrecht: Die Richtlinie zum Urheberrecht in der „Informationsgesellschaft“ – Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen*

Die Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft gestattet den Mitgliedstaaten einerseits, die Privatkopieschranke auch im digitalen Bereich beizubehalten. Andererseits ist nach Artikel 6 der Richtlinie die Umsetzung technischer Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Inhalte in jedem Fall zulässig. *Axel Metzger* und *Till Kreuzer* befassen sich mit der Frage, wie die Privatkopieschranke in diesem Kontext beibehalten werden kann.

10. *UN-Kaufrecht*

a) Das UN-Kaufrecht und die Erfüllungsortzuständigkeit in der neuen EuGVO

Zum März 2002 ist die wichtige europäische Zuständigkeitsverordnung (EuGVO) in Kraft getreten. Sie hat insbesondere neu geregelt, wann bei internationalen Verträgen am Erfüllungsort geklagt werden kann. Die Bedeutung und die Wirkungen dieser Neuregelung untersucht *Ulrich Magnus* im Hinblick auf die international wichtigen Kaufverträge, bei denen diese Frage schon bisher große Bedeutung hatte.

b) Das UN-Kaufrecht – aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechungspraxis

Das UN-Kaufrecht stellt eine inzwischen nahezu global verbreitete und akzeptierte Kaufrechtsordnung für internationale Handelskäufe dar, die in allen wichtigen Industriestaaten gilt. Der vorliegende Beitrag von *Magnus* gibt einen Überblick über die internationale Entwicklung und die Rechtsprechung der Vertragsstaaten zum UN-Kaufrecht in den letzten drei Jahren. Er setzt die regelmäßige Bericht-

erstattung über diesen auch praktisch bedeutsamen Rechtsbereich fort, die in der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht seit 1993 erfolgt.

c) Die Auslegung des neuen Schuldrechts im Hinblick auf das UN-Kaufrecht

Der kurze Beitrag *Magnus*' stellt heraus, dass das deutsche Schuldrecht, welches der Gesetzgeber 2002 umfassend modernisiert hat, wegen seines internationalen Hintergrundes und insbesondere wegen des starken Einflusses des UN-Kaufrechts auch im Einklang mit der internationalen Rechtspraxis zum UN-Kaufrecht ausgelegt werden sollte.

d) Das neue deutsche Verjährungsrecht und das UN-Kaufrecht

*Magnus* untersucht, welche rechtlichen und praktischen Folgen die 2002 in Kraft getretene Reform des deutschen Verjährungsrechts für das internationale Kaufrecht und hier insbesondere für das UN-Kaufrecht hat. Es wird im Einzelnen ausführlich herausgearbeitet, wann die denkbaren unterschiedlichen Ansprüche aus internationalen Kaufverträgen verjähren.

e) Besprechung der BGH-Entscheidung vom 9.1.2002 (VIII ZR 304/00)

Die von *Magnus* besprochene Entscheidung behandelt – und verneint – die Frage, ob bei Geltung des UN-Kaufrechts wechselseitig gestellte Allgemeine Vertragsbedingungen Geschäftsinhalt werden, obwohl sie sich widersprechen. Die Besprechung stimmt dem Ergebnis zu, kritisiert aber einen Nebenpunkt.

## II. Europäische Gerichtsbarkeit

### 1. *Europäisches Zivilprozeßrecht – Kommentar zu EuGVO und Lugano-Übereinkommen, 7. Auflage*

Der bereits in früheren Tätigkeitsberichten (zuletzt 1998) vorgestellte Kommentar von *Jan Kropholler* wurde für die Neuauflage in weiten Teilen neu geschrieben. Grundlage der Kommentierung ist nicht mehr – wie in den Voraufgaben – das zwischen den Mitgliedstaaten geschlossene EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, sondern die an seine Stelle getretene Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung Nr. 44/2001 (EuGVO). Sie gilt ab dem 1. März 2002 in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark) und reformiert das Europäische Zivilprozessrecht in mehreren zentralen Fragen und vielen Details. Die Schwerpunkte

der zahlreichen Neuerungen, die diese Auflage kennzeichnen, bilden der revidierte Gerichtsstand des Erfüllungsortes, die in einem eigenen Abschnitt kodifizierte Gerichtsstände für Arbeitsverträge, die erstmals gegebene Definition der Rechtshängigkeit sowie der vom Europäischen Gerichtshof präzisierter einstweiliger Rechtsschutz. Hinzu kommen bedeutsame Veränderungen im Recht der Anerkennungshindernisse und des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung.

## 2. *Europäisches Zivilverfahrensrecht – Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen*

Die justitielle Zusammenarbeit hat in der EU seit dem Vertrag von Amsterdam (1997) ganz erheblich an Bedeutung gewonnen und zu zahlreichen Gesetzgebungsakten sowie Gesetzesinitiativen geführt. Dieser von *Ulrich Magnus* herausgegebene Band vereinigt alle Rechtsakte, die die Europäische Gemeinschaft im Bereich des internationalen Verfahrensrechts inzwischen erlassen hat. Ferner sind auch schon solche Rechtsakte mit aufgenommen, deren Erlass unmittelbar bevorsteht. Der Band bietet damit – in systematischer Aufbereitung und sowohl in deutscher wie in englischer und französischer Sprache – das gesamte, für die EU geltende Verfahrensrecht.

## 3. *Die rechtsstaatliche Dimension der Europäischen Justizreform*

Es handelt sich um das Einleitungsreferat von *Jürgen Basedow* zu dem Symposium zum 75jährigen Bestehen des Instituts über das Thema „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“ (siehe Tätigkeitsbericht 2001, S. 1-2).

# III. Deutsches Privatrecht

## 1. *Studienkommentar BGB*

Der Studienkommentar von *Jan Kropholler*, der nur die wichtigsten Vorschriften des BGB erläutert und sich in erster Linie an die deutschen Studenten richtet, aber auch von ausländischen Gästen unserer Bibliothek geschätzt wird, wurde gründlich überarbeitet. Da das Buch seinen Schwerpunkt im Schuldrecht hat, musste es infolge des Inkrafttretens des deutschen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2002 in größeren Teilen neu geschrieben werden.

## 2. *Die besonderen Vertragsverhältnisse zwischen juristischer Begrifflichkeit und Marktversagen*

Die erste größere Tagung zum hundertjährigen Jubiläum des deutschen BGB fand im September 1996 in Ferrara statt. Zahlreiche führende Privatrechtswissenschaftler aus Deutschland und Italien beleuchteten einerseits die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Deutschland während des vergangenen Jahrhunderts, andererseits seine Auswirkungen auf die italienische Rechtskultur, insbesondere auch die italienische Privatrechtskodifikation von 1942 und die folgende Rechtsentwicklung. Der Veranstalter *Giorgio Cian* hat mit unermüdlichem Einsatz für eine Übersetzung der Vorträge in die jeweils andere Sprache gesorgt, wodurch die Veröffentlichung des Tagungsbandes stark verzögert wurde. Er ist nun im Berichtszeitraum erschienen. *Jürgen Basedow* hat auf dieser Tagung über die Entwicklung des Rechts der besonderen Schuldverhältnisse im BGB referiert. Der Beitrag arbeitet heraus, dass es bei der Schaffung des BGB vor allem um eine begriffliche Abgrenzung einzelner Vertragsverhältnisse von einander ging, etwa um die Abgrenzung von Miete und Kauf durch das Kriterium der Überlassung von Besitz bzw. Eigentum. Spätere Novellen haben den Schwerpunkt eher auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung bestimmter Vertragstypen gelegt. So erklärt sich, dass die wiederholten Novellierungen des Mietrechts dieses nie in ganzer Breite betrafen, sondern im allgemeinen lediglich die Wohnraummiete, dass die verschiedenen gesetzgeberischen Eingriffe in das Dienstvertragsrecht lediglich einen Ausschnitt, nämlich das Recht der Arbeitsverträge zum Gegenstand hatten und dass sich der Gesetzgeber des Werkvertragsrechts nicht etwa umfassend, sondern lediglich in Bezug auf Pauschalreiseverträge angenommen hat. Diese Entwicklung wird für die Novellen zum BGB und auch die noch umfangreichere Sondergesetzgebung beschrieben. Sie wird von *Basedow* darauf zurückgeführt, dass sich in den betreffenden Wirtschaftssektoren Marktversagen gezeigt hat, das nach gesetzgeberischen Korrekturen in Bezug auf den jeweiligen Markt verlangte und nicht nach einer Totalrevision des Werkvertragsrechts, Mietvertragsrechts, Dienstvertragsrechts etc. Abschließend plädiert *Basedow* dafür, dass die zahlreichen Spezialgesetze zum besonderen Vertragsrecht als Unterabschnitte zu den begrifflichen Kategorien des BGB in das Gesetzbuch integriert werden; dies ist bekanntlich in größerem Umfang im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung des Jahres 2002 geschehen.

## 3. *Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002*

Das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Bei ihm handelt es sich, wenn man vom Familienrecht absieht, um die weitreichendste Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dessen Inkrafttreten am Januar 1900. Vertraute Figuren des Schuldrechts sind nicht mehr oder anders

im Gesetzestext niedergelegt. Aber auch materiell treten erhebliche Änderungen der Rechtslage ein. Im Mittelpunkt des Gesetzgebungsvorhabens stehen das allgemeine Recht der Leistungsstörungen und die Neuregelungen für den Kauf- und Werkvertrag. Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr auch das Verjährungsrecht. Diese drei Bereiche werden in der vorliegenden Publikation von Ordinarien der Regensburger Universität behandelt. Sie beruhen auf einer Veranstaltung der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg (e.V.). *Reinhard Zimmermann* bietet eine Einführung in das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und behandelt das neue Verjährungsrecht. *Ingo Koller* befasst sich mit dem neuen Recht der Leistungsstörungen, *Herbert Roth* mit dem neuen Kauf- und Werkvertragsrecht.

#### 4. *Modernizing the German Law of Obligations?*

Shortly before taking office, the German Minister of Justice complained about the poor quality of legislation within the traditional areas of private law. Only more thorough deliberation, she added, would help. Moreover, increased use should be made of the expertise available at universities and in the legal profession. These demands have, however, not been met by the draft of a statute for the modernization of the law of obligations that was published in September 2000. It also does not achieve the objective of serving as an example for the codification of the European law of obligations because it does not take into account ten years of European legal development. *Reinhard Zimmermann* compares the proposed reform with the way in which the BGB was prepared and considers it against the background of legal developments over the past hundred years. It thereby highlights, in particular, the relationship between codification and tradition.

#### 5. *Neues Leistungsstörungenrecht*

Nach der Schuldrechtsreform ist das Recht der Leistungsstörungen grundsätzlich geändert worden. Der sich an fortgeschrittene Studenten wendende Beitrag von *Sonja Meier* erklärt das neue Unmöglichkeitensrecht vor dem Hintergrund der Probleme im alten Recht. Ausgangspunkt ist hier einerseits die jahrzehntelange (historisch unrichtige) Auslegung des BGB durch die herrschende Lehre, andererseits das durch die Forschungen Hubers wieder entdeckte historische Verständnis der Vorschriften des BGB. Die ab 2002 geltenden Regeln werden daraufhin untersucht, welcher Ansicht sie folgen und welche Konsequenzen dies hat. Im Einzelnen geht es um den Leistungs-, den Schadensersatz- und den Gegenleistungsanspruch bei nachträglicher Unmöglichkeit und nachträglichem Unvermögen, unterschieden danach, ob die Unmöglichkeit auf Zufall beruht oder vom Schuldner, vom Gläubiger oder von beiden Parteien zu vertreten ist.

Weiterhin erläutert *Meier* Einzelheiten des neuen Leistungsstörungsrechts vor dem Hintergrund der zum alten Recht lebhaft diskutierten Frage nach dem „richtigen“ Verständnis der Regelungen des BGB. Behandelt wird die anfängliche Unmöglichkeit, das anfängliche Unvermögen, die Gattungsschuld und schließlich Rücktritt und Schadensersatz bei Leistungsverzögerung (früher Verzug).

6. *Bereicherung durch Eingriff – Das Konzept des Zuweisungsgehalts im Spannungsfeld von Wettbewerbsfreiheit und Ausschließlichkeitsrecht*

Die im Jahre 2000 abgeschlossene Habilitation von *Reinhard Ellger* (vgl. Tätigkeitsbericht 2000, S. 19 f.) ist 2002 bei Mohr Siebeck erschienen. Sie ist der Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 BGB gewidmet. Dabei geht es um die Herausgabe von Vermögensvorteilen, die der Bereicherungsschuldner rechtsgrundlos durch Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Bereicherungsgläubigers erlangt hat. In ihrem ersten, die dogmatischen Grundlagen der Eingriffskondiktion behandelnden Teil werden die Lösungsansätze dargestellt, die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelt wurden, um der „fast schrankenlosen Allgemeinheit“ dieses Tatbestands Herr zu werden. Die Arbeit entscheidet sich dafür, den Zuweisungsgehalt absoluter subjektiver (Vermögens-)Rechte als Abgrenzungskriterium für den Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion zugrunde zu legen (Kap. I). In dem daran anschließenden Teil wird unter Heranziehung der *Property Rights*-Theorie die Funktion der Eingriffskondiktion als Auffangordnung hinter der Vertragsordnung herausgearbeitet, die dann zum Einsatz kommt, wenn exklusiv zugeordnete Ressourcen nicht durch Vertrag transferiert werden, sondern dadurch, dass die eine Partei die Ressource ohne Zustimmung der anderen usurpiert (Kap. II). Die Erkenntnisse der ökonomischen Analyse werden in den Bereich der Rechtsdogmatik übertragen und für die Konturierung des Konzepts des Zuweisungsgehalts genutzt (Kap. III). Darauf aufbauend werden die in Betracht kommenden Rechtspositionen daraufhin durchgearbeitet, ob sie über einen Zuweisungsgehalt in diesem Sinne verfügen und wie – unter Beachtung der Funktionsbedingungen des Wettbewerbs – dessen Grenzen zu bestimmen sind (Kap. IV-VI). Schließlich untersucht die Studie den Anspruchsinhalt der Eingriffskondiktion (Kap. VII).

7. *Allgemeininteressen in der Inhaltskontrolle – Der Einfluss öffentlicher Interessen auf die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen*

Der Aufsatz von *Dietmar Baetge* beschäftigt sich mit der in der Literatur bislang noch nicht näher untersuchten Frage, inwiefern Allgemeininteressen in der Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln zu berücksichtigen sind. Öffentliche Interessen kön-

nen nach Ansicht des Verfassers in drei Fallgruppen zum Tragen kommen. Die erste Fallgruppe betrifft Klauseln, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines besonderen öffentlichen Auftrags des Verwenders stehen. Eine weitere Fallgruppe bilden AGB-Klauseln, die dem Schutz öffentlicher Rechtsgüter dienen. Die dritte Fallgruppe schließlich umfasst Klauseln, die ein Eindringen in die Persönlichkeits-sphäre des Vertragspartners gestatten. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Interessen der Allgemeinheit, entgegen der herrschenden Meinung, neben den Interessen von Verwender und Kunden zu berücksichtigen sind.

#### 8. *Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet*

Die immer stärkere Verbreitung und kommerzielle Nutzung des Internets führen zu einer Vielzahl von neuen Problemen für die Rechtspraxis. In dem von *Anastasia Papathoma-Baetge* (gemeinsam mit *Bert Kaminski*, *Thomas Henßler* und *Helge Kolaschnik*) herausgegebenen Rechtshandbuch E-Business behandeln die Autoren in 38 Beiträgen die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Handel im Internet. Die Beiträge sind in drei Gruppen untergliedert. Nach einer Einführung in die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen folgt eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen, wie etwa der Vertragsabschluss im Internet, das Urheberrecht, der Datenschutz, das Kartellrecht und das Arbeitsrecht. Der dritte Teil behandelt spezielle Geschäftsfelder im Online-Bereich, wie namentlich Providerverträge, Web-Hosting, Versteigerungen im Internet sowie Wertpapierhandel und Finanzdienstleistungen. (vgl. ferner: I.4.e) Abschluss von Versicherungsverträgen (E-Versicherung, S. 21; 9. Vertrieb digitalisierter Produkte, S. 34; 10. Vertragsschluss durch digitale Erklärungen, S. 35; 14.d) Urheberrecht, S. 37; V.9. Wettbewerbsrecht: unlauterer Wettbewerb, S. 53; V.10. Kartellrecht, S. 54; VII.1.e) Anwendbares Recht (IPR), S. 61).

#### 9. *Vertrieb digitalisierter Produkte*

*Anastasia Papathoma-Baetge* und *Silke Iliev* beschäftigen sich mit einem wichtigen Thema aus dem Bereich des Online-Shoppings, nämlich mit der Problematik des Austausches von digitalisierten Waren. Sie untersuchen näher die Problemfelder des Softwarevertriebs, des Music und Video on Demand sowie des Books on Demand (E-Book) (vgl. ferner: 8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

### *10. Vertragsschluss durch digitale Erklärungen*

Der Beitrag von *Dietmar Baetge* beschäftigt sich mit den rechtlichen Problemen des Vertragsschlusses im Internet. Drei Grundformen des Vertragsschlusses im Internet kommen im Betracht: der Vertragsschluss mittels E-Mail, der Vertragsschluss innerhalb eines Chat-Forums und schließlich das Ausfüllen eines Bestellformulars auf der Homepage eines Online-Anbieters. Nach der Qualifikation von Angeboten auf Webseiten widmet sich die Untersuchung der Wirksamkeit digitaler Willenserklärungen. In diesem Zusammenhang werden die rechtlichen Probleme von elektronisch übermittelten Willenserklärungen und Computererklärungen, die Abgabe, der Zugang, der Widerruf von Willenserklärungen sowie die Anfechtung fehlerhafter Willenserklärungen erläutert (vgl. ferner: 8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

### *11. Annahme eines Erlassangebots durch Einlösung eines mit dem Angebot übersandten Verrechnungsschecks*

*Jens Kleinschmidt* setzt sich anhand einer Besprechung zweier neuerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit der Frage auseinander, ob der Gläubiger, der einen von seinem Schuldner mit einem Abfindungsvorschlag übersandten Scheck über einen Teil seiner Gesamtforderung einlöst, danach noch den Restbetrag verlangen kann. Der Bundesgerichtshof hält das nur unter bestimmten Umständen für möglich, wobei er zuletzt in Übereinstimmung mit zahlreichen instanzgerichtlichen Entscheidungen das Kriterium eines groben Missverhältnisses zwischen Teilbetrag und Gesamtforderung anerkannt hat. Der Artikel zeigt, dass auch darüber hinaus von einem Verzicht des Gläubigers keine Rede sein kann.

### *12. Haftpflicht und Sozialversicherung – Wechselwirkungen bei Großschäden*

*Ulrich Magnus* setzt sich mit den Einflüssen auseinander, die wechselseitig zwischen Sozialversicherungs- und privatem Deliktsrecht bestehen. Er berichtet dabei über die Ergebnisse eines größeren europäischen Forschungsprojekts, das diesen Zusammenhang für zwölf europäische Länder untersucht hat und dessen Leitung der Verfasser hatte. Im wesentlichen lässt sich eine Bedeutungsverstärkung des privaten Haftungsrechts feststellen. Das gilt für Großschäden in besonderem Maß.

### 13. Die zivilrechtliche Haftung von Inlineskatern im Straßenverkehr

*Stefan Vogenauer* richtet sich gegen die von der herrschenden Lehre und vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung, der zufolge Inlineskater straßenverkehrsrechtlich wie Fußgänger behandelt werden sollen. Stattdessen wird vorgeschlagen, auf diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern die für Fahrzeugführer, insbesondere die für Radfahrer geltenden Regeln anzuwenden. Schließlich wird ein Entwurf für eine klarstellende Gesetzesänderung vorgelegt.

In einem weiteren Beitrag untersucht *Vogenauer* die straßenverkehrsrechtliche Einordnung von Inlineskatern in verschiedenen Rechtsordnungen und überprüft anhand dieses Maßstabs die in der deutschen Diskussion vertretenen Lösungsvorschläge. Im Einzelnen werden die Rechte verschiedener US-amerikanischer Staaten, Englands, Frankreichs, der Benelux-Länder, Österreichs und der Schweiz vorgestellt. Auch über Rechtsangleichungsvorschläge der Vereinten Nationen wird berichtet.

### 14. Urheberrecht

#### a) Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software

Das Open-Source Konzept löst herkömmliche Vermarktungsmodelle in immer größerem Umfang ab. Programme wie das Betriebssystem Linux, der Webserver Apache oder das Datenbanksystem MySQL haben beachtliche Wachstumsraten zu verzeichnen. Die Berücksichtigung von Open Source Software bei den jüngsten Gesetzgebungsverfahren bestätigt deren zunehmende Bedeutung. Die Basis bilden Open Source Lizenzen, die eine Vielzahl von besonderen Rechtsfragen aufwerfen. Die Monographie von *Axel Metzger* und *Till Jaeger* gibt den derzeitigen Stand der Forschung im Bereich der Open Source Software wieder. Dargestellt wird die historische Entwicklung des Konzepts Freier Software und dessen wirtschaftliche Bedeutung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden sowohl in ihrer grundlegenden Struktur als auch in ihren praktischen Auswirkungen beschrieben. Im Mittelpunkt stehen Fragen der urheberrechtlichen Wirksamkeiten der einzelnen Lizenzbedingungen. Untersucht werden auch vertragsrechtliche Probleme sowie Haftungsfragen.

#### b) Haftung ausgeschlossen? – Support und Gewährleistung beim Vertrieb freier Software

Viele Anwender freier Software befürchten Probleme bei Haftung und Gewährleistung. Wie *Axel Metzger* nachweist, ist das aber kein grundsätzliches Problem.

Entsprechende Vertragsbedingungen vorausgesetzt punkten Linux & Co in Sachen Gewährleistung sogar gegenüber der Konkurrenz.

- c) Gute Sitten – Open Source in der Verwaltung – Sittenwidriger Wettbewerb gegenüber proprietären Anbietern?

Open Source in der öffentlichen Verwaltung ist derzeit ein populäres Thema, mit dem sich hier *Metzger* auseinandersetzt. Stabilität, Sicherheit und nicht zuletzt die Kostenfrage verführen den Staat zur Förderung freier Software. Passt er dabei aber nicht auf, könnten Microsoft & Co dem Treiben schnell Einhalt gebieten.

- d) Urheberrecht

Der Beitrag von *Anastasia Papathoma-Baetge* gibt einen detaillierten Überblick über die wichtigsten Probleme des Rechts des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter. Er untersucht den Urheberschutz digitaler Werke, den urheberrechtlichen Schutz von Websites, die Reichweite des digitalen Urheberrechts sowie die Schranken von Urheberrecht und Nutzungsrechten (vgl. ferner: 8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

### 15. Bankrecht und Bankpraxis

- a) Erbfall und Nachlasskonten

Bei der Darstellung allgemeiner erbrechtlicher Grundsätze wird insbesondere auf die Erbenhaftung, Miterben, Vor- und Nacherbschaft sowie auf die Nachlassverwaltung und auf die Nachlassinsolvenz eingegangen. Ein Schwerpunkt des Beitrags von *Markus Roth* und *Hans-Jürgen Lwowski* liegt auf der Testamentsvollstreckung durch Banken.

- b) Stellvertretung und Vollmacht

*Roth* und *Lwowski* stellen das Recht der Stellvertretung dar. Dabei wird insbesondere auf die Formvorschrift für Vollmachten zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages eingegangen.

## c) Kontoinhaber – Verfügungs- und Vertretungsbefugnis

*Roth* und *Lwowski* setzen sich mit der Vertretungs- und Verfügungsberechtigungen möglicher Vertragspartner von Banken auseinander. Gegenstand des Beitrags ist das Recht der natürlichen Personen unter besonderer Berücksichtigung von Verpflichtungen und Verfügungen Minderjähriger, Betreuer und Verheirateter sowie die Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie das Verbandsrecht. Beim Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht wird insbesondere auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingegangen. Neu eingefügt wurden Darstellungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Partnerschaftsgesellschaft sowie der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

## d) Bankvertrag

Dieser Beitrag von *Roth* und *Lwowski* stellt insbesondere die Lehre vom allgemeinen Bankvertrag dar. Anders als die nachfolgende Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs wird die Existenz eines allgemeinen Bankvertrags angenommen und der allgemeine Bankvertrag als Rahmenvertrag eingeordnet. Aus einem so verstandenen allgemeinen Bankvertrag folgt entgegen der herrschenden Lehre noch keine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages, etwa zur Eröffnung eines Sparbuchs oder eines Girokontos. Es ergeben sich daraus aber Schutzpflichten sowie die Pflicht zum Eintritt in Vertragsverhandlungen. Der Bundesgerichtshof kommt über die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses hinsichtlich der Schutzpflichten praktisch zum selben Ergebnis.

## e) Eigennützige Dispositionen der Eltern über Konten ihrer Kinder

*Markus Roth* untersucht die Entscheidung des LG Darmstadt, die für eigennützige Dispositionen von Eltern über Konten ihrer Kinder die Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers annimmt. Entgegen dem Urteil des LG Darmstadt finden nach zutreffender überwiegender Ansicht die Grundsätze des Insiehgeschäfts auf Überweisungen vom Konto des Vertretenen auf das Konto des Vertreters aber keine Anwendung. Es ist deshalb kein Ergänzungspfleger zu bestellen, sondern darauf abzustellen ob ein gültiger Überweisungsauftrag an einem Missbrauch der Vertretungsmacht scheitert. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für einen Treueverstoß des gesetzlichen Vertreters vor, muss der Auftrag nicht ausgeführt werden.

f) Missbrauch der Vertretungsmacht bei Gesellschafterbeschlüssen und  
Insichgeschäften

*Roth* analysiert die Entscheidung des BGH zum Missbrauch der Vertretungsmacht und zur Anwendung der Grundsätze des Insichgeschäfts bei Gesellschafterbeschlüssen. Die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht gelten auch bei Gesellschafterbeschlüssen. Darauf aufbauend wird untersucht, ob auch bei einem Insichgeschäft von einem Missbrauch der Vertretungsmacht ausgegangen werden kann, oder ob hier nicht von einer Begrenzung der Vertretungsmacht selbst ausgegangen werden muss.

g) Realkreditverträge und das Widerrufsrecht der Haustürgeschäfte-richtlinie

Die in der amtlichen Sammlung des BGH zitierte Anmerkung von *Roth* analysiert die sich aus der „Heininger“-Entscheidung des EuGH ergebenden Folgerungen für das deutsche Recht. Der EuGH hatte – vom Widerrufsrecht nach Haustürwiderrufsgesetz und Verbraucherkreditgesetz ausgenommene – gesicherte Immobiliendarlehen der Haustürgeschäfte-richtlinie unterstellt und weiter eine Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Beschränkung des Widerrufsrechts auf ein Jahr abgelehnt. Der Beitrag geht insbesondere auf die Auswirkungen auf „Altfälle“ ein und untersucht, ob noch eine richtlinienkonforme Auslegung deutschen Rechts möglich ist, oder ob es bereits einer Rechtsfortbildung bedarf.

*16. Der deutsche Versicherungsombudsmann*

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat zum 1.10.2001 mit dem Versicherungsombudsmann eine Einrichtung zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen, deren Aufbau und Verfahren im Beitrag beschrieben und kritisch gewürdigt wird. *Jens M. Scherpe* behandelt und diskutiert insbesondere das Berufungsverfahren für den Ombudsmann, dessen Einbettung in die Struktur des „Versicherungsombudsmann e.V.“ und die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Beschwerde sowie den Ablauf des eigentlichen Beschwerdeverfahrens bis hin zur Entscheidung durch den Ombudsmann, die bis zu einer Summe von € 5.000,- für die Versicherer bindend ist.

*17. Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in  
Deutschland*

Der Beitrag zeigt auf, dass es weder auf Länder- noch auf Bundesebene einen ausreichenden rechtlichen Rahmen für private Verfahren zur außergerichtlichen Streit-

beilegung gibt, was insbesondere im Hinblick durch die durch den Gesetzgeber angestrebte Förderung derselben durch § 15a EGZPO befremdlich erscheint. *Scherpe* plädiert für den Erlass einer Rahmengesetzgebung, mit der z.B. Dänemark sehr gute Erfahrungen gemacht und die dort zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte und einer Bereicherung der Rechts- und Streitkultur geführt hat.

Darauf aufbauend bietet *Scherpe* Mindeststandards für eine Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung an. Dazu werden Empfehlungen ausgesprochen, die zwar nicht zwingend erforderlich sind, dem Ziel einer funktionierenden außergerichtlichen Streitbeilegung aber förderlich sind.

#### IV. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

##### 1. *High Level Group of Company Law*

Die Europäische Kommission berief *Klaus J. Hopt* als deutsches Mitglied in die siebenköpfige, so genannte *High Level Group of Company Law*, die die Kommission zur Zukunft der 13. Richtlinie über Übernahmeangebote und zur Fortentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts und der *corporate governance* in Europa beraten sollte. Diese Kommission hat im Berichtszeitraum zwei ausführliche Berichte über das europäische Übernahmerecht (10.1.2002) und über Moderne Rahmenbedingungen des Gesellschaftsrechts in Europa (4.11.2002) erstattet. Im ersten Bericht werden außer Fragen des angemessenen Preises beim Pflichtangebot und den Problemen des Ausschlusses (*squeeze-out*) und Andienungsrechts (*sell-out*) von Minderheitsaktionären vor allem die wissenschaftlich und politisch höchst strittigen Fragen der gleichen Ausgangsbedingungen für Übernahmeangebote (*level playing field*) erörtert. Vorgeschlagen wird unter anderem eine so genannte Durchbruchsregel, die dafür sorgt, dass nicht das Management, sondern die Aktionäre das letzte Wort haben. Im zweiten Bericht werden zahlreiche Reformvorschläge zur europäischen *corporate governance* gemacht und viele weitere Probleme des europäischen Gesellschaftsrechts behandelt, z.B. Kapitalbildung und -erhaltung, Unternehmensgruppen und -pyramiden, Unternehmensumstrukturierung und Unternehmensmobilität, die Europäische Privatgesellschaft, Genossenschaften, eine Europäische Stiftung u.a. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2002 einen geänderten Richtlinienvorschlag zur 13. Richtlinie vorgelegt, in dem sie wesentliche Punkte des ersten Berichts der *High Level Group* vom Januar 2002 aufgenommen hat. Die wissenschaftliche und politische Diskussion dazu ist voll im Gange. Im Mai 2003 hat sie einen Rahmenplan für Gesellschaftsrecht und *Corporate Governance* vorgestellt, in dem sie den Vorschlägen der *High Level Group* in ihrem zweiten Bericht weitestgehend folgt.

## 2. *Corporate Governance*

Ein laufender Schwerpunkt der Institutsarbeit (*Hopt* und Mitarbeiter) ist die *corporate governance*. Dabei interessieren sowohl die interne *corporate governance* mit vornehmlich aktien- und wirtschaftsprüferrechtlichen Themen als auch die externe *corporate governance*, zu der vor allem die Entwicklung von Regeln über den Markt für Unternehmenskontrolle (Übernahmerecht) gehört. Im Berichtszeitraum wurden dazu verschiedene Veröffentlichungen vorgelegt. Zu erwähnen ist vor allem ein ausführlicher Beitrag von *Hopt* über Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle und Modernisierung des Aktienrechts, in dem der Bericht der Regierungskommission *Corporate Governance*, der später zum Deutschen *Corporate Governance* Kodex geführt hat, einer kritischen Überprüfung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht unterzogen wird. Der Bericht wird derzeit auch ins Italienische übersetzt. Zu nennen ist weiter ein Beitrag, der der Vorbereitung und Diskussion eines *corporate governance* Kodex in Österreich diene, über die Frage, wie *corporate governance* geregelt und durchgesetzt werden soll, durch zwingendes oder dispositives Recht oder eher durch *soft law*.

## 3. *Kapitalmarktrecht*

Das deutsche und europäische Kapitalmarktrecht ist ein ständiger Schwerpunkt der Institutsarbeit (*Hopt* und Mitarbeiter). Im Berichtszeitraum ist ein aus einer internationalen Konferenz in Siena herausgewachsener Band über „Capital Markets in the Age of the Euro – Cross-Border Transactions, Listed Companies and Regulation“ erschienen, den *Hopt* zusammen mit *Ferrarini/Genua* und *Wymeersch/Gent* herausgegeben hat. Er gibt den internationalen *State of the Art* auf diesem Gebiet wieder. Die 24 Beiträge behandeln folgende Gebiete: (I.) The Internal Market and Investor Protection, (II.) Conduct of Business, (III.) Financial Services and the Internet, (IV.) Exchange Governance, (V.) Transnational Matters, (VI.) Cross-Border Takeovers und (VII.) Company Law and Jurisdictional Competition.

## 4. *Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte*

Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte ist ein in Deutschland bisher wenig behandeltes Fragenkreise von hoher praktischer Bedeutung für Vorstände, Aufsichtsräte und Banken. Wesentlich weiter entwickelt ist das englische Recht. *Hopt* hat dazu eine ausführliche Untersuchung in der ZGR vorgelegt, in der zum einen die funktionalen Probleme der Geheimhaltung bzw. Offenlegung bei Übernahmeangeboten aus rechtsvergleichender Perspektive behandelt werden, und zum anderen analysiert wird, welche Interessenkonflikte vor und bei Übernahmeange-

boten bestehen und wie mögliche Konfliktlösungsmodelle und Konfliktlösungszuständigkeiten aussehen könnten und zu beurteilen sind.

##### 5. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Seit 2002 gibt es nach langer, sehr kontroverser Diskussion auch in Deutschland ein Gesetz über Unternehmensübernahmen. Dieses so genannte Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) regelt den Markt für Unternehmenskontrolle durch eine moderne Rahmenregelung. Eckpunkte sind Gleichbehandlung der Anleger, Transparenz, geordneter Verfahrensablauf, Pflichtangebot, Regeln und Grenzen für die Verteidigung gegen feindliche Übernahmeangebote sowie Aufsicht durch die neue Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin seit 1.5.2002, ex-BAWe). *Hopt* behandelt in einem Grundlagenaufsatz in der ZHR Grundsatz- und Praxisprobleme nach dem WpÜG.

##### 6. Prospekthaftung

Im Berichtszeitraum wurde das Institut vom Bundesministerium der Finanzen mit der Erstellung einer funktional-rechtsvergleichenden Studie über die Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Informationen in kapitalmarktrechtlichen Prospekten beauftragt. Die Federführung lag bei *Hopt*, der zusammen mit dem wissenschaftlichen Referenten *Hans-Christoph Voigt* auch für den rechtsvergleichenden Generalbericht sowie die Handlungsempfehlungen verantwortlich zeichnete. Letzterem oblag überdies die Gutachtenkoordination sowie die Berichterstattung gegenüber dem Ministerium. Hintergrund des Gutachtauftrags ist die bevorstehende Verschmelzung der Börsenprospekt- und Verkaufsprospektrichtlinie zu einer einheitlichen „Richtlinie über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist“ [Kom(2002) 460 endgültig]. Der vorliegende Richtlinienentwurf verlangt von den Mitgliedstaaten mit Blick auf die zivilrechtliche Haftung lediglich, sicherzustellen, dass je nach Fall zumindest der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Management- bzw. Aufsichtsstellen, der Anbieter, die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, oder der Garantiegeber für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben haftet. Ziel der vom Bundesministerium in Auftrag gegebene Untersuchung ist es, auf rechtsvergleichender Grundlage Ansatzpunkte für eine weitergehende Harmonisierung der zivilrechtlichen Haftung aufzuzeigen. Das Gutachten wurde im wesentlichen im Dezember 2002 abgeschlossen und dem Ministerium im Januar 2003 übergeben. Es ist zur Veröffentlichung im Sommer 2003 vorgesehen und soll dann um Ausführungen zur Kapitalmarktinformationshaftung ergänzt werden.

## 7. Nonprofit Organisationen

Mit dem Thema „Nonprofit Organisationen – Entstehungsgründe, Regelungsmodelle und Kontrollprobleme“ beschäftigt sich ein von *Hopt* geleitetes Institutprojekt unter Mitwirkung von *Thomas v. Hippel* und *Susanne Hartnick*, das von der Volkswagen Stiftung gefördert wird. Das Projekt hat im Juni 2002 begonnen und ist auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt.

Als Nonprofit Organisation werden gemeinhin alle Organisationen bezeichnet, die keine Gewinne (*residual income*) an ihre Eigentümer (*residual owners*) ausschütten. Viele dieser Organisationen werden steuerlich begünstigt (z.B. als gemeinnützige Körperschaft).

Bislang werden die Nonprofit Organisationen vor allem von Ökonomen, Soziologen und Politologen behandelt. Auch von rechtlicher Seite besteht aber Bedarf für eine Untersuchung. Dabei überschneiden sich Fragen des Gesellschafts- und Organisationsrechts mit steuerrechtlichen Fragen der Gemeinnützigkeit.

Eine Bestandsaufnahme der Nonprofit Organisationen zeigt, dass es sich um sehr heterogene Gruppierungen handelt, die sich in ihrer Größe, Zwecksetzung, Tätigkeit, Rechtsform, Organisationsstruktur und Finanzierung zum Teil deutlich unterscheiden. Gleichwohl geht die moderne ökonomische und sozialwissenschaftliche Literatur gemeinhin davon aus, es handele sich bei den Nonprofit Organisationen um einen eigenständigen Sektor, der sich sowohl von staatlichen Organisationen als auch von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen unterscheidet.

Das Projekt beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit folgenden Fragestellungen:

- (1.) Inwieweit bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Nonprofit Organisationen?
- (2.) Ergeben sich aus der Konzeption der Nonprofit Organisation als Institution, die keine Gewinne ausschütten darf, besondere Missbrauchsgefahren und Kontrollprobleme?
- (3.) In welcher Weise dürfen Nonprofit Organisationen neben kommerziellen Unternehmen wirtschaftlich tätig werden?
- (4.) Sollte der Staat die Tätigkeit von Nonprofit Organisation unterstützen, die für das Gemeinwohl förderlich sind, gegebenenfalls in welcher Weise?
- (5.) Sind auf europäischer Ebene ein Wettbewerb nationaler Rechtssysteme oder vereinheitlichte Regelungen (z.B. für eine europäische Stiftung) vorzuziehen?

Dabei wird von folgenden Ausgangshypothesen und Zielsetzungen ausgegangen:

- (1.) Um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich zu machen, bietet es sich an, eine Typologie zu erstellen.
- (2.) Hinsichtlich des Kontrollproblems spricht viel für die These, dass das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht negative Auswirkung auf die Effizienz der Zweckerfüllung hat. Erforderlich sind daher Steuerungsmechanismen und Rege-

lungsansätze rechtlicher und außerrechtlicher Art, die insoweit das fehlende Profitmotiv ersetzen. Hierfür bietet es sich an, die Überlegungen der interdisziplinär und international geführten Diskussion aufzunehmen, die sich unter dem Stichwort „Corporate Governance“ damit beschäftigt, wie die Kontrollstrukturen gewinnorientierter Unternehmen verbessert werden können und auf Organisationen ohne Gewinnabsicht auszudehnen. Außerdem werden ausländische Lösungsmöglichkeiten im Wege der Rechtsvergleichung einbezogen.

(3.) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit ist zu untersuchen, welche Gründe einer solchen wirtschaftlichen Betätigung entgegenstehen (z.B. Gläubigerschutz, Wettbewerbsrecht). Dabei sind auch ausländische Erfahrungen im Wege der Rechtsvergleichung einzubeziehen.

(4.) Die Effekte der Steuervergünstigungen für Nonprofit Organisationen wirken oft nicht zielscharf genug. Die Hauptursachen hierfür dürften in der widersprüchlichen Konzeption des Gemeinnützigkeitsrechts und der unklaren Rechtfertigung der einzelnen Vergünstigungstatbestände liegen. Ausländische Modelle (z.B. USA, andere EU-Mitgliedstaaten) können eine wertvolle Hilfe bilden, um eine stimmige Lösung zu entwickeln.

(5.) Eine vollständige Vereinheitlichung der Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten scheint wenig realistisch, weil die nationalen kulturellen Strukturen sehr unterschiedlich sind. Andererseits spricht einiges dafür, dass eine gewisse Harmonisierung (z.B. in Hinblick auf das Kontrollproblem) auch unter Berücksichtigung des Gedankens eines Wettbewerbs der Rechtsordnungen wünschenswert ist, um ein eventuelles „Race to the bottom“ zu vermeiden.

#### 8. *Technological Innovation as a Challenge to Exchange Regulation – First Electronic Trading, Then Alternative Trading Systems and Now “Virtual” (Internet) Exchanges?*

Der Tagungsbeitrag von *Harald Baum* befasst sich mit den regulatorischen Herausforderungen, die die dramatischen Entwicklungen im Bereich des Börsenwesens mit sich bringen. Innerhalb weniger Jahre haben sich die Börsen an den internationalen Finanzplätzen von hoheitlich beauftragten, wenn nicht gar staatseigenen Monopolen zu modernen Börsendienstleistern entwickelt, die als profitorientierte Unternehmen im Interesse ihrer Eigner im Wettbewerb mit anderen Anbietern agieren. Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie hat zu einer fast vollständigen Disintermediation der Handelsabläufe geführt, die in absehbarer Zeit das Auftreten reiner Internetbörsen erwarten lässt. Das tradierte Börsenrecht bedarf dringend einer grundlegenden Novellierung, um die damit verbundenen Fragen lösen zu können.

### 9. Gemeineuropäische Prinzipien im Gesellschaftsrecht

Unter Leitung von *Peter Behrens* arbeitet eine Gruppe von Doktoranden an der rechtsvergleichenden Herausarbeitung von Prinzipien, die den nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EG gemeinsam sind. Die Untersuchungen beschränken sich auf eine Analyse des deutschen, französischen und englischen Rechts. Diese drei Rechtsordnungen repräsentieren die drei wichtigsten gesellschaftsrechtlichen „Familien“ in Europa, die Vorbildcharakter auch für andere nationale Gesellschaftsrechtsordnungen haben. Das gilt nicht nur für Westeuropa, sondern auch für die sich reformierenden Rechtsordnungen Mittel- und Osteuropas. Die Herausarbeitung gemeineuropäischer Prinzipien des Gesellschaftsrechts ist ebenso anspruchsvoll wie aus verschiedenen Gründen dringend geboten. Insbesondere ist ein solches Vorhaben im Zusammenhang der europäischen Gesellschaftsrechtsangleichung zu sehen, die sich einerseits zunehmend schwer tut, allgemein akzeptable Lösungen anzubieten, andererseits aber auch zunehmend unter Rechtsfertigungszwang gerät, weil die Erforderlichkeit von Rechtsangleichungsmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts in Frage gestellt wird. Dies nicht zuletzt deshalb, weil nur bei oberflächlicher Betrachtung die Unterschiede der einzelstaatlichen Regelungen besonders ins Auge fallen, während bei einer tiefer gehenden Analyse doch zunehmend erkennbar wird, dass den einzelstaatlichen Regelungen gemeinsame Prinzipien zugrunde liegen, die in erheblichem Maße die Gleichwertigkeit der Regelungen gewährleisten.

Die Doktorandengruppe erforscht in einer Serie von Einzelarbeiten (Dissertationen) die systematischen Kernfragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere: Gründung (*André Schwanna*), Vorgesellschaft (*Christian Scholz*), Kapitalerhaltung (*Justus Jansen*), Geschäftsführung und Vertretung (*Ulrike Schmidt-Tiedemann*), Kontrolle der Geschäftsführung (*Susanne Wendt*), Gesellschafterbeschlüsse (*Catharina Bescht*), Wechsel von Gesellschaftern (*Sven Krämer*), Vererbung von Gesellschaftsanteilen (*Philip Peitsmeyer*), Minderheitenschutz (*Jörg Arzt-Mergemeier*), Schutz der Gesellschaftsgläubiger (*Bianca Nohe*), Organhaftung (*Matthias Einmahl*). Die Rechtsvergleichung erstreckt sich auf alle wesentlichen Gesellschaftsformen des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts, wodurch interessante Querverbindungen zwischen verschiedenen Regelungsprinzipien zutage treten.

### 10. Europäische Harmonisierung des Gesellschaftsrechts im kapitalmarktrechtlichen Kontext

In diesem Tagungsbeitrag untersucht *Jan v. Hein*, ob und in welchem Umfang das europäische Gesellschaftsrecht der weiteren Harmonisierung bedarf, um einen funktionsfähigen, möglichst effizienten europäischen Kapitalmarkt zu schaffen.

Dieses Problem wird vor dem Hintergrund aktueller Rechtsetzungsvorhaben der EU (Übernahme-Richtlinie, SE-Verordnung) näher beleuchtet. In einem ersten Schritt wird das Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht skizziert. Daraufhin werden die Grundlagen der Harmonisierung im Primär- und Sekundärrecht, oder schlagwortartig: Legitimität und Legalität der Europäisierung des Gesellschaftsrechts, vor dem Hintergrund der jüngsten EuGH-Rechtsprechung näher untersucht. Es folgt eine Analyse der aktuellen Rechtsetzungsvorhaben auf EU-Ebene im Verhältnis zu den Bestrebungen auf mitgliedstaatlicher Ebene, das autonome Gesellschaftsrecht an globale, insbesondere US-amerikanische Standards anzupassen.

### *11. Vom Vorstandsvorsitzenden zum CEO*

Das für den Vorstand einer deutschen AG geltende Kollegialprinzip wird seit einiger Zeit aus Praktikerkreisen mit der Forderung konfrontiert, die Leitungsebene deutscher Unternehmen nach angelsächsischem Vorbild zu modellieren, d.h. einen starken „CEO“ zu schaffen. Die zu Beginn des Jahres 2002 verwirklichte Reform der Führungsstrukturen bei der Deutschen Bank hat in der Öffentlichkeit eine breite und kontroverse Diskussion über die Frage ausgelöst, ob der CEO amerikanischen Zuschnitts ein Vorbild für das deutsche Recht sein kann. Über die genaue Rolle eines CEO nach US-amerikanischem Gesellschaftsrecht bestehen jedoch zum Teil recht unklare Vorstellungen. Im Interesse einer Versachlichung der Diskussion gibt *v. Heins* Beitrag einen Überblick über die Stellung des amerikanischen CEO im Verhältnis zum Board of Directors vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (Enron).

Weiterhin untersucht *v. Hein* auf der Grundlage neuerer Rechtstatsachen aus Deutschland und vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung („Generaldirektors-“ und „Führerprinzip“) die mit einer kollegialen Binnenorganisation des Vorstands nach deutschem Recht verbundenen dogmatischen Probleme sowie die Friktionen zwischen der rechtlichen und der faktischen Stellung des Vorstandsvorsitzenden. Abschließend werden die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung auf in der Praxis zu beobachtende „Amerikanisierungsprozesse“ der Spitzenorganisation deutscher Unternehmen gewürdigt.

### *12. Historische Entwicklung der Gesetzgebung zum Aktienrecht*

Gemeinsam mit *Katharina Pistor*, *Yoram Keinan* und *Mark D. West* beschäftigt sich *Jan Kleinheisterkamp* mit der historischen Entwicklung der Gesetzgebung

zum Aktienrecht (1807-2000) als ein Faktor für die Leistung von Unternehmen und das Funktionieren von Kapitalmärkten. Die Gesetzesänderungen können als Indikatoren für die Veränderungen der allgemeinen Rahmenbedingungen verfolgt werden. Dazu gehören Veränderungen im Verhältnis Aktiengesellschaft-Staat, die Verteilung der Kontrollrechte zwischen den verschiedenen Beteiligten am Schicksal einer Aktiengesellschaft oder Veränderungen der Verantwortungsverhältnisse. Die Untersuchung zeigt auf, dass die eigentliche Herausforderung für das Aktienrecht – einschließlich der Rechtspraxis – komplexer ist als bisher in der einschlägigen Literatur vermutet. Jenseits des oft einseitig betrachteten “principal-agent” Problems rückt insbesondere die der Aktiengesellschaft zugestandene Flexibilität zur Anpassung an eine sich rasend schnell entwickelnde Geschäftswelt in den Mittelpunkt. Rechtsvergleichend lässt sich somit feststellen, dass die Hauptunterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen weniger im rechtlichen Schutzzumfang von “property rights” liegt, sondern vielmehr in ihrem Einfallsreichtum hinsichtlich von Lösungen, um die inhärente Spannung zwischen rechtlichen Kontrollstrukturen und wirtschaftlicher Flexibilität zu überwinden.

### *13. Neue Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance – Nove etape razvoja u oblasti Corporate Governance*

Der Beitrag von *Christa Jessel-Holst* gibt jugoslawischen Juristen einen Überblick über den Stand der Corporate Governance in Deutschland, vor dem Hintergrund des europäischen Gesellschaftsrechts und der OECD-Grundsätze.

### *14. Perspektiven für ein europäisches Handelsregister*

*Jessel-Holst* behandelt aktuelle Bestrebungen zur Schaffung eines europäischen Handelsregisters, vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Publizität.

### *15. Globalisierung des Handelsrechts*

*Markus Roth* untersucht die Frage, ob sich eine weitere Vereinheitlichung des Handelsrechts empfiehlt. An den Befund der Lückenhaftigkeit des vereinheitlichten Handelsrechts schließt sich die Herausarbeitung eines Regelungsbedürfnisses für Teilbereiche des nicht vereinheitlichten Handelsrechts sowie die Behandlung der Alternativen zur Schaffung und Schwierigkeiten bei der Schaffung von Einheitsrecht an. Dies führt zur Erörterung europäischen Einheitsrechts als möglicher Keimzelle eines globalen HGB. Eingegangen wird auf Beispiele für eine Aus-

strahlungswirkung europäischen Handelsrechts, auf Implikationen und Grenzen eines solchen Ansatzes sowie auf die Frage, ob sich aus einem europäischen Handelsrecht ein Wettbewerbsvorteil für europäische Unternehmen ergeben kann.

#### *16. Die private Durchsetzung von WTO-Recht*

Wie *Peter Behrens* zeigt, stößt die private Durchsetzung von WTO-Recht auf enge Grenzen. WTO-Recht ist grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, so dass Einzelne grundsätzlich keine subjektiven Rechte daraus ableiten können. Dennoch gibt es für Unternehmen eine Reihe von Möglichkeiten, um sich unter Berufung auf das WTO-Recht gegen handelsbeschränkende Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu wehren bzw. gegen handelsbeschränkende Maßnahmen von Drittstaaten vorzugehen.

#### *17. Emission selbständiger Aktienoptionen durch die Gesellschaft – Zur aktienrechtlichen Zulässigkeit sogenannter naked warrants*

*Markus Roth* und *Hans Schoneweg* analysieren in ihrem Beitrag die aktienrechtlichen Voraussetzungen für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen. Nach traditioneller Auffassung beinhaltet eine Wandelschuldverschreibung neben dem Bezugsrecht auf Aktien der ausgebenden Gesellschaft noch einen Darlehen an die Gesellschaft. Nach der gesetzlichen Definition der Wandelschuldverschreibung in § 221 AktG reicht aber ein bloßes Bezugsrecht aus. Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, liegen auch vor, wenn die Gläubigerstellung allein auf dem Bezugsrecht beruht. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm sowie rechtsvergleichend belegt.

#### *18. Organhaftung bei Optionsvermittlungs-GmbH*

Die Anmerkung von *Markus Roth* analysiert das Urteil des BGH, in dem dieser einen Anspruch des geschädigten Anlegers gegen den Geschäftsführer einer Optionsvermittlungs-GmbH angenommen hat, wenn nicht auf die Wirkung hoher Aufschläge auf die Optionsprämie hingewiesen wurde. Die Haftung für Aufklärungspflichtverletzungen nimmt eine Sonderstellung im Recht der Organhaftung ein. Der Geschäftsführer haftet auch, wenn er nicht persönlich aufgetreten ist. Für die Annahme der Sittenwidrigkeit ist ein hoher Ausgabeaufschlag notwendig, im Fall waren es 81,82 Prozent.

### 19. Die Zukunft der übertragenden Auflösung (§ 179a AktG)

Vor dem Hintergrund einiger aktueller Ereignisse, die alle eine unmittelbare Auswirkung auf die Zukunft der übertragenden Auflösung haben und angesichts der gesetzlichen Regelungen der §§ 327a ff. AktG, die eine bisher zum Aktionärsausschluss verwandte übertragende Auflösung dogmatisch ausschließen könnte, beschäftigt sich *Hans-Philipp Rühl* eingehend mit diesem Institut. Er untersucht und bejaht die dogmatische Zulässigkeit übertragender Auflösungen und widmet sich eingehend der Erlangung der 95 % Schwelle durch eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss und der Frage eines Ausschlusses einer 5 % Minderheit mit der übertragenden Auflösung.

## V. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wettbewerb ist notwendige Voraussetzung des Privatrechts. Nur wer zwischen mehreren Optionen wählen kann, ist imstande, von der Privatautonomie, dem Fundament des bürgerlichen Rechts, einen sinnvollen Gebrauch zu machen. Gegenüber Monopolisten schlagen private Autonomie und Vertragsfreiheit um in Abhängigkeit. Insofern ist das Recht der privaten und staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen ein integrativer Bestandteil des Privatrechts, obwohl es sich in rechtstechnischer Hinsicht nur zum Teil der Instrumente des Privatrechts bedient. Aber es ist unverzichtbar, um die tatsächliche Grundlage der privatrechtlichen Gestaltung zu erhalten und auszubauen. Unter diesem Gesichtspunkt gehört das deutsche und europäische, vergleichende und internationale Recht der Wettbewerbsbeschränkungen zu den Hauptforschungsgebieten des Instituts.

### 1. *Limits and Control of Competition with a View to International Harmonisation*

Die International Academy of Comparative Law veranstaltete im August 2002 den XVI. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Brisbane (Queensland), Australien. Eine der Abteilungen war dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen gewidmet, und zwar im Hinblick auf eine mögliche internationale Harmonisierung dieser Materie. Als Generalberichterstatter dieser Abteilung hatte *Jürgen Basedow* einen detaillierten Fragebogen zu dem wettbewerbsrechtlichen Rahmen in den einzelnen Ländern sowie zur Behandlung einzelner Formen privater Wettbewerbsbeschränkungen verfasst. Auf der Grundlage des Fragebogens haben die von der Akademie genannten *National Reporters* 13 Landesberichte erstattet; zwei Regionalberichte betreffen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft und des südamerikanischen gemeinsamen Marktes MERCOSUR. *Jürgen Basedow* und

*Stefan Pankoke* haben den Generalbericht verfasst und kommen zu dem Ergebnis, dass eine weltweite Harmonisierung im Bereich der Hard Core-Kartelle ohne weiteres möglich ist und dass sich darüber hinaus eine Angleichung der Regeln im Bereich des Fusionskontrollverfahrens empfiehlt. Die verschiedenen Berichte sind alle in englischer Sprache verfasst und in dem hier angezeigten Buch der internationalen Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

## 2. *Mehr Freiheit wagen – Über Deregulierung und Wettbewerb*

Ende der achtziger Jahre setzte in Deutschland eine umfassende Debatte über den Abbau wirtschaftlicher Regulierungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen ein. Sie führte zunächst bis zur Mitte der neunziger Jahre zu einer Deregulierung verschiedener Verkehrsmärkte und des Versicherungswesens, danach auch der Post und Telekommunikation. In anderen Wirtschaftszweigen verlief sie im Sande. *Basedow* hat an dieser Diskussion von Beginn an als Mitglied der Deregulierungskommission der Bundesregierung sowie der Infopost-Kommission des damaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation teilgenommen, er hat sie außerdem mit zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen im rechtlichen Rahmen begleitet, siehe schon das 1989 erschienene Buch „Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten“. Dabei ging es stets einerseits um die rechtliche Begründung von Pflichten des Staates zur Deregulierung, die sich vor allem aus den Verkehrsfreiheiten des EG-Vertrages und aus dem Europäischen Wettbewerbsrecht ergeben, zum anderen aber auch um die Notwendigkeit, das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen auf den deregulierten Märkten uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen. Zahlreiche kleinere Schriften, die als wissenschaftliche Aufsätze, Vortragsmanuskripte, Zeitungsartikel, Rezensionen usw. an disparaten Stellen und zum Teil auch noch gar nicht veröffentlicht worden sind, hat *Basedow* nun in einem Sammelband zusammengefasst. Das Buch gruppiert insgesamt 36 Beiträge in sechs Abteilungen, die allgemeine Fragen, den Binnenverkehr, den Luft- und Seeverkehr, das Postwesen, Versicherungen und Finanzdienstleistungen sowie Beruf, Arbeit und Handel betreffen.

## 3. *Symposion: Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan*

Im Mittelpunkt der Beiträge des Tagungsbandes zu dem von *Jürgen Basedow*, *Klaus J. Hopt* und *Harald Baum* im Oktober 2001 ausgerichtetem Symposion stehen die Auswirkungen zunehmend globalisierter Märkte und des damit einhergehenden regulatorischen Wettbewerbs der nationalen Rechte. Als Beispiel wurde der Dienstleistungssektor ausgewählt, von dem die künftige wirtschaftliche Ent-

wicklung entscheidend abhängen dürfte, und aus diesem Bereich die Wirtschaftszweige, für die es in Deutschland besondere Regulierungsbehörden gibt. Besondere Beachtung finden die Finanzdienstleistungen, die sich aufgrund ihrer spezifischen Ausgestaltung in erhöhtem Maße mit einem internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsdruck konfrontiert sehen. Ergänzend wird das Recht der Telekommunikationsdienstleistungen diskutiert, und ein besonderer Themenblock widmet sich den schwierigen rechtlichen Problemen, die die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen aufwirft.

Die Tagungsbeiträge zeigen, dass sowohl in Japan wie in den drei auf der Konferenz vertretenen europäischen Ländern eine weitgehende De-Regulierung der Märkte für Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen zu beobachten ist. Zugleich findet jedoch auch eine Re-Regulierung in einzelnen Bereichen statt. Die Eigendynamik der Globalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck durch Informations- und Kommunikationstechnologien führen in allen vier Ländern zu einem zumindest partiell parallelen Wandel von korporatistischen zu stärker marktorientierten Strukturen. Dieser Wandel wirft die Frage nach einer künftigen Regulierungsphilosophie auf. Die einzelnen Analysen und der Bericht über die Diskussionen machen deutlich, dass eine umfassende Theorie der Regulierung im deutschsprachigen Europa wie in Japan erst im Entstehen begriffen ist.

Ein ausführlicher Bericht über die Tagung findet sich im vorhergehenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001 (S. 43-50), auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Der abschließende Bericht *Baums* fasst die zahlreichen Einzeldiskussionen während des Symposiums unter zwei Gesichtspunkten zusammen, die die gesamte Tagung leitmotivartig durchzogen: die Suche nach einer generellen Theorie der Regulierung und dem richtigen regulatorischen Konzept im Spannungsverhältnis von staatlicher und Selbstregulierung. Es zeigte sich, dass sowohl in den dort vertretenen europäischen Ländern als auch in Japan in diesen Bereichen bislang keine befriedigenden Lösungen gefunden wurden, sondern die vorliegenden Ansätze noch zu vertiefen und zu verfeinern sind.

#### 4. *La renationalisation du droit communautaire de la concurrence*

In zwei Vorträgen an den Universitäten Panthéon-Assas (Paris II) und Jean Moulin (Lyon III) hat *Basedow* im März 2001 die Pläne der Europäischen Gemeinschaft für die – inzwischen verabschiedete – Modernisierung der Anwendungsverordnung Nr. 17 zur Durchführung der Artikel 81 und 82 EG kritisiert; der Beitrag gibt die beiden Vorträge in überarbeiteter Fassung wieder. Die Kritik weist zum einen darauf hin, dass die Verlagerung der Freistellungskompetenz gemäß Artikel 81 Abs. 3 EG von der EG-Kommission auf die Behörden und Gerichte der Mitglied-

staaten die Notwendigkeit für eine verstärkte horizontale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hervorruft, für die es jedoch bislang im internationalen Verwaltungsrecht an den erforderlichen Strukturen fehlt. Insofern sollte die – inzwischen beschlossene – Dezentralisierung nicht ohne die Ausarbeitung entsprechender horizontaler Kooperationsstrukturen vollzogen werden. Zum anderen hält *Basedow* die Absicht der Kommission, die Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts verstärkt der privaten Initiative und damit auch privatrechtlichen Streitigkeiten zu überlassen, für einen frommen Wunsch. Damit er in Erfüllung gehe, müssten verschiedene Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des privaten Delikts- und Prozessrechts verabschiedet werden. Insbesondere seien Beweiserleichterungen für Kläger und Anreize nach Art der *treble damage*-Klagen des US-amerikanischen Wettbewerbsrechts erforderlich.

#### 5. Staatliche „Wohlstandsvorsorge“ unter den Bedingungen des Gemeinschaftsrechts

Wie *Peter Behrens* zeigt, bringt das Konzept der „Wohlstandsvorsorge“ den Gedanken zum Ausdruck, dass der Staat eine Gewährleistungsfunktion nicht nur für die „öffentliche“ Wirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft hat, die „private“ also eingeschlossen. Staatsaufgabe ist nicht nur die Kompensation von Marktversagen, sondern zunächst einmal die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Wettbewerbsmärkten selbst. Der verfassungsrechtliche Gehalt der „Wohlstandsvorsorge“ mag auf der Ebene des deutschen Rechts gering sein. Er ist aber im Gemeinschaftsrecht um so bedeutender. Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten auf die Herstellung offener Wettbewerbsmärkte und erlaubt Ausnahmen nur für „Leistungen der Daseinsvorsorge“. Die Abgrenzung formuliert der EG-Vertrag in Artikel 86 Abs. 2 als Rechtsfrage und nicht als Frage der politischen Opportunität.

#### 6. Die Ministererlaubnis muss bleiben

In einem Editorial reflektiert *Jürgen Basedow* die Erfahrungen aus dem Ministererlaubnisverfahren im Falle der Energiefusion E-ON/Ruhrgas und spricht sich für die Beibehaltung des Instruments der Ministererlaubnis aus, weil nur so das eigentliche Verfahren der Zusammenschlusskontrolle vor dem Bundeskartellamt von politischen Pressionen freigehalten werden kann.

### 7. *Daumenschrauben für den Staat – Das Tariftreue-Gesetz wird die Haushaltsknappheiten verschärfen*

Nach einigen Bundesländern hat im Jahre 2002 auch der Bund versucht, die öffentlichen Auftragnehmer im Bereich der Bauwirtschaft auf die Einhaltung der Flächentarifverträge für ihre Arbeitnehmer festzulegen. *Basedow* tritt diesen – letztlich gescheiterten – Bestrebungen entgegen und weist auf die ohnehin schon geringen Investitionsvolumina der öffentlichen Haushalte hin, die durch die kostensteigernde Verpflichtung zur Tariftreue noch geschmälert wurden.

### 8. *Beihilferecht*

Gegenstand der Untersuchung von *Jan Kleinheisterkamp* und *Adolfo Barberá del Rosal* ist das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz im Fall *Ramondín* (verbundene Rechtssachen T-92/00 und T-103/00), in dem das Gericht erstmals – in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission – klare Richtlinien vorgegeben hat für die beihilferechtliche Beurteilung von steuerlichen Maßnahmen, die auf einen Wettbewerb zwischen angrenzenden Regionen um Standortvorteile abzielen und damit auch zu wirtschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Untersucht wird der für die Feststellung einer Beihilfe im Sinne des Artikel 87 EG maßgebliche Maßstab der Selektivität der staatlichen Zuwendung und die Rechtfertigung von Beihilfen in Form von steuerlichen Maßnahmen durch das Wesen und die Logik des Steuerwesens.

### 9. *Wettbewerbsrecht: unlauterer Wettbewerb*

Der Beitrag von *Dietmar Baetge* gibt einen detaillierten Überblick über die wichtigsten Probleme des unlauteren Wettbewerbs im Internet. Er untersucht zunächst das Verhältnis des Lauterkeitsrechts zum elektronischen Geschäftsverkehr. Dabei müssen für die Anwendung des UWG im Internet zwei allgemeine Merkmale gegeben sein, nämlich ein Handeln im geschäftlichen Verkehr und ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs. Den Schwerpunkt des Beitrages bildet die Untersuchung von einzelnen Problemfeldern im Internet. So werden u.a. die wettbewerbsrechtlichen Probleme von Hyperlinks, das sog. Domain-Grabbing, das Community-Shopping, die unaufgeforderte E-Mail-Werbung (Spamming) sowie Fragen des Gerichtstands erörtert (vgl. ferner: III.8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

## 10. Kartellrecht

*Anastasia Papathoma-Baetge* untersucht die wettbewerbsrechtlichen Probleme der Zusammenarbeit von Unternehmen im Internet. Den Kernbereich der Untersuchung bilden zwei Gruppen von Problemen, nämlich die horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen von elektronischen Marktplätzen und die vertikalen Wettbewerbsbegrenzungen beim Vertrieb über das Internet. Dabei finden sowohl das deutsche GWB als auch das Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft Berücksichtigung (vgl. ferner: III.8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

## 11. Wettbewerbspolitik und -recht in der East African Community (EAC)

Durch ein völkerrechtliches Übereinkommen vom 30.11.1999, in Kraft getreten am 7.7.2002, haben Kenia, Tansania und Uganda die *East African Community* (EAC) gegründet. Die Gemeinschaft besitzt die Völkerrechtssubjektivität. Sie ist rechtlich durch eine gewisse Supranationalität gekennzeichnet. Ihre wichtigsten Organe sind der Rat (*Summit*) der Staatsoberhäupter bzw. Regierungschefs, ein Ministerrat (*Council*), eine legislative Versammlung, ein Gerichtshof sowie das Sekretariat. Ziel der Gemeinschaft ist die Errichtung einer Zollunion und eines Gemeinsamen Marktes. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung einer gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik sowie gemeinschaftlicher Wettbewerbsregeln in Form eines supranationalen Kartellgesetzes vorgesehen. Unter der Leitung von *Peter Behrens* ist ein Expertenteam bestehend aus fünf Mitgliedern (Juristen und Ökonomen aus Deutschland und den Mitgliedstaaten der EAC) vom EAC Sekretariat beauftragt worden, eine solche Wettbewerbspolitik einschließlich ihrer Umsetzung in ein Kartellgesetz zu entwickeln. Die Durchführung des Auftrags ist von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) finanziell unterstützt worden.

Das Expertenteam hat aufgrund intensiver rechtsvergleichender Untersuchungen und Interviews mit betroffenen Interessengruppen in den Mitgliedstaaten der EAC einen umfassenden Bericht erstellt. Er umfasst eine Erörterung der wettbewerbstheoretischen Grundlagen einer Kartellrechtsordnung in Entwicklungsländern, eine wettbewerbspolitische Begründung der normativen Leitlinien für ein Kartellgesetz in der EAC, eine detaillierte Begründung für die Regelung von Wettbewerbsbeschränkungen sowie einen voll ausgearbeiteten Gesetzentwurf. Er umfasst sowohl das Verbot wettbewerbsbeschränkender (horizontaler) Vereinbarungen bzw. Verhaltensabstimmungen und seine Ausnahmen, das Verbot missbräuchlicher Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen und die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, als auch ein prinzipielles Beihilfenverbot sowie ein Diskriminierungsverbot im öffentlichen Vergabewesen. Weiterhin

umfasst der Regelungsvorschlag das Verfahrensrecht sowie die organisatorischen Grundlagen einer gemeinschaftlichen Wettbewerbsbehörde.

### *12. Die Essential Facilities Doktrin und § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB*

*Florian Bruder* und *Sebastian Freiherr v. Bechtolsheim* beschäftigen sich mit den kartellrechtlichen Zugangsansprüchen nach GWB § 19 Abs. 4 Nr. 4 und EG Artikel 82 auf Grundlage der US-amerikanischen *Essential Facilities* Doktrin. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2001 im Fall der IMS Health GmbH & Co KG sowie des OLG Frankfurt, 2001-06-19, 11 U 66/00, eingegangen. Die Verfasser untersuchen im weiteren, ob ein Unterschied zwischen der wesentlichen Einrichtung im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie dem Netz und der wesentlichen Infrastruktureinrichtung im Sinne des GWB § 19 Abs. 4 Nr. 4 besteht, wobei sie sich für eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des GWB § 19 Abs. 4 Nr. 4 aussprechen. Darüber hinaus wird erörtert, ob GWB § 19 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 auch auf Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte anzuwenden sind, was im Ergebnis bejaht wird. Bezüglich der beiden Entscheidungen wird schließlich noch hervorgehoben, dass der EuGH im Gegensatz zum OLG Frankfurt zutreffend davon ausgegangen sei, dass es sich bei der streitgegenständlichen 1860er-Struktur von IMS um eine wesentliche Einrichtung handele.

## VI. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR

### *1. Gesamtüberblick*

Für den südamerikanischen Wirtschaftsblock des MERCOSUR war 2002 ein weiteres Jahr der Ungewissheit, brachte aber auch Anzeichen der Besserung, zumindest jedoch der Hoffnung. Die wirtschaftliche Krise setzte sich vor allem in Argentinien und Uruguay fort; die politische Lage wurde von den Präsidentschaftswahlen in Brasilien im Oktober bestimmt, in Argentinien von der Diskussion um die Übergangspräsidentschaft Duhalde bis zu den Wahlen im Frühjahr 2003. Sowohl der neue brasilianische Präsident „Lula“ da Silva als auch Duhalde bekannten sich jedoch ausdrücklich zum MERCOSUR; mit dem Protokoll von Olivos wurde der Versuch einer institutionellen Festigung des MERCOSUR unternommen. Die Verhandlungen zwischen der EU und dem MERCOSUR über ein Freihandelsabkommen schreiten weiter voran.

Für das Institutsprojekt zum Wirtschaftsrecht des MERCOSUR (vgl. die Projektbeschreibungen im Tätigkeitsbericht 1999, S. 6-17; 2000, S. 41-44; 2001,

S. 20-21) stellte das Jahr 2002 das Abschlussjahr zur Auswertung und -formulierung der Erkenntnisse der vorangegangenen Auslandsaufenthalte dar. *Margret Böckel* (Einstweiliger Rechtsschutz) und *Georg Pfeifle* (Transportrecht) sind nach einem zweiten Südamerikaaufenthalt an das Institut zurückgekehrt. *Jan Kleinheisterkamp* hat seine Untersuchung zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit im MERCOSUR in englischer Sprache fertig gestellt. *Peter Bischoff-Everding* hat seine Arbeit zum Wettbewerbsrecht im MERCOSUR druckfertig abgeschlossen.

Gleich zu Beginn des Jahres wurde im Zusammenhang mit dem Projekt, vor allem aber aus Anlass seines 65. Geburtstages an *Jürgen Samtleben* in einer Feierstunde eine Festschrift überreicht: „Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben“. Sie stellt eine Ehrung *Samtlebens* seitens der wissenschaftlichen Welt Lateinamerikas dar, an der sich 38 Autoren mit Beiträgen aus dem Themenkreis des lateinamerikanischen Internationalen Privat- und Prozessrechts beteiligt haben; mehrere Beiträge beschäftigen sich mit dem Recht des MERCOSUR (vgl. ferner: VII.3.a), S. 64; D.I., S. 81).

Bereits im bisherigen Forschungsprojekt wurde der Streitschlichtung durch Ad-hoc-Schiedsgerichte im Rahmen des MERCOSUR besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nunmehr zeichnet sich mit dem im Februar 2002 geschlossenen „Protokoll von Olivos“ eine institutionelle Verfestigung der Streitschlichtung im MERCOSUR, insbesondere durch die Errichtung einer ständigen Revisionsinstanz ab. Die Frage, inwieweit solche rechtlichen Strukturen geeignet sind, den regionalen Integrationsprozess auch in Zeiten der wirtschaftlichen Krise zu stabilisieren, ist von allgemeinem Interesse. Diese Fragen hat *Samtleben* in einem Vortrag auf einem interdisziplinären Kolloquium im Hamburger Europa-Kolleg behandelt. Speziell unter dem Blickwinkel von Antidumping- und Wettbewerbsrecht befassten sich *Alf Baars* (Antidumping) und *Bischoff-Everding* aus aktuellem Anlass im Rahmen zweier Aufsätze auch mit den beiden Entscheidungen des MERCOSUR-Schiedsgerichts aus dem laufenden Jahr.

In Brasilien haben *Kleinheisterkamp* und *Samtleben* im November 2002 auf einem von der Konrad-Adenauer-Stiftung veranstalteten „Forum Brasil – Europa“ in Florianópolis über ausgewählte Probleme ihrer jeweiligen Forschungen berichtet. Beiträge von *Basedow*, *Kleinheisterkamp* und *Samtleben* zum Recht des MERCOSUR sind in portugiesischer Sprache in einem Sammelband in Brasilien erschienen.

## 2. Ergebnisse des Projekts

Ziel des Forschungsprojekts war es, anhand einzelner Themenbereiche die Bedeutung rechtlicher Strukturen für den Erfolg der regionalen Integration und deren Steuerungsfunktion zu untersuchen. Die ausgewählten Themen erwiesen sich als

von großer Aktualität und auch unter rechtsvergleichenden Aspekten als besonders fruchtbar. Die Rolle des Wettbewerbs- und Antidumpingrechts wurde auf der Grundlage der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des MERCOSUR untersucht und im regionalen Kontext bewertet. Dabei zeichnet sich als Ergebnis ab, dass das Antidumpingrecht im MERCOSUR langfristig durch wettbewerbsrechtliche Mechanismen ersetzt werden muss, was auch auf andere regionale Integrationsvorhaben übertragen werden kann. Für den Bereich der Rechtsverfolgung wurden mit dem einstweiligen Rechtsschutz und der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zentrale Themen bearbeitet, die eine rasche Lösung von privatrechtlichen Konflikten der Marktteilnehmer ermöglichen und damit für das Funktionieren der wirtschaftlichen Integration unverzichtbar sind. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können auch Anregungen für andere Wirtschaftsräume, insbesondere den Europäischen Gemeinsamen Markt vermitteln.

Von ebenso zentraler Bedeutung für den regionalen Markt ist das Transportwesen, wobei die Untersuchung im Rahmen des Projekts sich auf den Multimodaltransport konzentriert. Die hierbei festgestellte Diskrepanz zwischen rechtlicher Regelung und Praxis könnte sich als typisch für die Entwicklungsländer und damit von besonderer Relevanz für die jüngst im Rahmen der UNCTAD begonnene Untersuchung dieser Thematik erweisen.

Im Einzelnen stellt sich die Rolle des Rechts für die jeweiligen Untersuchungsbereiche durchaus unterschiedlich dar. Von Anbeginn wurde das Projekt deshalb von einer Diskussion über die Frage begleitet, inwieweit der MERCOSUR überhaupt feste rechtliche und institutionelle Strukturen benötigt oder vielmehr allein von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängt. Auf der einen Seite zeigt das europäische Beispiel, dass Institutionen und rechtliche Mechanismen erforderlich sind, um den Integrationsprozess auch über Zeiten der wirtschaftlichen Krise hinweg zu tragen und fortzuentwickeln. Auf der anderen Seite wird der Erfolg des MERCOSUR gerade seiner flexiblen Struktur zugeschrieben, da die Erfahrungen mit anderen lateinamerikanischen Integrationsvorhaben deutlich machen, dass eine rechtliche Überregulierung auch zur Stagnation führen kann. Es wird deshalb von besonderer Bedeutung sein, die rechtlichen Strukturen im MERCOSUR dem jeweiligen Entwicklungsstand anzupassen; bei fortschreitender Integration sind langfristig feste und autonome Institutionen unentbehrlich.

Ergänzt wurde die Projektgruppe im Rahmen des Südamerika-Referats durch *Andreas Grünwald* (Liberalisierung des brasilianischen Telekommunikationsmarktes) und *Nicole Monleón* (Venezolanisches internationales Privatrecht). *Monleón* hat zusammen mit *Rosario Then de Lammerskötter* an der Universität Tübingen die „Rechtliche Aspekte der Krise in Venezuela“ vorgestellt.

### 3. *Errichtung einer supranationalen Gerichtsinstanz in der Wirtschaftsgemeinschaft des MERCOSUR*

*Jürgen Samleben* untersucht die Möglichkeiten für die Errichtung einer supranationalen Gerichtsinstanz in der Wirtschaftsgemeinschaft des MERCOSUR nach dem Vorbild des europäischen Gerichtshofs. Er kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem gegenwärtigen Integrationsmodell kein Bedürfnis für die Einführung von gerichtlichen Verfahren nach dem Muster der Vertragsverletzungs- oder Nichtigkeitsklage besteht, da das Handeln der MERCOSUR-Organen auf dem Konsensprinzip beruht und ein autonomes Organ nach dem Vorbild der EG-Kommission fehlt. Für Streitigkeiten der beteiligten Staaten untereinander hat sich das bestehende ad-hoc-Schiedsverfahren als ausreichend erwiesen. Dagegen ist für die Zukunft die Schaffung einer gerichtlichen Instanz für die einheitliche Interpretation des MERCOSUR-Rechts zu empfehlen. Hierfür kann auf das Vorbild des Vorabentscheidungsverfahrens zurückgegriffen werden, das sich nicht nur im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, sondern auch im Verfahrensmodell des Andengerichtshofs bewährt hat.

### 4. *Antidumpingmaßnahmen innerhalb des MERCOSUR*

In seinem vierten Verfahren hatte das ad-hoc-Schiedsgericht des MERCOSUR über die Frage zu entscheiden, inwieweit die Vertragsstaaten untereinander dazu berechtigt sind, den intraregionalen Handel durch die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen zu beschränken. Nach einer allgemeinen Einführung in die Problematik des Antidumpings innerhalb wirtschaftlicher Integrationsräume stellen *Alf Baars* und *Rafael T.J. Benke* den Schiedsspruch vor und unterziehen ihn anhand ausgewählter Entscheidungskriterien einer kritischen Analyse. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass die vom Schiedsgericht ausgesprochene, generelle Zulassung von Antidumpingmaßnahmen mit dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit innerhalb des MERCOSUR unvereinbar ist.

### 5. *Schiedsverfahren im MERCOSUR*

*Alf Baars* und *Peter Bischoff-Everding* befassen sich mit den beiden Streitbelegungsverfahren vor dem MERCOSUR-Schiedsgericht aus dem Jahre 2001. Nach einer kursorischen Darstellung des bestehenden Streitschlichtungsmechanismus, gehen die Verfasser zunächst auf den vierten Schiedsspruch zur Rechtmäßigkeit eines argentinischen Antidumpingzollens auf brasilianische Hühnchenimporte ein. Anders als das Schiedsgericht, das den Zusatzzoll mangels spezifischer MERCOSUR-Vorschriften für zulässig erklärte, sehen die Autoren in der Antidumpingmaß-

nahme einen unzulässigen Verstoß gegen den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit. Anschließend folgt eine Erörterung des fünften Schiedsverfahrens. Die Position des Schiedsgerichts, Argentinien wegen einer willkürlichen Ablehnung eines uruguayischen Ursprungszeugnisses für Fahrräder und der damit verbunden Vorenthaltung der Zollbefreiung zu verurteilen, wird von den Verfassern in einer kritischen Stellungnahme geteilt. Der Aufsatz endet mit einem Ausblick auf die im Protokoll von Olivos vereinbarten zukünftigen Reformen des Streitbeilegungsverfahrens.

#### 6. *Einheitliche Rechtsauslegung innerhalb des MERCOSUR*

Angesichts der großen Bedeutung eines stabilen rechtlichen Rahmens für den Erfolg eines ehrgeizigen Integrationsprojekts wie dem MERCOSUR befasst sich *Jan Kleinheisterkamp* mit einem grundlegenden Bausteins der rechtlichen Integration, nämlich der Rechtssicherheit. In Abwesenheit eines supranationalen Gerichts ist nämlich die einheitliche Anwendung des als Einheitsrecht konzipierten Gemeinschaftsrechts nicht gewährleistet. In diesem Beitrag wird versucht, diesem Problem mit einer einheitlichen Rechtsauslegungsmethode zu begegnen, welche dem besonderen Charakter der neuartigen Rechtsordnung des MERCOSUR angepasst ist. Zunächst werden die Rechtsnatur und die Struktur des Gemeinschaftsrechts analysiert, um zu zeigen, dass es eine Rechtspflicht der Gerichte ist, dieses Recht gemeinschaftsweit einheitlich auszulegen und anzuwenden. Eine vergleichende Studie der Rechtsmethoden in den Mitgliedstaaten dient dann als Grundlage für die Ausarbeitung einheitlicher Auslegungsregeln. Diese Regeln entwickeln sich aus dem Wesen des Gemeinschaftsrechts sowie aus den nationalen Rechtstraditionen und erfüllen damit sowohl das Erfordernis der Autonomie als auch das der Annehmbarkeit. Schlüsselement dieser Arbeit ist die Methode der Rechtsvergleichung.

#### 7. *MERCOSUR als Integrationsmodell*

Ein Vortrag, den *Basedow* im Rahmen der Institutstagung „Wirtschaftsrecht des Mercosur – Horizont 2000“ am 21. Januar 2000 gehalten hat (siehe Tätigkeitsbericht 2000, S. 50 ff.), ist nunmehr in portugiesischer Übersetzung in Brasilien publiziert worden.

## 8. Medien in Brasilien

*Andreas Grünewald* und *Thomas Kirsch* stellen die rechtlichen, historischen und ökonomischen Aspekte des brasilianischen Mediensystems dar. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen des brasilianischen Medienrechts, in dem das Verfassungsrecht schon deshalb eine herausragende Rolle spielt, weil die zum Teil noch aus den 60er Jahren stammenden einfachgesetzlichen Vorschriften oft noch nicht explizit an die demokratische Verfassung von 1988 angepasst wurden. Des Weiteren werden der Zeitungs- und Zeitschriften-, der Rundfunk- und der Internetmarkt genauer untersucht. Ein besonderes Augenmerk ist sowohl auf die Konzentrationsprozesse im Bereich des Rundfunks gelegt, als auch auf die Verflechtungen des Internetmarktes mit den im Zeitschriften- und Rundfunkmarkt tätigen Unternehmen.

## VII. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

### 1. Deutsches Internationales Privatrecht

- a) Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2000

Es handelt sich um den im Jahre 2002 erschienenen, von *Jan Kropholler* bearbeiteten Band der seit 1926 vom Institut herausgegebenen Rechtsprechungssammlung.

- b) Staudinger: Kommentierung des Artikel 24 EGBGB – Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

Die Neubearbeitung durch *Kropholler* aktualisiert die Kommentierung zum Internationalen Vormundschaftsrecht aus dem Jahre 1996. Sie berücksichtigt insbesondere die seither erfolgten Änderungen im deutschen materiellen Vormundschafts- und Kindschaftsrecht sowie die Rechtsentwicklung im rechtsvergleichend herangezogenen Kollisionsrecht der ausländischen Staaten.

- c) Staudinger: Einleitung zu Artikel 27 ff. EGBGB und Kommentierung der Artikel 27, 28, 29, 29a, 30, 32, 34, 36, 37 EGBGB

*Ulrich Magnus* kommentiert die wesentlichen Regeln, die das anwendbare Recht für internationale Verträge festlegen. Insbesondere wird der Grundsatz der Rechtswahl, aber auch die objektive Anknüpfung umfassend behandelt, die zum Zug kommt, wenn die Parteien eines internationalen Vertrages keine Rechtswahl getrof-

fen haben. Erstmals wird auch das neue Recht für internationale Verbraucherverträge (Artikel 29a EGBGB) in einem Großkommentar ausführlich erläutert. Ferner sind die – gesetzlich bisher nicht fixierten – Grundsätze dargestellt, die für sonstige Rechtsgeschäfte – z.B. Vertretungsverhältnisse – bei grenzüberschreitenden Fällen gelten.

#### d) E-Commerce und Internationales Privatrecht

Der Artikel von *Magnus* beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtsordnung für Internetgeschäfte zwischen Teilnehmern aus verschiedenen Ländern gilt. Das neue transnationale Medium des Internet wirft für das herkömmliche Internationale Privatrecht eine Reihe von Fragen auf. Der Beitrag untersucht vor allem, wann Parteien transnationaler Internetgeschäfte wirksam eine bestimmte Rechtsordnung gewählt haben und welches Recht, insbesondere bei Verbraucherverträgen, gelten soll, wenn eine Rechtswahl fehlt. Auch die Frage, welche Deliktsrechtsordnung bei Delikten im oder über das Internet anzuwenden ist, wird näher untersucht.

#### e) Anwendbares Recht (IPR)

Der Beitrag von *Anastasia Papathoma-Baetge, Stefanie Nehrenberg* und *Tilman Finke* behandelt die Frage des anwendbaren Rechts bei grenzübergreifenden Transaktionen im Internet. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit den Fragen der Anknüpfung des Vertragsstatuts, einschließlich des Verbraucherrechts, des Formstatuts und des Deliktstatuts. Ein Schwerpunkt liegt auf den kollisionsrechtlichen Auswirkungen der E-Commerce-Richtlinie (vgl. ferner: III.8. Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, S. 34 m.w.N.).

#### f) Konzernsachverhalte im internationalen Recht

*Peter Behrens* untersucht, wie die Rechtsordnung auf Konzernsachverhalte reagiert, d.h. auf die Unterordnung einer (abhängigen) Gesellschaft unter die Unternehmensinteressen einer anderen (beherrschenden) Gesellschaft. Dies erfolgt materiellrechtlich sehr differenziert mit den Instrumenten des Gesellschaftsrechts, des Kapitalmarktrechts oder auch des Insolvenzrechts. Dem muss grundsätzlich auch das Kollisionsrecht Rechnung tragen. Soweit die Regelungen allerdings übereinstimmend dem Minderheiten- und Gläubigerschutz dienen, sind sie unabhängig von ihrer formalen Rechtsnatur konzernrechtlich zu qualifizieren und nach den Kollisionsnormen des Internationalen Gesellschaftsrechts an das Gesellschaftsstatut der abhängigen bzw. der herrschenden Gesellschaft anzuknüpfen.

- g) Die englische Krone als Rechtsnachfolgerin in herrenloses Gesellschaftsvermögen in Deutschland?

Das Vermögen einer englischen *company*, die im Gesellschaftsregister gelöscht und somit als Rechtssubjekt untergegangen ist, fällt grundsätzlich der englischen Krone zu. Wie *Behrens* zeigt, kann das für in Deutschland belegenes Vermögen nicht gelten. Das Heimfallrecht der englischen Krone ist nicht gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren und daher nicht nach dem englischen Gesellschaftsstatut zu beurteilen. Es ist vielmehr Ausfluss der Hoheitsrechte der englischen Krone und unterliegt daher dem Territorialitätsprinzip. Das somit vom Heimfallrecht nicht erfasste deutsche Vermögen der *company* ist vielmehr einer für die Zwecke der Abwicklung in Deutschland als fortbestehend anzusehenden Gesellschaft zuzuordnen.

- h) Die Behandlung von Floating Charges im deutschen IPR

*Christopher Bisping* untersucht die Behandlung der in englischer *equity* entstandenen Kreditsicherheit *floating charge* – einer Belastung eines Unternehmens als solches – im deutschen IPR. Anhand der Einführung der *floating charge* in Schottland auf gesetzlicher Grundlage und vor dem Hintergrund der EuInsVO wird eine Qualifikation als sachenrechtliches Instrument vorgeschlagen und die bisher teilweise vertretene insolvenzrechtliche Qualifikation abgelehnt.

- i) Besprechung der BGH-Entscheidung vom 4.6.2002 (XI ZR 301/01)

Die von *Ulrich Magnus* besprochene BGH-Entscheidung behandelt einen interlokal- und enteignungsrechtlichen Fall. Die Anmerkung zu der Entscheidung geht insbesondere der Frage nach, wo Forderungen, um deren Enteignung es hier ging, belegen sind.

## 2. Internationales Privatrecht – Europäische Union

- a) Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam

Durch den Vertrag von Amsterdam ist in dem III. Teil des EG-Vertrages über die Politiken der Gemeinschaft ein neuer Titel IV mit den Artikeln 61-69 eingefügt worden, nach dem die Gemeinschaft unter anderen befugt ist, Maßnahmen zur Harmonisierung des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts in den Mitgliedstaaten zu verabschieden. Diese Materie, die bislang auch innerhalb der Europäischen Union der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten über-

lassen war, ist damit Gegenstand einer eigenen Gemeinschaftspolitik und -zuständigkeit geworden. Von ihrer neuen Kompetenz hat die Gemeinschaft auch bereits durch den Erlass mehrerer Verordnungen Gebrauch gemacht. *Jürgen Basedow* hat die Zweifelsfragen untersucht, die die neue Gesetzgebungskompetenz der Gemeinschaft aufwirft. Zu den wichtigeren Ergebnissen zählt dabei die Erkenntnis, dass die Gemeinschaft auch befugt ist, im Verhältnis zu Drittstaaten bilaterale Kollisionsnormen sowie Regelungen des internationalen Zivilprozessrechts zu erlassen. Damit ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Grundsatz auch eine Außenkompetenz der Gemeinschaft zur Verhandlung mit Drittstaaten verbunden, was sich auf die Rechtstellung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht auswirken wird.

b) “Centros” and the Proper Law of Companies

*Peter Behrens* beschäftigt sich mit dem Centros-Urteil des EuGH. Dieses ist von erheblicher Bedeutung für die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, aber darüber hinaus auch für die Bestimmung des anwendbaren Gesellschaftsrechts (d.h. des Gesellschaftsstatuts). Artikel 48 EG verlangt, dass alle Mitgliedstaaten eine Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründet und als rechtsfähige Einheit bzw. als juristische Person entstanden ist, als solche anzuerkennen. Daraus folgt, dass die bloße Verlegung des Verwaltungssitzes aus dem Gründungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat ohne gleichzeitige Verlegung des Satzungssitzes die Existenz der Gesellschaft nicht tangieren kann. Das Urteil trägt allerdings wenig zur Lösung der mit grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen verbundenen Probleme bei.

c) Das internationale Handelsvertreterrecht im Lichte von „Ingmar“

*Simon Schwarz* setzt sich mit der sog. „Ingmar“-Entscheidung des EuGH auseinander, in der sich das Gericht erstmals zu dem allgemeinen Problem des kollisionsrechtlichen Anwendungsbereichs einer gemeinschaftsprivatrechtlichen Richtlinie äußerte. Es hatte zu klären, ob der auf Artikel 17-19 der Handelsvertreter-Richtlinie beruhende Anspruch des Handelsvertreters selbst dann anzuwenden ist, wenn dieser seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der Unternehmer seinen Sitz jedoch in einem Drittstaat hat und der Vertrag vereinbarungsgemäß dem Recht dieses Landes unterliegt. Diese Frage bejahte der EuGH. Dabei stützte er sich auf eine in methodischer Hinsicht neue Argumentation. Nach einer Einführung in die bisher anerkannten Grundsätze zur Lösung entsprechender Fragestellungen versucht der Beitrag die dogmatischen Probleme des vom EuGH gewählten Ansatzes sowie dessen rechtspolitisch fragwürdige Konsequenzen aufzuzeigen, da dieser

Ansatz eine weit über das eigentliche Handelsvertreterrecht hinausgehende Bedeutung erlangen könnte. In einem dritten Teil werden die konkreten Auswirkungen der Entscheidung auf die kollisionsrechtliche Behandlung von Handelsvertreterverträgen untersucht.

### 3. Internationales Privatrecht – Lateinamerika

#### a) Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben

Mit dieser Festschrift zum 65. Geburtstag ehren nicht weniger als 38 Autoren aus den wichtigsten Ländern Lateinamerikas sowie Spanien den wissenschaftlichen Referenten und Leiter des Referats Lateinamerika am Hamburger Max-Planck-Institut, *Jürgen Samtleben*. In Anlehnung an den Titel von *Samtlebens* wegweisender Doktorarbeit „Internationales Privatrecht in Lateinamerika“ vereint seine Festschrift nun unter dem Titel „Entwicklungen des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika“ auf 795 Seiten insgesamt 36 Aufsätze in spanischer, portugiesischer und englischer Sprache aus dem Themenkreis des lateinamerikanischen internationalen Privat- und Prozessrechts.

Die glückliche Auswahl der Themen durch die Autoren erlaubte eine thematische Systematik des Buches. Im ersten Teil wird die „Supranationale Dimension des Privatrechts in Lateinamerika“ in fünf Kapiteln behandelt. Im ersten Kapitel finden sich Aufsätze zur regionalen Kodifizierung des IPR in Lateinamerika, welche die älteste Tradition weltweit hat und bis in die Gegenwart im Rahmen der Spezialkonferenz für IPR der Organisation Amerikanischer Staaten reicht. Im zweiten Kapitel folgen Länderberichte über aktuelle nationale Entwicklungen des IPR in Mexiko, Venezuela, Chile, Argentinien und Uruguay. Das dritte und vierte Kapitel greifen neueste Entwicklungen im Recht des internationalen Handels und der Wirtschaftsregulierung auf, insbesondere die rechtlichen Herausforderungen im Rahmen der Globalisierung in den Bereichen Internethandel, Gesellschaftsrecht, Wettbewerb und Steuern. Im fünften Kapitel kommt der rechtliche Integrationsprozess des MERCOSUR zum Zuge, welches einer der Forschungsschwerpunkte Samtlebens in den letzten Jahren war.

Der zweite Teil des Buches ist dem „Internationalen Prozessrecht in Lateinamerika“ gewidmet, einem anderen Schwerpunkt der Forschung von Samtleben. In drei Kapiteln werden in mehreren Beiträgen die Grundlagen des internationalen Prozessrechts und die internationale gerichtliche Zusammenarbeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit behandelt, zum Teil aus nationaler Sicht, zum Teil aus konventionsrechtlicher Sicht.

In der Gesamtschau bietet die Festschrift *Samtleben* somit einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des internationalen Privat- und Prozessrechts in Lateinamerika, welches *Samtleben* durch zahlreiche Publikationen dem deutschen Leser in den letzten Jahrzehnten näher gebracht hat (vgl. ferner: VI.1., S. 55; D.I., S. 81).

b) Das neue Gesetz über das Internationale Privatrecht in Venezuela

Anfang 1999 ist in Venezuela ein neues Gesetz über das Internationale Privatrecht in Kraft getreten. Die Vorschriften über das Internationale Vertragsrecht wurden noch in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens geändert und an die Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht von Mexiko 1994 angeglichen. Da diese Vorschriften auf einem Kompromiss der an der Ausarbeitung beteiligten Delegierten beruhen, ergeben sich für die Auslegung besondere Schwierigkeiten. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, inwieweit die von UNIDROIT geschaffenen Prinzipien für internationale Handelsverträge als *lex mercatoria* zur Anwendung berufen sind. *Samtleben* erörtert die verschiedenen dazu vertretenen Meinungen und gelangt zu der Folgerung, dass das anwendbare Recht in erster Linie nach dem Parteiwillen oder sonstigen Indizien zu ermitteln ist, dass aber mangels einer klaren Indikation ein Rückgriff auf die UNIDROIT-Prinzipien geboten ist.

c) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit sah sich in Lateinamerika traditionell erheblichen Widerständen ausgesetzt. Im letzten Jahrzehnt haben jedoch viele Länder ihre Gesetzgebung über Schiedsgerichtsbarkeit reformiert und die meisten haben wichtige internationale Übereinkommen ratifiziert. In vielen Ländern wird nun davon ausgegangen, dass damit der notwendige förderliche rechtliche Rahmen geschaffen worden ist – nicht selten als Folge mehr oder weniger sanften Drucks seitens der internationalen Organisationen, die durch die harsche internationale Kritik an den widrigen Konsequenzen der mangelhaften Gesetzgebung für ausländische Investitionen aufgeschreckt wurden. Die Dämmerung einer neuen Ära der Schiedsgerichtsbarkeit dank besserer Regulierung? *Jan Kleinheisterkamp* beschäftigt sich mit einem speziellen Problem der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit über die rechtlichen Rahmenbedingungen: den Bemühungen der Rechtsvereinheitlichung durch internationale Übereinkommen aus der Perspektive des MERCOSUR und den resultierenden Kollisionsproblemen zwischen den Übereinkommen. Dabei eröffnet sich das heikle Problem der Wahl zwischen den traditionellen restriktiven Regelungsansätzen und den mit der UN-Konvention von New York aufgestellten

internationalen Standards – eine potentielle Gefahr für die Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit in dieser Region.

d) Die VI. Interamerikanische Spezialkonferenz für Internationales Privatrecht der OAS (CIDIP VI)

Der in englischer, spanischer und deutscher Sprache erschienene Beitrag von *Jan Kleinheisterkamp* und *Diego Fernández Arroyo* analysiert die neueste Auflage der Interamerikanischen Spezialkonferenz für IPR der Organisation Amerikanischer Staaten, die eine neue Marschroute der rechtlichen Integration im interamerikanischen Rahmen festgelegt hat: Nach der zunehmenden Wirkungslosigkeit der Versuche, Einheitsrecht im Wege völkerrechtlicher Übereinkommen zu implementieren, wird erstmals versucht, regionale Rechtsangleichung mit Hilfe von Modellgesetzen zu erreichen. Diskutiert werden der – ebenfalls neue – massive Einfluss der USA, welche die Konferenz als Vehikel für die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesamtamerikanischen Freihandelszone (FTAA) „von Alaska bis Feuerland“ entdeckt hat, die entsprechende Entstehungsgeschichte und das Ergebnis der letztlich verabschiedeten Instrumente, nämlich ein Modellgesetz über Mobiliarsicherheiten und einheitliche Transportdokumente für den Landverkehr, aber auch das konsequente Scheitern eines Vorschlags für ein Regelwerk über die kollisionsrechtliche Anknüpfung bei der Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden. Im Ausblick wird die weitere Entwicklung der interamerikanischen Kodifizierungsbemühungen behandelt.

4. *US-amerikanisches Internationales Deliktsrecht*

*Jan Kropholler* und *Jan v. Hein* beschäftigen sich mit der Frage, ob es 40 Jahre nach der „conflicts revolution“ im Internationalen Deliktsrecht, die weitgehend zum Abschied von festen Anknüpfungsregeln führte, Anzeichen für eine Wiedernäherung des US-amerikanischen IPR an die europäische Methodologie gibt. Insbesondere widmet sich der Beitrag der Analyse des von Symeonides im Jahre 1999 vorgelegten Vorschlags für ein Third Restatement und den dadurch hervorgerufenen Reaktionen in der amerikanischen Wissenschaft. Diese neueren Tendenzen werden verglichen mit den europäischen Bestrebungen zur Kodifikation des Deliktskollisionsrechts („Rom II“). Hierbei werden auch Gesichtspunkte der ökonomischen Analyse des IPR einbezogen. Es zeigt sich, dass diese neueren amerikanischen Ansätze eher auf eine Bestätigung des herkömmlichen IPR im Sinne Savignys hinauslaufen als auf eine *governmental interest analysis* nach Curries Lehre.

## VIII. Rechtsvergleichung und ausländisches Recht

### 1. Frankreich: Rechtsgeschäfte über das *Droit moral* im deutschen und französischen Urheberrecht

Thema der Monographie *Axel Metzgers* sind die kontrovers beurteilten Rechtsgeschäfte im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts im deutschen und französischen Urheberrecht. Im Mittelpunkt stehen die in der Rechtspraxis besonders relevanten Fallgruppen der Ghostwriterverträge und der Vereinbarungen zwischen Urhebern und Werkeigentümern bzw. Werkverwertern über eine Veränderung des Werks. Im Gegensatz zu den angelsächsischen „Copyright“-Systemen der USA und England sind im deutschen und französischen Recht entsprechende Verträge nur in engen Grenzen zulässig. Die Untersuchung schlägt unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung in Frankreich und Deutschland eine stärker an der Vertragsfreiheit orientierte Regelung vor. Wünschenswert ist eine Regelung, die es dem Urheber ermöglicht zum Zeitpunkt des Vertragschlusses die vorgesehenen Eingriffe in sein Urheberpersönlichkeitsrecht zu übersehen. Die Untersuchung entwickelt hierfür die „erweiterte Vorhersehbarkeitslehre“.

### 2. Nordische Länder

#### a) Die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen – Ein deutsch-dänischer Rechtsvergleich

Die Arbeit von *Jens M. Scherpe* hat die Entwicklung von Rahmenkriterien für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen zum Inhalt.

Dazu werden zunächst die gesetzlichen Vorgaben für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen durch das europäische und das deutsche Recht untersucht, hierunter insbesondere die Regelungen, die im Zuge des neu eingeführten § 15a EGZPO durch die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen geschaffen wurden, sowie die in Ausführung der Überweisungsrichtlinie erlassene Schlichtungsstellenverfahrensordnung der Deutschen Bundesbank. Des Weiteren werden zum Vergleich die gesetzlichen Regelungen in Dänemark aufgezeigt. Dänemark verfügt wie alle nordischen Länder über ein hohes Verbraucherschutzniveau, welches überdies verfahrensrechtlich abgesichert ist: Durch entsprechende rechtliche Vorgaben greifen hier gerichtliches und außergerichtliches Verfahren ineinander, so dass das Land sich für einen Vergleich besonders eignet. Darauf folgen die Darstellungen bestehender privater Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Deutschland und Dänemark. Exemplarisch wurden das Bank- und das Versicherungsgewerbe gewählt. Mit dem Schlichtungsverfahren des Bundesverbandes deutscher Banken und den dänischen Beschwerdeaus-

schüssen der Kreditinstitute und der Versicherungen (*Pengeinstitutankenævn* und *Ankenævn for Forsikring*) bestehen seit längerer Zeit Einrichtungen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreiben.

Als Ergebnis des Vergleichs der bestehenden Vorgaben und Lösungen werden Mindeststandards für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen aufgestellt und ergänzende Empfehlungen ausgesprochen.

Die Untersuchung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass weder auf Bundes- noch auf Länderebene in Deutschland eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen existiert. Dennoch besteht hierfür eine Vielzahl von privaten Einrichtungen, die einer staatlichen Kontrolle nahezu ganz entzogen sind und die außergerichtlichen Verfahren im Wesentlichen nach ihrem Belieben betreiben. Hieraus folgt, dass sich die beteiligten Parteien nicht sicher sein können, dass das Verfahren neutral und fair ist und beiden Seiten gleiche Chancen einräumt, also einem Mindestmaß an rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Ohne diese Voraussetzung können die angebotenen Verfahren ihre Ziele jedoch nicht oder nur eingeschränkt erreichen, da sie nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihnen entsprechendes Vertrauen entgegengebracht wird. Ein solches Vertrauen kann durch eine Rahmengesetzgebung, wie sie in Dänemark existiert, erworben werden. Durch eine Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und daraus resultierender staatlicher Anerkennung privater Streitbeilegungseinrichtungen erhalten diese gewissermaßen ein „Gütesiegel“. In Dänemark ermöglicht das dort bestehende System von Rahmengesetzgebung und staatlicher Anerkennung sogar ein Zusammenwirken von gerichtlichen und außergerichtlichen Stellen, welches für eine erhebliche Entlastung der Gerichte sorgt.

b) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht:  
Dänemark

Der Beitrag von *Peter Dopffel* und *Jens M. Scherpe* behandelt das dänische Staatsangehörigkeits-, Ehe- und Kindschaftsrecht und bietet eine deutsche Übersetzung aller relevanten dänischen Gesetze.

### 3. England

a) Unjustified Enrichment – Unjust factors and legal grounds

Einer der größten Unterschiede zwischen dem deutschen und dem englischen Bereicherungsrecht ist, dass die Rückforderung einer Leistung nach deutschem Recht vom Fehlen eines Rechtsgrundes abhängt, während nach englischem Recht ein spezifischer Grund gefunden werden muss, der die Vermögensverschiebung als

ungerechtfertigt erscheinen lässt, der sog. *unjust*-Grund. Der Beitrag von *Sonja Meier* beleuchtet aus rechtsvergleichender Sicht das englische System der *unjust*-Gründe, insbesondere Geschichte und Funktion des unjust-Grundes Irrtum. Während der frühere englische Bereicherungsanspruch wegen Irrtums der kontinental-europäischen *condictio indebiti* entsprach, hat sich der Irrtum mittlerweile zu einer autonomen Rückforderungsvoraussetzung entwickelt, losgelöst von der Frage nach dem Vorliegen eines Rechtsgrundes. These des Beitrags ist, dass ein auf *unjust*-Gründe gestütztes Bereicherungsrecht, das ohne Bezug auf den Rechtsgrund der Leistung auskommt, nicht möglich ist. Dies wird an den Beispielen der Rückforderung wegen Rechtsirrtums, der Rückforderung bei Zweifeln, der Rückforderung von rechtswidrig erhobenen Abgaben und insbesondere der Rückforderung bei gescheiterten, anfechtbaren und nichtigen Verträgen gezeigt.

b) Schutz der Privatheit vor Presseveröffentlichungen

*Ulrich Amelung* und *Stefan Vogenauer* befassen sich mit der Entwicklung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die englische Rechtsprechung.

c) Außergerichtliche Streitbeilegung in Versicherungssachen im Vereinigten Königreich – Der Financial Ombudsman Service (FOS)

Der Artikel von *Giesela Rühl* untersucht Organisation und Verfahren des *Financial Ombudsman Service* (FOS), der am 1. Dezember 2001 seine Arbeit aufgenommen hat und die bisher im Vereinigten Königreich bestehenden Stellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, insbesondere das *Insurance Ombudsman Bureau* abgelöst hat.

#### 4. Osteuropa

a) Mobiliarsicherheiten in Osteuropa

Der von *Ulrich Drobniig*, *Marianne Roth* und *Alexander Trunk* herausgegebene Sammelband fasst 16 Referate einer Tagung zusammen, die sich das Thema des heutigen Standes der Mobiliarsicherheiten in Osteuropa gestellt hatte. Für die drei baltischen Staaten, Polen und die Tschechische Republik sowie die Russische Föderation und die Ukraine behandeln jeweils zwei Referate recht eingehend sowohl das materielle Recht als auch die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Mobiliarsicherheiten. Eingeleitet wird der Band durch drei länderübergreifende vergleichende Referate: Zum materiellen Recht, zur verfahrensrechtlichen Durchsetzung sowie zur kollisionsrechtlichen Beurteilung.

Der vergleichende Generalbericht *Drobnigs* zum materiellen Recht der Mobiliarsicherheiten in sieben osteuropäischen Staaten arbeitet die verschiedenen rechtlichen Erscheinungsformen der Kreditsicherheiten heraus: Die Skala reicht von verschiedenen Spielarten des besitzlosen Pfandrechts (einschließlich globaler Sicherungen an Unternehmen) und der Verpfändung von Rechten bis zum Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsübertragung von Sachen und Rechten. Es wird empfohlen, bei gut ausgebauten besitzlosen Pfandrechten den Rückgriff auf eigentumsrechtliche Sicherheiten zu unterlassen. Denn ihnen ist ein erhebliches Maß an Unsicherheit hinsichtlich ihrer Behandlung und im Ausgangspunkt auch ein Übermaß an Rechten zugunsten des Sicherungsgläubigers zu eigen.

#### b) Immobilienrecht der Russischen Föderation

In diesem Aufsatz von *Natalia Soultanova* werden die Grundzüge des russischen Immobilienrechts aus aktueller Sicht dargestellt. Eine beigefügte chronologische Tabelle bietet einen Überblick über die immobilienbezogene Gesetzgebung Russlands. Ferner wird sowohl der Begriff der Immobilie nach russischem Recht, als auch ihre Klassifikation und Charakteristik erläutert. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der Registrierung immobilienbezogener Rechtsgeschäfte von Bedeutung. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Untersuchung liegt in der Problematik des Eigentums an Grund und Boden nach russischem Recht. Der Schlussabschnitt des Aufsatzes widmet sich dem Schutz des Immobilieneigentums im Hinblick auf ausländische Investitionen.

### 5. Südosteuropa

#### a) Rechtsberatung in Bulgarien

Die Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Justizministerium wurde im Jahre 2002 mit gutem Erfolg fortgesetzt.

##### aa) Reform des bulgarischen Gesellschaftsrechts

(1) Umwandlungsrecht: So konnte die zweite Stufe des Projekts zur Angleichung des bulgarischen Gesellschaftsrechts an den *acquis communautaire* zum Abschluss gebracht werden. An sich ging es dabei um eine Einarbeitung der dritten (Fusions-) und der sechsten (Spaltungs-) Richtlinie in das bulgarische HGB. Nachdem aber das HGB dem Umwandlungsrecht nur ganze sechs, noch dazu kurze Artikel widmet, war beschlossen worden, die Europarechtsangleichung zum Anlass zu nehmen, zugleich auch eine umfassende Grundregelung für das Umwandlungsrecht zu schaffen. Die Arbeiten hierzu wurden in Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung und

mit der GTZ durchgeführt. Auf der deutschen Seite war neben *Klaus J. Hopt* und *Christa Jessel-Holst* vom Institut *Hans-Joachim Vollrath* (München) beteiligt; die Koordination in Bulgarien oblag *Tania Buseva* (Universität Sofia), die dem Institut durch mehrere Forschungsaufenthalte verbunden ist, wobei das Projekt auch durch die enge persönliche Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Justizminister *Božikov* sehr gefördert wurde. Während eines Gastaufenthalts von *Buseva* und *Katzarski* Anfang 2002 am Institut konnte der Änderungsentwurf zum HGB, nach umfangreichen Vorarbeiten im Jahre 2001, nunmehr fertig gestellt werden. Vorgeschlagen wurde ein neues sechzehntes Kapitel mit insgesamt 67 Artikeln betreffend die Umwandlung von Handelsgesellschaften. Justizministerium und Regierung in Bulgarien haben sich diesen Entwurf zu eigen gemacht; er wird gegenwärtig im Parlament beraten.

(2) Corporate Governance: Ebenfalls 2002 wurden *Jessel-Holst*, *Vollrath* sowie *Buseva* und *Katzarski* von der bulgarischen Seite damit beauftragt, möglichst rasch einen weiteren Änderungsentwurf zum bulgarischen HGB, diesmal unter dem Gesichtspunkt der *Corporate Governance* auszuarbeiten, nachdem die Weltbank auf eine entsprechende Reform gedrängt hatte. Auf der Grundlage der OECD-Grundsätze wurden daraufhin von den genannten Personen etwa zwei Dutzend Vorschläge zu vorrangigen Rechtsfragen in einem Entwurf zusammengefasst und noch im Sommer 2002 dem bulgarischen Justizministerium übergeben. Auch dieser Entwurf ist von Justizministerium und Regierung übernommen worden und steht vor einer Verabschiedung durch die Volksversammlung.

#### bb) Reform der Gerichtsorganisation im Bereich „Commercial Justice“

Im Rahmen eines *United Nations Development Programme*-Projekts zur Reform des bulgarischen Justizsystems wird an einer Neuordnung der gerichtlichen Zuständigkeit für Handelssachen gearbeitet. Die diesbezügliche bulgarische Arbeitsgruppe wurde ergänzt durch zwei Experten aus EU-Mitgliedstaaten. Mit dieser Aufgabe betraut wurden *Jessel-Holst* vom Institut sowie *Pascale Mesnil*, Stellvertretende Leiterin des Handelsgerichts Paris. Vorab wurden schriftliche Darstellungen der gerichtlichen Zuständigkeit für Handelssachen in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark und England bzw. in Frankreich, Italien und Spanien als Orientierungshilfen für die bulgarische Gruppe eingereicht. Anfang Dezember wurden *Jessel-Holst* und *Mesnil* zu Gesprächen mit Repräsentanten der dortigen Gerichte und anderen Verantwortlichen eingeladen. Auf dieser Grundlage fand am 6. Dezember ein gemeinsames Seminar mit der bulgarischen Arbeitsgruppe unter der Leitung des stellvertretenden Justizministers *Božikov* statt, auf dem mögliche Strategien für Bulgarien beraten wurden.

## b) Wissenschaftliche Kontakte mit Rumänien

Mit Unterstützung der IRZ-Stiftung, und unter Leitung der mehrfachen Instituts-Stipendiatin *Camelia Toader* fand am 9. und 10. Mai in Bukarest eine gemeinsame Tagung der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest, des Hamburger Max-Planck Instituts und der Universität Hamburg statt, an der für das Institut *Ulrich Drobnig* und *Christa Jessel-Holst* sowie für die Universität Hamburg *Ulrich Magnus* teilnahmen. Die sehr gut besuchte Veranstaltung stand unter dem Thema „Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die nationale Gesetzgebung im Bereich des Privatrechts“.

## c) Reform of Market Economy Legislation in Kosovo

Vom 11. bis 14. Februar fand im Institut ein vom Budapest Forum für Europa organisiertes Seminar zum Thema: „Reform of Market Economy Legislation in Kosovo“ statt, bei dem ausgewählte kosovarische Juristen, Vertreter von ausländischen Hilfsorganisationen in Priština sowie für das Institut *Drobnig* und *Jessel-Holst* zu einem Informations- und Meinungsaustausch zusammengekommen waren.

## d) Beratung zum Entwurf eines serbischen Investmentfonds-Gesetzes

Nachdem das federführende serbische Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Institut in dieser Angelegenheit bekundet hatte, fand am 28. Oktober 2002 in Kooperation mit der GTZ ein Treffen am Institut unter Leitung von *Klaus J. Hopt* statt. Teilnehmer waren außerdem der stellvertretende Minister *Dobrosav Milovanović* und die Leiterin der Rechtsabteilung (und mehrfache Institutsstipendiatin) *Jelena Perović* aus Serbien, *Thomas Meyer* als ständiger Repräsentant der GTZ in Belgrad, *Gernot Archner* als Leiter der Rechtsabteilung des Bundesverbandes Deutscher Investment- und Vermögensverwaltungs-Gesellschaften e.V. sowie *Christa Jessel-Holst* und *Markus Roth* für das Institut.

Als Ergebnis dieser Gesprächsrunde hielten sich der von der deutschen Seite empfohlene Experte, *Wolfgang Gode* aus München sowie *Jessel-Holst* im Dezember auf Einladung der GTZ einige Tage in Belgrad auf, um mit hochrangigen Vertretern der verschiedenen, mit Investmentfonds befassten Behörden und Stellen die tatsächlichen Voraussetzungen für Investmentfonds in Serbien zu erkunden. Auf Basis dieser Treffen wurde sodann zum Entwurf Stellung genommen.

## e) Internationales Erbrecht: Länderbericht Bulgarien

Informationen über das bulgarische Erbrecht konnte man in Deutschland bisher nur aus Übersetzungen der wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften beziehen. Die Neubearbeitung des Länderteils Bulgarien durch *Christa Jessel-Holst* enthält nicht nur die geltenden erbrechtlichen Bestimmungen auf dem neuesten Stand, sondern bietet erstmals wieder seit dem Jahre 1922 eine systematische Einführung in das bulgarische Erbrecht in deutscher Sprache, unter Einbeziehung des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts.

f) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht:  
Bulgarien

Die Neubearbeitung des Länderberichts Bulgarien durch *Jessel-Holst* berücksichtigt zum einen die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht. Dieser wichtige Rechtsbereich ist vollkommen neu geregelt worden. Aber auch der Abschnitt betreffend das Ehe- und Kindschaftsrecht musste grundlegend überarbeitet werden. Obwohl mit einer Verabschiedung des angekündigten neuen Familiengesetzbuchs in naher Zukunft nicht zu rechnen sein dürfte, ist es zumindest in Teilbereichen zu wesentlichen Reformen gekommen. Die Bearbeitung gibt den Stand vom 31.8.2002 wieder.

## 6. Lateinamerika

a) Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argentinien –  
zwei unterschiedliche Modelle

Trotz ihrer geographischen Nähe unterscheiden sich die südamerikanischen Bundesstaaten Argentinien und Brasilien nicht nur hinsichtlich ihrer Sprache und Geschichte, sondern auch in ihrer rechtlichen Entwicklung. Das zeigt sich insbesondere im Prozessrecht, das als solches sehr eng mit den lokalen Rechtstraditionen verbunden ist. Im Hinblick auf die Diskussion über die Reform der europäischen Gerichtsbarkeit untersucht *Jürgen Samtleben* die Strukturen der föderalen Gerichtsverfassung in beiden Staaten und arbeitet die grundlegenden Unterschiede heraus. Als mögliche Anregungen für das europäische Modell ergeben sich aus dieser Untersuchung vier Ergebnisse: (1.) Die Kompetenz der Bundesgerichtsbarkeit erscheint geboten, soweit der Bund (die EG) selbst Beteiligter ist oder von ihm geschlossene Staatsverträge anzuwenden sind. (2.) Keineswegs zwingend ist dagegen die Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit für die Anwendung des Bundesrechts, das vielmehr ebenso von den einzelstaatlichen Gerichten angewendet werden kann. (3.) In Anlehnung an die gespaltene Rechtsmittelzuständigkeit in Brasi-

lien könnte dem EuGH die Kontrolle des primären, dem Gericht erster Instanz die des sekundären Gemeinschaftsrechts übertragen werden. (4.) Eine sinnvolle Beschränkung der Rechtsmittelzuständigkeit ist erforderlich, um eine Überlastung des höchsten Gerichts zu vermeiden und seine Funktionsfähigkeit zu bewahren.

#### b) Verfassungsgerichtliche Kontrolle in Lateinamerika

Dieser Besprechungsaufsatz von *Samtleben* diskutiert die verschiedenen Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika und arbeitet die im besprochenen Buch nicht erwähnten Zusammenhänge heraus. Das Vorbild des mexikanischen *amparo*-Verfahrens hat andere lateinamerikanische Rechtsordnungen beeinflusst, in Mexiko selbst aber eine differenzierte Entwicklung erfahren. Auf ihm beruhen das kolumbianische *tutela*-Verfahren ebenso wie der chilenische *recurso de protección*, während ihm in Brasilien das *mandado de segurança* entspricht. Daneben steht das klassische Grundrechtsverfahren des *habeas corpus*, das in neuerer Zeit durch ein *habeas-data*-Verfahren ergänzt wird, sowie die verschiedenen Ausformungen der abstrakten und konkreten Normenkontrolle.

#### c) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht: Peru

In diesem Länderbericht gibt *Samtleben* dem deutschen Leser eine grundlegende Einführung in das peruanische Rechts- und Gerichtssystem und erläutert vor allem die Bedeutung der verschiedenen bestehenden Rechtsquellen. Für die deutsche Gerichtspraxis von besonderer Wichtigkeit ist das peruanische Staatsangehörigkeitsrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht sowie das materielle Ehe- und Kindschaftsrecht. Neben einer detaillierten Darstellung dieser Rechtsgebiete mit entsprechenden Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung enthält der Beitrag auch die entsprechenden peruanischen Gesetzestexte auf aktuellem Stand in deutscher Übersetzung.

#### 7. USA: Altersvorsorge durch Immobilienverzehr – Zur Übertragbarkeit der reverse mortgage vom US-amerikanischen auf das deutsche Recht

Die Entwicklung der staatlichen Alterssicherungssysteme zwingt zu privater Vorsorge mit den Mitteln des Zivilrechts. Vor diesem Hintergrund befasst sich *Rainer Kulms* mit den in den USA angebotenen Verrentungsmodellen, die dem Eigentümer mit Hilfe einer "reverse mortgage", einer umgekehrten Hypothek, gestatten, seine Immobilie zu Lebzeiten zu verwerten, aber weiter zu bewohnen. *Kulms* untersucht, wie wirkungsvoll das US-amerikanische Recht hierbei die Interessen der Banken, Wohnungsgesellschaften und Eigentümer der Wohnimmobilien schützt.

Er zeigt die Bedingungen auf, unter denen das deutsche Sachenrecht eine Übertragung des Verzehrmodells auf den deutschen Markt zulässt, und wendet sich schließlich der Kapitalmarktfinanzierung von Verzehrmodellen durch "securitization" zu.

## 8. Japan

### a) Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Japanischen Handelsgesetzes

Der einführende Beitrag von *Harald Baum* erläutert in einem historischen Abriss zunächst die Entstehung des Handelsgesetzes Ende des 19. Jahrhunderts und dessen von wechselnden Einflüssen geprägte Weiterentwicklung bis hin zu den jüngsten Reformen. Sodann gibt er einen Überblick über die Struktur des Gesetzes und dessen Zusammenspiel mit handels- und gesellschaftsrechtlichen Nebengesetzen. Es folgt eine Analyse der praktischen Bedeutung der Kodifikation, die allgemein als Japans „wirtschaftliches Grundlagengesetz“ bezeichnet wird. Dabei geht es insbesondere um das oft prekäre Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit in diesem Bereich. Der Beitrag schließt mit einer Auswahlbibliographie westlichen Schrifttums zum japanischen Handels- und Gesellschaftsrecht.

### b) Zeitschrift für japanisches Recht

Im Berichtszeitraum hat *Harald Baum* mit Unterstützung von *Marc Dernauer* zwei weitere umfangreiche Ausgaben der „Zeitschrift für Japanisches Recht“ herausgegeben (Inhaltsübersichten sind unter <[www.djjv.org](http://www.djjv.org)> abrufbar). Wie gewohnt, informieren auch diese Ausgaben teils in Deutsch, teils in Englisch über die laufende Gesetzgebung in Japan, die dortige aktuelle rechtspolitische Diskussion sowie wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Zudem werden neue westliche Veröffentlichungen zum japanischen Recht vorgestellt und es wird über rechtsvergleichende Symposien mit Bezug zu Japan berichtet. Als neue ständige Rubrik wurden aktuelle Informationen zum japanischen IPR und IZVR aufgenommen.

Heft Nr. 13 (2002), 332 S., spannt mit vierzehn Beiträgen einen besonders weiten thematischen Bogen vom japanischen Wettbewerbsrecht über das Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht bis hin zur Regelung von Produktrückrufen, der Beendigung von Vertragshändlerverträgen, dem Verbot menschlichen Klonens oder Aktivitäten im Weltraum. Weitere Themen sind eine Evaluierung des Verwaltungsverfahrensrechts in Japan und die Laienbeteiligung im Strafverfahren.

Heft Nr. 14 (2002), 292 S., legt einen Schwerpunkt auf die jüngsten weitreichenden Reformen des japanischen Gesellschaftsrechts in den Jahren 2001/ 2002, die in mehreren Beiträgen aus unterschiedlicher Perspektive analysiert werden.

*Dernauer* gibt zusammen mit einem japanischen Koautoren einen umfassenden Überblick über die aktuelle grundlegende Novellierung des japanischen Recyclingrechts. Weitere abgehandelte Themen sind strafrechtlicher und deliktsrechtlicher Natur, ferner werden Fragen des Verbraucherschutzes und Probleme der Wiedergutmachung diskutiert.

### c) Das japanische Recyclingrecht

Der Beitrag von *Marc Dernauer* und *Takahiro Ichinose* gibt einen Überblick über die Entwicklung, die Rechtsquellen und die Zusammenhänge des japanischen Recyclingrechts und rezensiert zugleich das Buch „Das japanische Rohstoff-Recyclinggesetz“ von Swantje Lorenz (2002). Das japanische Abfall- und Recyclingrecht hat besonders seit Anfang der 1990er Jahre durch das gewachsene Bewusstsein für die Bedeutung von Natur- und Umweltschutz zahlreiche Änderungen erfahren, die im einzelnen erläutert werden.

## 9. China

### a) Auswirkungen des WTO-Beitritts auf das chinesische Bank- und Börsenrecht

Mit dem am 11. Dezember 2001 vollzogenen Beitritt in die World Trade Organization (WTO) verpflichtete sich die Volksrepublik China unter anderem zu einer allmählichen Aufhebung von Beschränkungen für ausländische Finanzdienstleister. *Knut B. Pißler* beschreibt die Erleichterungen für das Commercial Banking und das Investment Banking ausländischer Banken und Wertpapierhäuser, zu denen sich die Volksrepublik China mit ihrem Beitritt zur WTO verpflichtet hat. Außerdem wird ein erster Blick auf den gegenwärtigen Stand der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den chinesischen Gesetzgeber geworfen.

### b) Schritte zur Öffnung des chinesischen Kapitalmarktes für ausländische Anleger – Übertragung von staatseigenen Aktien und QFII-Methode

Ende des Jahres 2002 entschied die chinesische Regierung, bislang geschlossene Segmente des Aktienmarktes der Volksrepublik China für ausländische Investoren zu öffnen. Erstens wurde die bislang verbotene Übertragung von so genannten Staatsaktien und juristischen Personenaktien börsenzugelassener Gesellschaften an ausländische Anleger unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Zweitens wurde eine Vorschrift erlassen, die „qualifizierte ausländischen institutionellen Anlegern“ erlaubt, in Aktien und andere Finanzinstrumente zu investieren, die bis zu diesem Zeitpunkt chinesischen Anlegern vorbehalten waren. *Pißler* stellt diese

jüngsten Schritte zur Öffnung des chinesischen Kapitalmarktes für Ausländer dar und beleuchtet, welche Chancen und Risiken sich hiermit für ausländische Investoren bieten.

c) Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der Volksrepublik China

In diesem Beitrag von *Pißler* werden die rechtlichen Grundlagen des chinesischen Aktienmarktes in kurzer Form dargestellt, wie sie sich aus dem im Juli 1999 in Kraft getretenen Wertpapiergesetz und aus den von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission erlassenen Rechtsnormen ergeben. Eingegangen wird dabei auf die bei der Emission neuer Aktien festzustellende Entwicklung vom Genehmigungs- zum Registrierungsverfahren. Außerdem geht der Beitrag auf die Einschränkungen im Börsenhandel ein, durch die bestimmte Handelstechniken verboten werden. Schließlich werden Defizite bei der Publizität börsenzugelassener Gesellschaften und Maßnahmen analysiert, die von der chinesischen Regierung zur Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulationen ergriffen worden sind.

d) Corporate Governance in der Volksrepublik China

Der „Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften“ (Corporate Governance-Kodex) der Volksrepublik China wurde am 7. Januar 2002 gemeinsam von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission und der Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission erlassen. *Pißler* führt in den chinesischen Corporate Governance-Kodex ein und stellt ihn in seiner Systematik mit anderen Gesetzen und Rechtsnormen der Volksrepublik China vor. Die Merkmale des chinesischen Kapitalmarktes, die in diesem Artikel abstrakt aber auch anhand von konkreten Beispielen beleuchtet werden, machen deutlich, vor welchem Hintergrund der chinesische Corporate Governance-Kodex erlassen wurde und welche Aufgaben der Kodex nach dem Willen des Normgebers zu erfüllen hat. Durch die Untersuchung einiger Regelungen im chinesischen Corporate Governance-Kodex kommt der Artikel zu dem Ergebnis, dass mit seinem Erlass für das chinesische Gesellschaftsrecht bislang unbekannte Rechtsinstitute eingeführt wurden, mit denen jedoch in der Praxis bereits Erfahrungen gesammelt worden sind.

e) Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften

In diesem Beitrag von *Pißler* wird die Mitteilung zum Erlass des „Standards der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften“ (Corporate Governance-Kodex) der Volksrepublik China übersetzt und kommentiert. Der chine-

sische Corporate Governance-Kodex wurde am 7. Januar 2002 gemeinsam von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission und der Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission erlassen. Der Begriff „Corporate Governance“ (chin. *gongsi zhili*) tauchte seit Frühjahr 2001 vermehrt in der Fachpresse der Volksrepublik China auf. Die Arbeiten zum Entwurf eines Corporate Governance Kodexes wurden Ende Mai 2001 eingeleitet. Als primär zu lösendes Problem wurde die fehlende interne Kontrolle des Vorstandes ausgemacht. Durch den Erlass des Corporate Governance-Kodex wurde ein weiterer Schritt zur Vervollständigung des Gesellschaftsrechts der Volksrepublik China unternommen, das – so stellt der Beitrag fest – aus drei verschiedenen Ebenen von Rechtsetzungsakten besteht.

#### f) Schadenersatzklagen chinesischer Anleger

Im Spätsommer 2001 reichten chinesische Anleger bei verschiedenen Volksgerichten der Volksrepublik China eine Reihe von Klagen wegen Marktmanipulationen und wegen Verletzung von Publikationspflichten ein. Das Oberste Volksgericht reagierte im September 2001 mit dem Erlass einer Mitteilung an die Untergerichte und ordnete an, diese Klagen vorläufig nicht zulässig zu erklären. Bereits im Januar 2002 revidierte das Oberste Volksgericht seine Auffassung in einer weiteren Mitteilung und wies die Volksgerichte an, unter bestimmten Voraussetzungen zumindest einen Teil der Klagen zuzulassen. *Pißler* stellt die Prozessvoraussetzungen für Klagen chinesischer Anleger dar, wie sie sich aus der Mitteilung vom Januar 2002 ergeben. Überdies wird der Hintergrund der Klagen untersucht, die Anleger gegen sechs börsenzugelassene Gesellschaften eingereicht haben.

#### g) Chinesisches und deutsches Strafprozessrecht im Vergleich

*Marc Dernauer* und *Thomas Richter* behandeln zum einen die Einführung der verschiedenen Instrumente der Einstellung von Strafverfahren ohne Gerichtsverfahren in Deutschland und ihre Bedeutung in der Rechtspraxis. Es handelt sich dabei zugleich um einen Beitrag zu einem umfangreichen rechtsvergleichenden Forschungsprojekt des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. in Zusammenarbeit mit der *China University of Political Science and Law* sowie unter Beteiligung von Staatsanwälten aus Deutschland, China und Hong Kong.

Zum anderen beschäftigen sich *Dernauer* und *Richter* mit der Einstellung von Strafverfahren aufgrund mangelnder Beweise in Deutschland.

## 10. Islamisches Recht

### a) Überblick über das iranische Scheidungsrecht

Im August 2000 veröffentlichte die Teheraner Tageszeitung *Kar wa Kargar* (Arbeit und Arbeiter) eine Statistik über die Scheidungsrate im Iran. Während im August 1998 noch rund 43.000 Ehen geschieden wurden, waren es 1999 bereits über 51.000; dies bedeutete einen Anstieg der Ehescheidungsrate von über 20 %. Die Tagespresse beschäftigte sich ausführlich mit diesen und verwandten Themen, wie dem Mindestalter bei der Eheschließung und den sozialen Konsequenzen der Scheidung. Wären die Beteiligten, insbesondere die Frauen, die keine oder nur sehr geringe Informationen über ihre Rechte bei einer Scheidung hätten, besser informiert, so könnten nach Ansicht der Verfasser in *Kar wa Kargar* einige Missstände beseitigt werden. Tatsächlich ist das iranische Scheidungsrecht, das erst Anfang des letzten Jahrhunderts kodifiziert worden ist, im Laufe der politischen und sozialen Umwälzungen im Iran mehrmals verändert worden. Der Artikel von *Nadjma Yassari* zeigt diese Entwicklungen auf. Die islamische Regelung der Scheidung wird zunächst dargestellt, anschließend wird die Entwicklung des Scheidungsrechts im Iran unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen, die sich nach der Revolution 1979 und der Ausrufung der Islamischen Republik Iran (IRI) ergeben haben, erörtert.

### b) Rezension – Beiträge zum islamischen Recht, 2000

*Yassari* würdigt den neunten Band der „Leipziger Beiträge zur Orientwissenschaft“, der zum zweiten Mal seinen Schwerpunkt auf die Rechtsordnungen arabischer und islamischer Staaten legt. Die Beiträge basieren mehrheitlich auf die bei der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. am 12. und 13. November 1999 in Leipzig gehaltenen Vorträge. Die Beiträge erstellten: Hilmar Krüger, Holger Preißler, Hans-Peter Ebert, Kilian Bälz, Holger Jung, Jürgen Rieck, Fritz Grabau und Jürgen Hennecka. Die Beiträge sind angesichts der teils schwierigen Quellenlage und dem Erfordernis, das vorhandene Material entsprechend der Rechtswirklichkeit in den betroffenen Staaten darzustellen, recht bemerkenswert. Sie unterstreichen die Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit des islamischen Rechts, und zeigen die nicht vernachlässigbare Rolle des islamischen Rechts in den europäischen Rechtsordnungen auf.

## IX. Sonstiges

### 1. Atomrecht

#### a) Das 11. Deutsche Atomrechts-Symposium

In dem Beitrag von *Michèle John* wird ein Überblick über die Themen und wesentlichen Inhalte von Vorträgen und Diskussionen des 11. Deutschen Atomrechts-Symposiums gegeben, das vom 9. bis 10. Oktober 2001 in Berlin stattfand. Im Rahmen des Symposiums wurden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung der Kernkraftnutzung behandelt, wobei auch auf den Entwurf eines „Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ eingegangen wurde.

Daneben informiert *Michèle John* in einem weiteren Diskussionsbericht über Fragen der Endlagerung, Zwischenlagerung und Transportminimierung.

#### b) Atomrechtliche Fragen der Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA

In diesem Aufsatz behandeln *Michèle John* und *Hans-Joachim Koch* die Frage, welche Ermächtigungsgrundlagen der Atomaufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, um den Betreibern von Atomkraftwerken Sicherheitsmaßnahmen aufzuerlegen, die den Schutz der Kernkraftwerke gegen terroristische Anschläge beinhalten. Im ersten Teil wird geprüft, ob die Betreiberpflicht aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG den Schutz vor Terroranschlägen auf Atomkraftwerke mit umfasst. Dabei werden die einzelnen Tatbestandselemente erörtert und überlegt, welche Maßnahmen dem Betreiber nach dieser Vorschrift auferlegt werden dürfen. Im anschließenden Abschnitt wird untersucht, ob nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG nachträgliche Auflagen zum Schutz gegen Terrorangriffe erlassen werden können und mit welchem Inhalt. Dabei wird auch die Problematik der Entschädigung von nachträglichen Auflagen diskutiert. Ferner wird ein Genehmigungswiderruf wegen terroristischer Bedrohung erörtert. Abschließend wird noch auf die Möglichkeit einer kurzfristigen Maßnahme nach § 19 Abs. 3 AtG eingegangen.

### 2. Leben und Werk Leo Raapes

*Ulrich Magnus* gibt einen kurzen Abriss des Lebens und Werks Leo Raapes, der zu seiner Zeit ein bedeutender Hochschullehrer des Internationalen Privatrechts, aber auch des antiken Rechts war.

### 3. *Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel (NJB)*

Die erläuternde Auswahlbibliographie „Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel (NJB)/New Legal Bibliographies and Other Information Sources“ herausgegeben von *Gerd Hoffmann* (Schifferstadt), *Ralph Lansky* (Hamburg; Geschäftsführung und Redaktion) und *Raimund-Ekkehard Walter* (Berlin), bietet eine laufende internationale Information zur Rechtsbibliographie. NJB erscheint seit 1999 in jährlichen Folgen in der Zeitschrift *Recht, Bibliothek, Dokumentation (RBD)*.

Seit November 2001 ist NJB auch als Onlineversion zugänglich, und zwar auf dem Server des Max-Planck-Instituts unter <http://www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Mitarbeiter/LanskyRalph/NJB.html>. Die Onlineversion weist gegenüber der RBD-Fassung einige Änderungen und Verbesserungen auf. Hauptteil und Personenregister der bisher erschienenen Folgen wurden kumuliert. Auch die in Vorbereitung befindliche – in RBD noch nicht veröffentlichte – neueste Folge kann online eingesehen werden. Mit Hilfe der Suchfunktion kann nach jedem in NJB vorkommenden Wort gesucht werden, also z.B. auch nach Institutionen, Regional- und Sachbegriffen. Gefunden wird dann nicht nur eine Titelnnummer (zum Weiter-suchen), sondern das jeweilige Wort im Zusammenhang.

NJB setzt fort die dreibändige Veröffentlichung von *Lansky*: *Bibliographisches Handbuch der Rechts- und Verwaltungswissenschaften (BHRV)/Bibliographical Handbook on Law and Public Administration*, erschienen in den Jahren 1987-99 bei Klostermann in Frankfurt a. M., und bietet auch eine Konkordanz zu BHRV.

## D. Veranstaltungen

### I. Übergabe der Festschrift *Samtleben*

Anlässlich seines 65. Geburtstages wurde *Jürgen Samtleben*, wissenschaftlicher Referent und Leiter des Referats Lateinamerika am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, am 21. Januar 2002 in den Räumen des Instituts feierlich eine Festschrift überreicht. Das Werk, das unter der Schirmherrschaft des Instituts entstanden ist und in Uruguay verlegt wurde, trägt den Titel „*Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben*“ [Entwicklungen des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika]. Es stellt eine Ehrung *Samtlebens* seitens der wissenschaftlichen Welt Lateinamerikas und Spaniens dar, an der sich 38 Autoren aus Argentinien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Spanien, Uruguay und Venezuela beteiligt haben, unter ihnen hohe Würdenträger wie Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, des *Appellate Body* der WTO und des

obersten argentinischen Gerichts, sowie der uruguayische Außenminister. Auf 795 Seiten vereint die Festschrift insgesamt 36 in spanischer, portugiesischer und englischer Sprache verfasste Aufsätze aus dem Themenkreis des lateinamerikanischen Internationalen Privat- und Prozessrechts. *Samtleben* ist ein herausragender Kenner, wegbereitender Pionier und Forscher auf dem Gebiet des lateinamerikanischen Rechts (vgl. ferner: C.VI.1., S. 55; C.VII.3.a), S. 64).

## II. Die 11. Tagung der International Academy of Commercial and Consumer Law (IACCL) in Hamburg

Vom 15. bis zum 17. August 2002 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die 11. Tagung der 1983 zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs gegründeten *International Academy of Commercial and Consumer Law* (IACCL) statt. Aus der ganzen Welt waren Mitglieder angereist, um nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Akademie, *Norbert Reich* (International Graduate School of Law, Riga, Lettland), über aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Verbraucherschutzrecht zu diskutieren. Im Mittelpunkt standen, wie bereits bei der letzten Tagung vor zwei Jahren an der Dickinson School of Law in Carlisle (Pennsylvania, USA), die Auswirkungen der Globalisierung und des technologischen Fortschritts auf nationales und internationales Recht.

(1.) Der Vormittag des ersten Tages war der Globalisierung und ihren Auswirkungen auf das internationale Wirtschaftsrecht gewidmet. *Ross Cranston* (MP House of Commons, London) sprach zunächst in allgemeiner Weise über Begriff und Phänomen der Globalisierung. Nach seiner Ansicht sei diese kein neues Phänomen: Soweit der grenzüberschreitende Fluss von Kapital als prägendes Merkmal angesehen werde, finde sich ihr Ursprung nicht im ausgehenden 20., sondern im beginnenden 19. Jahrhundert. Bereits zu dieser Zeit sei Kapital über international tätige Banken, hauptsächlich in der Form von Schuldverschreibungen von England und Deutschland nach Osteuropa, Nord- und Südamerika geflossen, um insbesondere den Bau von Eisenbahnen zu ermöglichen und zu fördern. Mit einer ähnlich provozierenden These überraschte *Donald King* (Saint Louis Universität, St. Louis, USA): Durch das internationale Wirtschaftsrecht hätten sich im Zuge der Globalisierung Ansätze eines bisher nicht als solches erkannten weltumspannenden Regierungssystems entwickelt. Das internationale Wirtschaftsrecht habe nämlich die drei wesentlichen Elemente eines Regierungssystems herausgebildet: Legislative Aufgabe nähmen die *World Trade Organization* (WTO), die *United Nations Commission for International Trade Law* (UNCITRAL) und die *International Chamber of Commerce* (ICC) wahr. Als Exekutive sei insbesondere die WTO aufgrund ihrer

Befugnis, die Einhaltung verschiedener internationaler Verträge auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts zu überwachen, tätig. Judikative Aufgaben würden innerhalb des weltumspannenden Regierungssystems durch die bei der WTO angesiedelten Streitentscheidungsinstanzen sowie durch nationale Gerichte, soweit sie internationales Wirtschaftsrecht zu Anwendung brächten, wahrgenommen. Vor dem Hintergrund dieser und weiterer zu erwartenden Entwicklungen, insbesondere eines von UNCITRAL vorgeschlagenen *Global Commercial Code* und eines *International Commercial Court*, könne von der Herausbildung eines weltumspannenden Regierungssystems gesprochen werden. *Laureano F. Gutiérrez Falla*, (Universidad de Tegucigalpa, Honduras) schließlich wies auf die im Zuge und in Gefolgschaft der Globalisierung geänderte Bedeutung des internationalen Wirtschaftsrechts hin und skizzierte dessen Entwicklung vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert. Dabei hob er hervor, dass sich das internationale Wirtschaftsrecht durch die Globalisierung von einem Recht der Kaufleute zu einem Recht des Marktes und der Marktakteure entwickelt habe, das nicht nur Kaufleute, sondern auch Verbraucher erfasse.

In der Diskussion wurden insbesondere die provokanten Thesen von *Cranston* und *King* unter die Lupe genommen. Im Hinblick auf die These von *Cranston*, dass Globalisierung bereits im 19. Jahrhundert bekannt gewesen sei, wurde allerdings kritisch angemerkt, dass sich Globalisierung heute nicht nur durch den grenzüberschreitenden Fluss von Kapital und damit durch die grenzüberschreitende Tätigkeit von Banken und Kreditinstituten auszeichne, sondern auch und insbesondere durch die zunehmende grenzüberschreitende Aktivität kleinerer und mittelständischer Unternehmen sowie natürlicher Personen. Auch wenn sich Parallelen zu historischen Vorgängen ergäben, dürften die Besonderheiten der mit dem technologischen Fortschritt einhergehenden Globalisierung, die Kennzeichen des ausgehenden 20. Jahrhundert sei, nicht vernachlässigt werden. Auch die These von *King*, das System des internationalen Wirtschaftsrechts habe ein weltweites Regierungssystem hervorgebracht, wurde kritisch durchleuchtet. *Louis del Duca* (Dickinson School of Law, Carlisle, Pennsylvania, USA) merkte an, dass sich die angeblichen „Regierungs“-Institutionen nicht auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen ließen und in keiner Weise einheitlich oder abgestimmt agierten. Daher fehlten die wesentlichen Kennzeichen eines Regierungssystems auf weltweiter Ebene.

Im weiteren Verlauf des Vormittags widmete sich zunächst *Jan Ramberg* (Universität Stockholm, Schweden) dem durch die Globalisierung und die zunehmende grenzüberschreitende Aktivität von Unternehmen und Verbrauchern hervorgerufenen Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung nationaler Rechtsordnungen. Dabei konzentrierte er sich auf methodische Fragen und untersuchte die verschiedenen Möglichkeiten, Recht auf internationaler Ebene zu vereinheitlichen, insbesondere die Alternativen der Rechtsvereinheitlichung durch zwingendes Recht und dispositives Recht. Unter Hinweis auf die erfolgreiche Geschichte der *United Nations Convention for the International Sale of Goods* (CISG) sprach er sich im Ergebnis

für die Vereinheitlichung des Rechts durch dispositive Vorschriften aus. Der Hinweis auf das CISG leitete über zu dem Vortrag von *Arie Reich* (Bar-Ilan Universität, Ramat-Gan, Israel), der über den kürzlich erfolgten Beitritt Israels zum CISG berichtete und in diesem Zusammenhang auf zwei Besonderheiten des israelischen Rechts hinwies: Zum einen habe Israel die Bestimmungen des CISG entgegen der sonst üblichen Praxis bereits vor Hinterlegung der Beitrittsurkunde in sein nationales Recht inkorporiert, mit der Folge, dass das einheitliche Kaufrecht bereits heute auf nationale Sachverhalte Anwendung finde. Zum anderen finde das CISG nach israelischem Recht nicht nur in den in Artikel 1 CISG genannten Fällen, sondern auch dann Anwendung, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Staaten hätten, die dem CISG nicht beigetreten seien. Beides führe zu Problemen hinsichtlich des Staatsvertrags. Mit dem Hinweis darauf, dass israelische Gerichte bereits den Vorgänger des CISG, die *Convention relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods* (ULIS), in ihrer Rechtsprechung umfassend angewandt und berücksichtigt hätten, wagte *Reich* am Schluss seines Vortrags einen optimistischen Ausblick auf die zukünftige Bedeutung, des CISG vor israelischen Gerichten. Auf einen anderen Aspekt der Globalisierung wies *Jay Westbrook* (University of Texas, Austin, USA) in seinem anschließenden Vortrag zu neueren Entwicklungen im Recht internationaler Insolvenzen ab. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von Insolvenzen international tätiger Unternehmen zeigte er die wesentlichen in diesem Zusammenhang zu meisternden Schwierigkeiten auf und stellte die wichtigsten internationalen Regelwerke, insbesondere das UNCITRAL *Model Law on Cross-Border Insolvency*, die *Principles of Cooperation* des American Law Institute, sowie die Regelwerke der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds vor.

(2.) Am Nachmittag des ersten Tages standen die Themen Corporate Governance und Corporate Finance auf dem Programm. Als erster sprach *John Farrar* (Bond University, Gold Coast, Australien) in diesem Zusammenhang über Corporate Governance in der Volksrepublik China, Taiwan, Hong Kong und Macau. Die Rechtsordnungen dieser Länder verfügten zwar über gemeinsame Ursprünge. Das Recht der Corporate Governance habe sich aber seit dem 19. Jahrhundert auseinander entwickelt: Während sich in China und Taiwan Unternehmensformen zwischen privater und öffentlicher Natur herausgebildet hätten, die sich durch ein hohes Maß an Einflussnahme durch den Staat auszeichneten, hätten sich in Hong Kong und Macau als Kolonien europäischer Mächte weitgehend private Unternehmensformen ohne Einflussmöglichkeit des Staates durchgesetzt. Auch in China und Taiwan habe indes, nicht zuletzt auf Druck der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, eine Bewegung hin zu mehr Privatisierung und zu mehr privaten Unternehmensformen eingesetzt. In eine andere Region dieser Welt blickte *Arcelia Quintana-Adriano* (Universidad Autónoma de Mexico, Tlapan, Mexiko) mit ihrem sich anschließenden Vortrag über das neue, aus Anlass der

Finanzmarktkrise 1994 erlassene mexikanische Gesetz über Insolvenz von Banken. Die Insolvenz von Banken sei in Mexiko aufgrund der bei finanziellen Engpässen als ultima ratio vorgesehenen gesetzlich vorgeschriebenen Intervention des Staates im Ergebnis ausgeschlossen. Von Mexiko nach Afrika lenkte *Kofi Date-Bah* (Commonwealth Secretariat, London, UK) den Blick der Teilnehmer mit seinem Vortrag über die Förderung privater Investitionen in Entwicklungsländern durch den Staat. Er bedauerte, dass umfassende Regelungen auf internationaler Ebene fehlten, und analysierte im Anschluss die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einzelner Staaten, private Investitionen zu fördern. Sein Vortrag gipfelte in der Forderung, dass Staaten in Entwicklungsländern sicherere Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit im privaten Sektor schaffen müssten, um private Investitionen ausländischer Geldgeber zu ermöglichen und zu fördern. Der Regulierung durch den Staat bedürften insbesondere der Bereich der Finanzdienstleistungen und des wettbewerbswidrigen Verhaltens. Mit dem Hinweis auf das Wettbewerbsrecht schlug *Date-Bah* die Brücke zu dem nachfolgenden Vortrag von *Patrick Osode* (University of Fort Hare, Alice, Südafrika), der über das süd-afrikanische Antidumping-Recht berichtete und die Einhaltung der von der *World Trade Organization* (WTO) vorgegebenen Verfahrensregeln durch das südafrikanischen *Board on Tariffs and Trade* einer kritischen Untersuchung unterzog.

Die Diskussion widmete sich im wesentlichen der Frage, welche Bedeutung dem Staat auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen zukommen sollte und welchen Einfluss er ausüben sollte. Einigkeit wurde in Anlehnung an den Vortrag von *Date-Bah* schnell darüber erzielt, dass staatliches Handeln immer dann zu fordern sei, wenn sichere Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen und Investitionen ausländischer Geldgeber nötig seien. Kritisch betrachtet wurde allerdings eine darüber hinaus gehende Einflussnahme des Staates auf die Tätigkeit privater Unternehmen im allgemeinen und auf die Tätigkeit von Kreditinstituten im besonderen. Fragwürdig erschien den Teilnehmern insbesondere der Ansatz des neuen mexikanischen Gesetzes über Insolvenz von Banken, die Zahlungsunfähigkeit von Kreditinstituten durch finanzielle Unterstützung des Staates zu verhindern. *Peter Winship* (Southern Methodist University, Dallas, USA) wies in diesem Zusammenhang auf die reinigende Wirkung von Insolvenzen für den Markt im Allgemeinen und den Finanzmarkt im Besonderen hin. Die künstliche Verhinderung von Insolvenzen durch staatliches Eingreifen führe nicht zu der gewünschten Stärkung, sondern im Gegenteil zu einer langfristigen Schwächung des Finanzmarktes. *Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) wies auf die wettbewerbsrechtliche Dimension staatlicher Interventionen auf dem Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit von Unternehmen im Allgemeinen und von Kreditinstituten im Besonderen hin. Beispielhaft wies er auf die Landesbanken und Sparkassen in Deutschland hin, deren Unterstützung durch den Staat kürzlich von der

Europäischen Kommission in weiten Teilen als Verstoß gegen das Europäische Wettbewerbsrecht eingestuft wurde.

(3.) Am zweiten Tag standen Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs und insbesondere des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Internet im Mittelpunkt der Tagung. *Rafael Ortiz Illescas* (Universidad Carlos III de Madrid, Spanien) legte zunächst die grundlegenden Prinzipien für den Abschluss von Verträgen im Internet nach dem UNCITRAL *Model Law on Electronic Commerce* aus dem Jahr 1996 dar. Im Anschluss widmete er sich der Frage, in welchem Zeitpunkt ein Vertrag bei Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr zustande kommt. Als vorbildlich erachtete er Artikel 8 des Entwurfs eines UNCITRAL *Model Law on Legal Aspects of Electronic Commerce*, in dem der Vertragsschluss auf den Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem der Anbietende das Zeichen der Zustimmung von dem Annehmenden erhält. Unter Hinweis auf das abschreckende Beispiel der Europäischen Gemeinschaft, wo der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach wie vor durch die nationale Rechtsordnung bestimmt wird, schloss er seinen Vortrag mit dem eindringlichen Plädoyer, die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei elektronisch geschlossenen Verträgen im Interesse des Verbraucherschutzes zu harmonisieren. Einem anderem Aspekt des Vertragsschlusses im Internet widmete sich *Ricardo Sandoval López* (Universidad de Concepción, Chile) in seinem sich anschließenden Vortrag über das neue chilenische Gesetz zur Gleichstellung der elektronischen mit der manuellen Unterschrift. Dabei stellte er zunächst den Ursprung und die Vorbilder des Gesetzes dar und beschrieb im Weiteren seinen Inhalt und Aufbau im Einzelnen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Diskussion standen Fragen des Verbraucherschutzes beim Abschluss von Verträgen im Internet. Dabei wurde insbesondere über die verschiedenen Funktionen der Unterschrift im Geschäftsverkehr nachgedacht und die Frage aufgeworfen, ob die Gleichstellung von manueller und elektronischer Unterschrift diesen Funktionen Rechnung trage. *Basedow* wies darauf hin, dass die Unterschrift über die Identifizierung ihres Urhebers hinaus den Zweck verfolge, dem Unterschreibenden die Tragweite seines Handelns zu verdeutlichen und damit zu warnen. Insbesondere bei Verbraucherverträgen solle die Unterschrift des Verbrauchers nicht nur sicherstellen, dass der Vertragspartner Klarheit über die Identität seines Vertragspartners habe, sondern den Verbraucher darüber hinaus zum Nachdenken über sein Handeln bewegen. Ein Mausklick sei mit einer tatsächlichen Unterschrift in diesem Zusammenhang nicht zu vergleichen. *Ramberg* hob zudem heraus, dass die elektronische Unterschrift auch die Identifizierungsfunktion der Unterschrift nicht ausreichend gewährleisten könne. Sie zeige lediglich, dass bestimmte Sicherheitsvorschriften eingehalten worden seien, gebe aber im Ergebnis nicht mit Sicherheit Auskunft über den Urheber der Willenserklärung. Da es deshalb möglich sei, dass eine Willenserklärung nicht tatsächlich von dem stamme, dem sie aufgrund der eingehaltenen Sicherheitsvorschriften zugeordnet werde,

laufe die Gleichstellung der elektronischen mit der manuellen Unterschrift auf den Abschluss eines Vertrags durch Fahrlässigkeit hinaus, der bisher bei Verbraucherverträgen weder anerkannt noch für die Zukunft wünschenswert sei. *Farrar* begegnete den Bedenken mit dem Hinweis auf den engen Anwendungsbereich eines Gesetzes über elektronische Unterschriften. Dieses behandle lediglich die technische Seite von elektronischen Unterschriften und stelle vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung von Geschäftsabschlüssen im Internet lediglich die elektronische mit der manuellen Unterschrift gleich, ohne eine Aussage zum Verbraucherschutz zu treffen. Die Regelung damit zusammenhängender Frage habe an anderer Stelle zu erfolgen.

An die Diskussion über den Schutz des Verbrauchers bei Abschluss von Verträgen im Internet schloss sich nahtlos der Vortrag von *Allen Zysblat* (Hebrew University, Jerusalem, Israel) an. Er sprach über die in Israel verfolgten Ansätze zum Schutz des Verbrauchers im elektronischen Geschäftsverkehr und beschrieb beispielhaft die in Israel geltenden umfangreichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers im elektronischen Zahlungsverkehr, insbesondere bei Verwendung von Kreditkarten. In eine ganz andere Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs stieß *Benjamin Geva* (Osgoode Hall Law School, North York, Ontario, Kanada) in seinem Vortrag vor. Er sprach über elektronische Überweisungen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den an einer elektronischen Überweisung beteiligten Banken. In der anschließenden Diskussion zeigte sich allerdings, dass weniger das Verhältnis zwischen den im elektronischen Zahlungsverkehr beteiligten Unternehmen als das Verhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Kunden und damit das Thema des Verbraucherschutzes die Gemüter der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr bewegte. Wie bereits in der vorangegangenen Diskussion herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass der Verbraucher, obwohl einer der größten Nutznießer des elektronischen Zeitalters, im elektronischen Geschäftsverkehr in besonderem Maße des Schutzes durch das Recht bedürfe. Keine Klarheit konnte allerdings über Art und Weise solchen Schutzes erzielt werden. Vorgeschlagen wurde, den Verbraucher durch die Begründung umfassender Informationspflichten zu schützen. Dem wurde aber unter Federführung von *Zysblat* entgegengehalten, dass der durchschnittlich im elektronischen Geschäftsverkehr aktive Verbraucher kein Interesse an umfassenden Informationen habe und dargereichte Dokumente regelmäßig nicht zur Kenntnis nehme.

(4.) Der dritte Tag schließlich war dem Recht der Kreditsicherheiten und dem Verbraucherschutz im weiteren Sinne gewidmet. Im ersten Block ging es maßgeblich um Fragen der Registrierung von Kreditsicherheiten. *Harry C. Sigman* (Los Angeles, USA) stellte, auf vergleichender Basis, ein solches Modell vor, das – als zentralisiertes System – auch kostengünstig sei. Die Hauptfunktionen eines solchen Modells sah er darin, dass es Rangverhältnisse publizieren und Betrug verhindern

können solle; der Inhalt einzelner Sicherheiten sei demgegenüber zweitrangig. *Winship* stellte diesem optimistischen, auf weltweite Geltung gerichteten, Entwurf einige Bedenken gegenüber Modellgesetzen im Bereich der Kreditsicherheiten entgegen. Während über Ziele und Inhalt solcher Modellgesetze weitgehend Einigkeit bestehe, seien bei der Implementierung einige Hindernisse zu beachten, namentlich die Trägheit und Inkompatibilität bestehender nationaler Gesetze, die Rolle bestimmter Berufsgruppen bei der Durchsetzung solcher Rechte, sowie die Vielzahl betroffener Rechtsgebiete: Sachenrecht, Prozessrecht und Insolvenzrecht. Gewissermaßen diese beiden Ansätze verbindend, meinte *Louis Del Duca* (Dickinson School of Law, Carlisle, Pennsylvania, USA) aufgrund einer vergleichenden Analyse von Entwicklungen der letzten zehn Jahre, dass eine Harmonisierung durchaus denkbar sei, wobei die Konvergenz im Zweifel der wörtlichen Übernahme ausländischen Rechts als „transplant“ vorzuziehen sei. Dieser letzte Punkt spielte in der Diskussion eine große Rolle. *Attila Harmathy* (Ungarischer Verfassungsgerichtshof, Budapest, Ungarn) wies, unterstützt von *Norbert Reichs* Erfahrungen aus Riga, darauf hin, Ungarn habe es zu Zeiten des Kommunismus immer vermeiden können, sich ausländisches (damals sowjetisches) Recht aufzwingen zu lassen, und sei dementsprechend nach dem Ende des Kommunismus wenig erpicht auf einen ähnlichen, diesmal amerikanischen, Einfluss. Das sei nicht geplant, versicherte *Harry C. Sigman* – wenn man ein System wegen seiner Vorzüge übernehme, dann sei das ja kein Zwang, und wer auf Traditionen verweise, wolle oft nur eigene Positionen verteidigen. Ein klassischer Globalisierungsdiskurs in nuce.

Etwas weiter war der Rahmen in den Vorträgen von *Dan Prentice* (Pembroke College, Oxford, UK), *Ulrich Drobnig* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) und *Shalom Lerner* (Bar-Ilan Universität, Ramat Gan, Israel). *Prentice* behandelte die Auswirkungen des neuen britischen Insolvenzrechts auf die Kreditsicherheiten und wies auf zwei bedeutsame Änderungen hin: Zum einen sei das Primärziel nun nicht mehr die größtmögliche Befriedigung gesicherter Gläubiger, sondern der Erhalt des Unternehmens. Zweitens werde das Geld, das früher als „Crown Privilege“ zu Gunsten staatlicher Steuerforderungen von der Masse abgezweigt worden sei, nunmehr zur Finanzierung sich ergebender Streitigkeiten genutzt. Die Banken hätten protestiert, sich aber letztlich gefügt. Wie das neue System international funktioniere, meinte er auf Nachfrage, sei im Gesetzgebungsverfahren nicht gesondert thematisiert worden. *Drobnig* berichtete über Entwicklungen im Recht der Personalsicherheiten in Europa, während sich *Lerner* in seinem Vortrag, der aus organisatorischen Gründen bereits am ersten Tag der Tagung stattgefunden hatte, mit dem Recht der Kreditsicherung in Israel beschäftigte und insbesondere die Möglichkeiten, Sicherheit durch Abtretung vertraglicher Rechte und durch Hingabe eines Schecks zu leisten, erläuterte. In der Diskussion wies *Zysblatt* ergänzend auf bestehende Probleme im israelischen Recht der Kreditsicherheiten hin: Dort müsse bislang jeder Schuldner nicht nur eine Realsicherheit, sondern zugleich auch fünf persönliche Sicherheitsgeber auf-

bringen, oft ein kaum zu überwindendes Hindernis. Zwei Erleichterungen habe es allerdings gegeben: Die persönlichen Sicherheitsgeber dürften erst nachrangig, nach erfolglosem Versuch der Vollstreckung aus der Realsicherheit, herangezogen werden, und sie hafteten nun auch nur mehr nach Anteil, nicht gesamtschuldnerisch.

(5.) Mit dem Hinweis auf die Interessen des Verbrauchers, die bereits *Drobnig* in seinem Vortrag angesprochen hatte, wurde der Bogen zum letzten Themenbereich gespannt, zum Verbraucherrecht im weiteren Sinne. *Harmathy* beschrieb die Entwicklung der Vertragsfreiheit unter dem Zeichen der Globalisierung und konstatierte einen Gegensatz zwischen Freiheit und Notwendigkeit zur Beschränkung der Freiheit. Das wurde in der Diskussion indes relativiert. *Basedow* wies darauf hin, dass bestimmte zwingende Regelungen, einschließlich des Wettbewerbsrechts, die Vertragsfreiheit nicht einschränkten sondern erst ermöglichten, indem sie Wahlfreiheit gewährten. *Sigman* andererseits meinte, zwingende Normen erhöhten oft den Preis und seien daher dem Konsumenten gar nicht recht; andererseits sei Marktversagen nicht nur bei Verbrauchern denkbar. Die Frage, ob es ein besonderes Verbraucherrecht geben solle, wurde auch von *Ewoud Hondius* (Molengraaf Instituut, Utrecht, Niederlande) aufgegriffen, dessen Institut an einem Restatement des europäischen Kaufrechts arbeitet und sich nach langer Debatte dafür ausgesprochen hat, allgemeines und Verbraucherkaufrecht gemeinsam zu behandeln.

Die Besonderheit des Verbraucherrechts prägte auch die zwei letzten Vorträge, beide zum Recht der Schweiz. *Bernd Stauder* (Universität Genf, Schweiz) berichtete vom Einfluss des Europarechts auf die Schweiz. Trotz eines abschlägigen Volksentscheids zum Beitritt zur EEA vollzieht diese eine große Zahl von EU-Rechtsakten autonom nach und folgt in diesen auch der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, nicht aufgrund europarechtlicher Bindung, sondern aufgrund der Entscheidung des schweizerischen Gesetzgebers. Ein spezifisches Gebiet solchen Nachvollzugs beleuchtete kritisch *Hans Giger* (Universität Zürich, Schweiz), nämlich das schweizerische Verbraucher kreditgesetz von 2001. In der Sonderbehandlung der Verbraucher und in einem übermäßigen Bedürfnis, den Verbraucher zu bevormunden, schießt es nach seiner Ansicht über das erwünschte Ziel weit hinaus und wird wegen der Kernstellung des Kredits im Wirtschaftsleben zu einer Gefahr für die Schweizer Wirtschaft werden.

(6.) Indes endete die Konferenz nicht mit einer derart negativen Aussage, sondern mit *Harmathys* Schlusswort: Die Akademie habe wieder einmal wertvolle Beiträge und intensive Diskussionen geliefert, und er fahre mit dem Bewusstsein heim, viel über das Recht in der Welt gelernt zu haben. So ging es allen Teilnehmern, und so schaut man erwartungsvoll der nächsten Tagung der *International Academy of Commercial and Consumer Law* entgegen, die 2004 auf Einladung von *Norbert Reich* in Riga (Lettland) stattfinden soll.

### III. Deutsch-Spanisches Seminar über aktuelle Entwicklungen des europäischen Haftungsrechts

Am 7. Juni 2002 fand im Konferenzsaal des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht ein Seminar über aktuelle Entwicklungen des europäischen Haftungsrechts statt. Die Zusammenkunft ist eine Frucht der traditionellen Gastgeberschaft des Instituts zugunsten zahlreicher ausländischer Rechtswissenschaftler, welche die Institutsressourcen für ihre rechtsvergleichenden Forschungen nutzen. Besonders spanische Gäste kommen seit Jahren gerne und zahlreich zu Besuch, so dass hier fruchtbare Kontakte geknüpft werden konnten. Es ist auf eine Initiative von *Pablo Salvador Coderch* aus Barcelona zurückzuführen, dass unter seiner und der Federführung von *Reinhard Zimmermann* als neuem Direktor am Institut dieses Seminar stattfand.

Einführend wies *Zimmermann* auf die Bedeutung des Deliktsrechts als der zweiten großen Säule eines künftigen gemeineuropäischen Privatrechts hin. Es sei nach dem Vertragsrecht, das von der europäischen Rechtswissenschaft schon länger umfassend behandelt werde, in den letzten Jahren immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Seine Behandlung sei besonders wichtig und diskussionsbedürftig bei dem bisher nur ganz fragmentarisch in Form von einzelnen Richtlinien und Entscheidungen des EuGH verfolgten Ziel, für den Wirtschaftsverkehr ein europaweit angeglichenes Haftungsrecht zu schaffen. *Pablo Salvador* (Universität Pompeu Fabra, Barcelona) begann den Vortragsteil und sprach über "Vicarious Liability and Liability for the Actions of Others" im systematischen Gefüge des spanischen Haftungsrechts. *Fernando Gómez* (ebenfalls Universität Pompeu Fabra, Barcelona) behandelte "The Plural – and Misleading – Notion of Economic Loss in Tort: A Law and Economics Perspective". Über die besonderen Erfahrungen Spaniens, welches als einziger europäischer Staat über eine rechtsverbindliche Schadensersatztabelle für Personenschadensfälle verfügt, referierte *Jesús Pintos* (Universidad Carlos III, Madrid): "Damage Schedules and Tort Litigation in Spain". Nach diesem spanischen Schwerpunktbereich stellte *Ulrich Magnus* (Universität Hamburg) in seinem Vortrag zur „Reform des deutschen Schadensersatzrechts“ das erst kurz zuvor verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften in seinen Grundzügen dar.

Der Nachmittag stand sodann ganz im Zeichen der europäischen Perspektiven für die Bemühungen um eine Harmonisierung des Rechts der außervertraglichen Haftung. Die beiden großen Projektgruppen, die sich dem Thema widmen, entsandten jeweils einen Vertreter, der über Stand und Entwicklung ihrer Arbeiten informierte. *Stephen Swann* (Universität Osnabrück) stellte die "Conceptual Foundations of the Law of Delict as Proposed by the Study Group on a European Civil Code" vor, gefolgt von *Bernhard Koch* (Universität Innsbruck), der über „Die Arbeit der European Group on Tort Law am Beispiel der Gefährdungshaftung“

sprach. Abschließend stellte *Nils Jansen* (Universität Regensburg) einige der grundlegenden Ergebnisse seiner Habilitationsschrift zu den „Strukturen des Haftungsrechts – Geschichtliche Entwicklung und moderne Dogmatik“ vor.

Ein gemeinsames Abendbrot am idyllischen Ufer der Außenalster beschloss die ganztägige Veranstaltung. Die Beiträge können in englischer und spanischer Sprache abgerufen werden unter der von *Salvador* betreuten Webseite <[www.indret.com](http://www.indret.com)> (juristische Internetzeitschrift, Ausgabe 2/2003).

#### IV. Wissenschaftliches Konzil am Institut

Montag, 21.1.2002

*Dr. Jürgen Samtleben* (MPI): „Persönliche Erinnerungen an die Interamerikanischen Fachkonferenzen für Internationales Privatrecht (CIDIP)“

*Jan Kleinheisterkamp* (MPI): „Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben“

Montag, 1.7.2002

*Professor Dr. Lajos Vékás* (Budapest): „Die Grundzüge der ungarischen Privatrechtsreform“

*Natalia Soultanova* (MPI): „Das neue Erbrecht der Russischen Föderation im Vergleich zum BGB“

Montag, 2.9.2002

*Professor Dr. Oleg Sadikov* (Moskau): „Das neue IPR-Gesetz Russlands von 2002“.

*Felix Blobel* (MPI): „Der Vorschlag einer EU-Verordnung über das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse und die hierzu von der Hamburg Group erarbeitete Stellungnahme“

Montag, 28.10.2002

*Knut B. Pißler* (MPI): „Der Corporate Governance-Kodex der Volksrepublik China“.

*Jens Kleinschmidt* (MPI): „Vertrag und Versprechen – Das Beispiel des Fordeungsverzichts“

Montag, 2.12.2002

*Jan Kleinheisterkamp* (MPI): „Zwischen Billigkeit und Rechtswahl – Der Mythos der *lex mercatoria* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“

*Dr. Wolfgang Wurmnest* (MPI): „Europäisches Deliktsrecht aus der Perspektive des Gemeinschaftsrechts“

#### V. 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law

Montag, 26.8.2002

*Professor Dr. Kurt Siehr*: “Civil Courts and Civil Procedure”

*Professor Dr. Kurt Siehr*: “Private International Law”

*Dr. Jan v. Hein*: “German Corporate Law”

Dienstag, 27.8.2002

*Professor Dr. Holger Knudsen*: “How to Find the Law – Guided Tour of the Institute”

*Dr. Stefan Pankoke*: “Contract and Obligations”

*Professor Dr. Ulrich Magnus*: “Sales and the Transfer of Title in Movables”

Mittwoch, 28.8.2002

*Dr. Reinhard Ellger*: “Tort Law and the General Right of Personality”

*Professor Dr. Ulrich Drobnig*: “German Property Law”

Donnerstag, 29.8.2002

*Stefan Vogenauer*: “History of Modern German Private Law”

*Professor Dr. Jürgen Basedow*: “The ‘Europeanisation’ of Private Law”

*Dr. Nadjma Yassari*: “The German Law of Marriage and Divorce”

*Detlev Witt*: “German Antitrust Law and Law Against Unfair Competition”

Freitag, 30.8.2002

*Professor Dr. Holger Knudsen*: “Foreign and International Law Research Centers in Europe – Analysis and Evaluation”

*Dr. Hans-Jürgen Puttfarcken*: “Recent Legal Developments in Germany”

#### E. Gutachten

Im Jahre 2002 belief sich die Zahl der Gutachten, die das Institut auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privat- und Verfahrensrechts erstattet, auf

62. Die Anfragen von Gerichten, Notaren und Rechtsanwälten bezogen sich dabei auf den gesamten Bereich des ausländischen Privatrechts mit Schwerpunkten im Familien-, Erb-, Schuld- und Gesellschaftsrecht. Die Gutachtenkoordination lag bis zu seinem Tod bei *Peter Dopffel*; neuer Gutachtenkoordinator ist *Reinhard Ellger*.

## F. Stipendiaten

Im Jahre 2002 waren insgesamt 59 Stipendiaten aus vier Kontinenten am Institut zu Gast:

Rund ein Drittel kam dabei aus der Europäischen Union (Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien), ein weiteres Drittel aus den Transformationsländern in Mittel- und Osteuropa (Georgien, Jugoslawien, Kroatien, Litauen, Rumänien, Russland, Tschechische Republik, Ukraine).

Aus Asien konnte das Institut Gäste aus China und Japan begrüßen; hinzu kamen Stipendiaten aus der Türkei.

Afrika wurde durch Ägypten, Nigeria und Südafrika repräsentiert.

Aus Südamerika waren Argentinien, Brasilien und Chile vertreten, außerdem gab es am Institut Forscher aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

## G. Statistische Angaben zur Bibliothek

|  | 2001    | 2002    |
|--|---------|---------|
| Bestand (Bestände)   | 405.160 | 413.694 |
| (Mikroformen)  | 45.291  | 45.494  |
| Neuerwerbungen (Bände)   | 7.953   | 8.500   |
| (Mikroformen)  | 372     | 203     |
| Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen) |         |         |
| inländische  | 315     | 308     |
| ausländische   | 1.775   | 1.752   |
| insgesamt  | 2.090   | 2.060   |
| Bibliotheksgäste   | 1.053   | 1.071   |
| davon Ausländer  | 263     | 284     |
| Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung                                  | 302     | 307     |
| davon Ausländer  | 158     | 177     |
| Kurzbesucher laut Gästebuch  | 751     | 764     |
| davon Ausländer  | 105     | 107     |

## H. Anhang

### I. Veröffentlichungen

#### 1. Veröffentlichungen des Instituts

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 66 (2002), hrsg. von *Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann*, Mohr Siebeck, Tübingen, 839 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2000, im Institut bearbeitet von *Jan Kropholler*, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 498 S.

Genomanalyse und Privatversicherung – Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 66 (2002), 116-139

**Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht**, hrsg. von *Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann*, Mohr Siebeck, Tübingen 2002:

– Bd. 73: *Kadner Graziano, Thomas*: Gemeineuropäisches internationales Privatrecht – Harmonisierung des IPR durch Wissenschaft und Lehre (am Beispiel der außervertraglichen Haftung für Schäden, 687 S.

– Bd. 74: *Kieninger, Eva-Maria*: Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im europäischen Binnenmarkt – Studien zur Privatrechtskoordinierung in der Europäischen Union auf den Gebieten des Gesellschafts- und Vertragsrechts, 442 S.

**Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht**, hrsg. von *Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann*, Mohr Siebeck, Tübingen 2002:

– Bd. 44: *Heath, Christopher*: Das japanische Zivilprozessrecht – Zivilprozessgesetz und Zivilprozessverordnung nach der Reform von 1996, 211 S.

**Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht**, hrsg. von *Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann*, Mohr Siebeck, Tübingen 2002:

– Bd. 88: *Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter – eine rechtvergleichende Analyse zu den Einwirkungsmöglichkeiten älterer Menschen auf die Verwaltung ihres Vermögens im Falle geistiger Beeinträchtigungen, 253 S.

- Bd. 89: *Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht – eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Wandel des Vertragsbegriffs und seinen Auswirkungen auf die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in der neueren Rechtsgeschichte und im modernen Recht, 334 S.
- Bd. 90: *Eichholtz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 355 S.
- Bd. 91: *Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag – Die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EG-Staaten, 429 S.
- Bd. 92: *Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England, 425 S.
- Bd. 93: *Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht, 512 S.
- Bd. 94: *Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, 517 S.
- Bd. 95: *Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Artikel 65 EGV, 223 S.
- Bd. 96: *Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen – Ein deutsch-dänischer Rechtsvergleich, 336 S.
- Bd. 97: *Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht – Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht, 381 S.
- Bd. 98: *Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands, 301 S.
- Bd. 99: *Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien, 389 S.
- Bd. 100: *Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien, 299 S.

**Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation**, hrsg. von *Ernst-Joachim Mestmäcker und Christoph Engel*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002:

- Bd. 47: *Ewers, Martin*: Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen – Entgeltbestimmung und Kostenrechnung, 403 S.
- Bd. 48: *Fiedler, Christoph*: Meinungsfreiheit in einer vernetzten Welt – Staatliche Inhaltskontrolle, gesetzliche Providerhaftung und die Inhaltsneutralität des Internet, 188 S.
- Bd. 49: Globale Netze und lokale Werte – Eine vergleichende Studie zu Deutschland und den Vereinigten Staaten, 362 S.

## 2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter

*Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht – Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 97, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 381 S.

*Amelung, Ulrich; Vogenauer, Stefan*: Schutz der Privatheit vor Presseveröffentlichungen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 341-364.

*Baars, Alf; Benke, Rafael T. J.*: Antidumping no MERCOSUL – o quarto laudo arbitral, Revista de Direito Bancário, do Mercado de Capitais e da Arbitragem 15 (2002), 339-360.

*Baars, Alf; Bischoff-Everding, Peter*: Antidumping und Ursprungsregime – Das Schiedsverfahren im MERCOSUR wird zu einer festen Größe, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 13 (2002), 329-335.

*Baetge, Dietmar*: Allgemeininteressen in der Inhaltskontrolle – Der Einfluss öffentlicher Interessen auf die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Archiv für die civilistische Praxis 202 (2002), 972-993.

– Vertragsschluss durch digitale Erklärungen, in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papatoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 94-114.

– Wettbewerbsrecht (unlauterer Wettbewerb), in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papatoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 334-360.

*Basedow, Jürgen*: Besprechung von Fausto Pocar, Commentario breve ai trattati della Comunità e dell'Unione europea, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 681-682.

– CV Europaeum, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 912-913.

– Daumenschrauben für den Staat – Das Tariftreue-Gesetz wird die Haushaltsknappheiten verschärfen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 97, 26.4.2002, S. 18.

– Die Ministererlaubnis muss bleiben, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 13 (2002), 417.

– Die rechtsstaatliche Dimension der Europäischen Justizreform – Zur Einführung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 66 (2002), 203-215.

- Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, in: Baur, Jürgen F.; Mansel, Hans-Peter (Hrsg.): Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht, Fachtagung der Bayer-Stiftung für Deutsches und Internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, C.H. Beck, München 2002, 19-46.
- (Hrsg.): *European Private Law – Sources / Droit Privé Européen – Sources / Diritto Privato Europeo – Fonti / Europäisches Privatrecht – Quellen III: Copyright, data protection and industrial property, private international law and international civil procedure / La propriété intellectuelle, industrielle et commerciale, conflit de lois et de juridictions / diritto di autore e protezione dei dati personali et della proprietà industriale, diritto internazionale privato e processuale / Urheberrecht und Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Internationales Privat- und Prozessrecht*, Kluwer Law International und Schuldhess, Den Haag und Zürich 2002, xxxiii + 958 S.
- I singoli contratti fra concettualismo giuridico e disfunzioni di mercato – Die besonderen Vertragsverhältnisse zwischen juristischer Begrifflichkeit und Marktversagen, in: *I cento anni del codice civile tedesco in Germania e nella cultura giuridica italiana – Hundert Jahre Bürgerliches Gesetzbuch in Deutschland und in der italienischen Rechtskultur*, Atti del convegno di Ferrara 26.-28. settembre 1996, CEDAM, Padua 2002, 331-346, 1005-1021.
- In laude Jürgen Samtleben, in: Kleinheisterkamp, Jan; Lorenzo Idiarte, Gonzalo A. (eds.): *Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben*, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo/Uruguay 2002, 17-19.
- La renationalisation du droit communautaire de la concurrence, *Revue des Affaires Européennes* 11-12 (2001-2002/1), 92-102.
- (ed.): *Limits and Control of Competition with a View to International Harmonisation*, Kluwer Law International, Den Haag 2002, ix + 452 p.
- Mehr Freiheit wagen – Über Deregulierung und Wettbewerb, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, ix + 473 S.
- O Mercosul como modelo de integração, in: Rodas, João Grandino (ed.): *Contratos Internacionais*, Editora Revista dos Tribunais, São Paulo/Brasilien 2002, 377-400.
- The European Union and the Harmonisation of Private Law, in: Barrett, G.; Bernardeau, L. (eds.): *Towards a European Civil Code – Reflections on the Codification of Civil Law in Europe*, ERA-Forum Special Issue, Europäische Rechtsakademie Trier 2002, 47-56.
- Vers un Code Européen des Contrat, in: *Estudos em Homenagem à Professora Doutora Isabel de Magalhães Collaço*, vol. I, Almedina, Coimbra 2002, 671-688.
- Why Insurance Contract Law in Europe should be Harmonised, *Nordisk Försäkringstidskrift* 83 (2002), 31-34.

– Zum Geleit, in: Deutsch-türkische Juristenvereinigung e.V. Berlin (Hrsg.), Auswirkungen der deutschen Staatsangehörigkeitsreform (Deutsch-türkische Verhältnisse), Verlag Arno Spitz, Berlin 2002, 7-8.

*Basedow, Jürgen; Baum, Harald; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Kono, Toshiyuki* (eds.): Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan, European Business Law & Practice Series 18, Kluwer Law International, Den Haag 2002, xi + 331 p.

*Basedow, Jürgen; Fock, Till* (Hrsg.): Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Bd. I und II, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, xx + 1584 S.

*Basedow, Jürgen; u.a. (Monopolkommission)*: Reform der Handwerksordnung, Sondergutachten 31, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 39 S.

– Folgeprobleme der europäischen Kartellverfahrensreform, Sondergutachten 32, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 65 S.

– Wettbewerbsentwicklung bei Telekommunikation und Post 2001 – Unsicherheit und Stillstand, Sondergutachten 33, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 192 S.

– Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der E.ON AG mit der Bergemann GmbH, Sondergutachten 34, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 142 S.

– Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der E.ON AG mit der Bergemann GmbH, Sondergutachten 35, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 42 S.

*Baum, Harald*: Bericht über die Diskussion, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 31 (2002), 728-730.

– Einführung, Zeitschrift für Japanisches Recht 13 (2002), 3-6.

– Einführung, Zeitschrift für Japanisches Recht 14 (2002), 3-6.

– Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes, in: Kliesow, Olaf; Eisele, Ursula S.; Bälz, Moritz (Hrsg.): Das japanische Handelsgesetz, Japanisches Recht 34 (hrsg. von Hanns Prütting), Carl Heymanns, Köln 2002, 1-28.

– Rezension des Jahrbuches „Recht in Japan“ Nr. 13 (2002), Zeitschrift für Japanisches Recht 14 (2002), 281-282.

– Summary of Discussions, in: Basedow, Jürgen; Baum, Harald; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Kono, Toshiyuki (eds.): Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan, European Business Law & Practice Series 18, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 321-326.

– Technological Innovation as a Challenge to Exchange Regulation – First Electronic Trading, Then Alternative Trading Systems and Now “Virtual” (Internet) Exchanges?, in: Kono, Toshiyuki; Paulus, Christoph; Rajak, Harry (eds.): Selected Legal Issues of E-Commerce, Law and Electronic Commerce 16, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 99-125.

*Baum, Harald; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Kono, Toshiyuki* (eds.): Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan, European Business Law & Practice Series 18, Kluwer Law International, Den Haag 2002, xi + 331 p.

*Baum, Harald; Hopt, Klaus J.*: Börsen- und Börsenrechtsreform, in: Gerke, W. (Hrsg.): Gerke Börsen Lexikon, Gabler, Wiesbaden 2002, 155-162.

*Behrens, Peter*: Centros and the Proper Law of Companies, in: Ferrarini, Guido; Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy (eds.): Capital Markets in the Age of the Euro – Cross-Border Transactions, Listed Companies and Regulation, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 503-527.

– Die englische Krone als Rechtsnachfolgerin in herrenloses Gesellschaftsvermögen in Deutschland?, in: Schäfer, Hans-Bernd; Lwowski, Hans-Jürgen (Hrsg.): Konsequenzen wirtschaftsrechtlicher Normen: Kreditrecht-Verbraucherschutz-Allgemeines Wirtschaftsrecht – Festschrift für Claus Ott zum 65. Geburtstag, Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden 2002, 313-326.

– Die private Durchsetzung von WTO-Recht, in: Nowak, Carsten; Cremer, Wolfram (Hrsg.) Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und der Welthandelsorganisation, Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung 36, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 201-220.

– EAC Competition Policy and Law, East African Community Secretariat, Arusha/Tanzania 2002, 146 p.

– Konzernsachverhalte im internationalen Recht, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht / Revue suisse de droit international et de droit européen 12 (2002), 79-101.

– Staatliche „Wohlstandsvorsorge“ unter den Bedingungen des Gemeinschaftsrechts, in: Hilf, Meinhard; Bruha, Thomas (Hrsg.): Perspektiven für Europa – Verfassung und Binnenmarkt, Europarecht Beiheft 3/2002, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 81-95.

*Bisping, Christopher*: The Classification of Floating Charges in International Private Law, The Juridical Review (2002), 195-208.

*Bruder, Florian; Freiherr v. Bechtolsheim, Sebastian*: Die Essential Facilities Doktrin und § 19 (4) Nr. 4 GWB, Wettbewerb in Recht und Praxis 48 (2002), 55-63.

*Dernauer, Marc*: Rezension – Heath, Christopher; Petersen, Anja: Das japanische Zivilprozessrecht, Tübingen 2002, in: Zeitschrift für Japanisches Recht 13 (2002), 308-310.

*Dernauer, Marc; Ichinose, Takahiro*: Das japanische Recyclingrecht, Zeitschrift für Japanisches Recht 14 (2002), 53-78.

*Dernauer, Marc; Richter, Thomas*: *Deguo qingzui yu zhengju wenti de bu-qisu* [Dismissal of Cases because of Evidence Problems in Germany], in: Chen, Guangzhong; Albrecht, Hans-Jörg (eds.): *Zhong-De bu-qisu zhidu bijiao yanjiu* [Comparative Research on Sino-German Non-Prosecution Policies], *Zhongguo Jiancha Chubanshe* [Verlag der chinesischen Staatsanwaltschaft], Beijing 2002, 115-123.

– *Deguo xingshi susong chengxu zhong bu-qisu de lishi fazhan* [Historical Development of Non-Prosecution Policies in Germany], in: Chen, Guangzhong; Albrecht, Hans-Jörg (eds.): *Zhong-De bu-qisu zhidu bijiao yanjiu* [Comparative Research on Sino-German Non-Prosecution Policies], *Zhongguo Jiancha Chubanshe* [Verlag der chinesischen Staatsanwaltschaft], Beijing 2002, 62-76.

– Dismissal of Cases because of Evidence Problems in Germany, in: Albrecht, Hans-Jörg; Chen, Guangzhong (eds.): Non-Prosecution Policies, Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie 7, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 2002, 151-162.

– Historical Development of Non-Prosecution Policies in Germany, in: Albrecht, Hans-Jörg; Chen, Guangzhong (eds.): Non-Prosecution Policies, Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie 7, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 2002, 19-39.

*Dopffel, Peter; Scherpe, Jens M.*: Länderbericht Dänemark, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, Verlag für Staudesamtswesen, 147. Lieferung, Frankfurt a. M. 2002, 1-119.

*Drobnig, Ulrich*: A Memorial Address for Rudolf Schlesinger, in: Bussani, Mauro; Mattei, Ugo (eds.): The Common Core of European Private Law, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 29-33.

- A Subsidiary Plea – A European Contract Law for Intra-European Border-Crossing Contracts, in: Grundmann, Stephan; Stuyck, Jules (eds.): An Academic Green Paper on European Contract Law, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 343-351
- International Encyclopedia of Comparative Law, Instalment 37, Mohr Siebeck, Tübingen; Nijhoff, Dordrecht/London/Boston 2002, 572 p.
- Mobiliarsicherheiten in Osteuropa – Materielles Recht, in: Drobniq, Ulrich; Roth, Marianne; Trunk, Alexander (Hrsg.): Mobiliarsicherheiten in Osteuropa, ROW-Schriftenreihe 28, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2002, 1-16.
- Presente y futuro de las garantías reales y personales – Informe general, Revista de Derecho Comparado No. 6 (2002), 9-57.
- Property Law in a Future European Civil Code, in: Um Código Civil Para a Europa / A Civil Code for Europe / Un Code Civil Pour l'Europe, Studia Iuridica 64, Colloquia 8, Boletim da Faculdade de Direito Universidade de Coimbra, Coimbra Editoria, Coimbra 2002, 103-115.
- Sicherungsgeschäfte – Konsolidierung oder Vielfalt?, in: Schlechtriem, Peter (Hrsg.): Wandlungen des Schuldrechts, Schriften der Ernst von Caemmerer-Gedächtnisstiftung 5, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 153-164.
- Varstvo potrošnikov in harmonizacija prava Evropske skupnosti [Der Verbraucherschutz in der Angleichung des Europäischen Gemeinschaftsrechts], Podjetje in delo XXVIII (2002), 1021-1024.

*Drobniq, Ulrich; Roth, Marianne; Trunk, Alexander* (Hrsg.): Mobiliarsicherheiten in Osteuropa, ROW-Schriftenreihe 28, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2002, 252 S.

*Eckl, Christian*: Katalonien und das Europäische Privatrecht – Congr s International „Els Drets Civils Regionals a Europa“, Zeitschrift f r Europ isches Privatrecht 10 (2002), 182-185.

*Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff – Das Konzept des Zuweisungsgehalts im Spannungsfeld von Wettbewerbsfreiheit und Ausschlielichkeitsrecht, Jus Privatum 63, Mohr Siebeck, T bingen 2002, xxxix + 934 S.

*Gr newald, Andreas; Kirsch, Thomas*: Medien in Brasilien, in: Internationales Handbuch Medien 2002/2003, Hans-Bredow-Institut f r Medienforschung an der Universit t Hamburg, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 727-741.

*v. Hein, Jan*: Die Rolle des US-amerikanischen CEO gegen ber dem Board of Directors im Lichte neuerer Entwicklungen, Recht der Internationalen Wirtschaft 48 (2002), 501-509.

- Europäische Harmonisierung des Gesellschaftsrechts im kapitalmarktrechtlichen Kontext, in: Nobel, Peter (Hrsg.): Internationales Gesellschaftsrecht einschliesslich internationales Kapitalmarktrecht, Weiterbildungsseminare HSG Universität St. Gallen, Schriften zum internationalen Gesellschaftsrecht, Heft 4/2001, Stämpfli Verlag AG, Bern 2002, 37-85.
- Vom Vorstandsvorsitzenden zum CEO?, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 166 (2002), 464-502.
- Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht – Diskussionsbericht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 66 (2002), 580-585.

*v. Hein, Jan; Kropholler, Jan:* From Approach to Rule-Oriented in American Tort Conflicts?, in: Nafziger, James A.R.; Symeonides, Symeon C. (eds.): Law and Justice in a Multistate World – Essays in Honor of Arthur T. von Mehren, Transnational Publishers, Ardsley, New York 2002, 317-340.

*v. Hippel, Thomas:* Konturen des Stiftungsbegriffs aus deutscher Sicht, in: Caspers, Wolfgang; Wagner, Jürgen; Künzle, Hans Rainer (Hrsg.): Die Liechtensteinische Stiftung, Schulthess, Zürich 2002, 21-34.

*Hopt, Klaus J.:* Corporate Governance – Experience and Problems from Germany [auf Chinesisch], Economic Herald (Beijing, China) 62 (2002.6), 31-37.

- Corporate Governance in Europa – Neue Regelungsaufgaben und Soft Law, in: Doralt, P.; Kalss, S. (Hrsg.): Corporate Governance, Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Sonderheft, Linde, Wien 2002, 4-13.
- Deutscher Juristentag 2002 in Berlin – Börsen, Kapitalmarkt und Anlegerschutz, Der Betriebsberater 57 (2002), Heft 38, Die Erste Seite.
- Ein Debakel à la Enron ist auch in Deutschland denkbar – Die Europäer müssen Lehren aus dem Zusammenbruch des US-Konzerns ziehen, Gastkommentar, Handelsblatt, Nr. 37, 21.2.2002, S. 8.
- Einführung (Übernahmerecht, Europäische Union) / Introduction (Takeover Law, European Union), in: Schuster, S.; Zschocke, C.: Übernahmerecht / Takeover Law, 2. Aufl., Knapp, Frankfurt a. M. 2002, 334-341.
- Empfiehlt es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln?, Abteilungsleitung und Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Bd. II/1 (Sitzungsberichte), München 2002, Teil P 6-10, R 15-18.

- Empfiehlt es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln?, Bericht des Abteilungsvorsitzenden vom 20.9.2002, 64. Deutscher Juristentag Berlin 2002, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 5 (2002), Heft 20, NZG aktuell, v-vi.
- Empfiehlt es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln?, Bericht des Abteilungsvorsitzenden vom 20.9.2002, 64. Deutscher Juristentag Berlin 2002, Neue Juristische Wochenschrift 55 (2002), Heft 42, xxxi-xxxiv.
- Europa ante portas <ad High Level Group Report on European Company Law >, Handelsblatt, Nr. 224, 20.11.2002, S. R 1.
- Europäische Aktiengesellschaft – per aspera ad astra?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 13 (2002), 1.
- Gesellschaftsrecht im Wandel, in: Festschrift für Wiedemann, C.H. Beck, München 2002, 1013-1032.
- Grundsatz- und Praxisprobleme nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 166 (2002), 375-432.
- Haftung bei Rechnungslegung und Prüfung in Deutschland, in: Ballwieser, W.; Coenenberg, A. G.; v. Wysocki, K. (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2002, Sp. 1073-1083.
- Jetzt wird's ernst <ad Deutscher Corporate Governance Code>, Handelsblatt, Nr. 125, 3.7.2002, S. R 1.
- Reform der europäischen Gerichtsbarkeit – Überlegungen zur aktuellen Reformdiskussion, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 66 (2002), 589-604.
- Rezension – Ferrarini, G. (ed.): European Securities Markets – The Investment Services Directive and Beyond, Den Haag 1998, in: Common Market Law Review 39 (2002), 1476-1479.
- Statement (Europäische Perspektiven), in: Zukunft stiften – Zur Rolle privater Wissenschaftsförderung in Deutschland und im zusammenwachsenden Europa, Symposium der VolkswagenStiftung im März 2002 in Berlin, Olms Verlag, Hildesheim 2002, 160-166.
- Takeover regulation in Europe – The battle for the 13<sup>th</sup> directive on takeovers, Australian Journal of Corporate Law 15 (2002), 1-18.
- Takeovers, Secrecy and Conflicts of Interest – Problems for Boards and Banks, in: Payne, J. (ed.): Takeovers in English and German Law, Hart Publishing, Oxford 2002, 33-63.
- Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte – Probleme für Vorstände, Aufsichtsräte und Banken, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 31 (2002), 333-376.

- Transsectoral Issues of Regulation – Concluding Remarks on Banking, Capital Market, Insurance and Telecommunications Regulation, in: Basedow, Jürgen; Baum, Harald; Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Kono, Toshiyuki (eds.): Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan, European Business Law & Practice Series 18, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 305-319.
- Unteres Mittelfeld <ad Deutscher Juristentag Berlin Anlegerschutz>, Handelsblatt, Nr. 175, 11.9.2002, S. 39.
- Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle, Modernisierung des Aktienrechts – Zum Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, in: Hommelhoff, P.; Lutter, M.; Schmidt, K.; Schön, W.; Ulmer, P. (Hrsg.): Corporate Governance, Gemeinschaftssymposium der Zeitschriften ZHR/ZGR, Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2002, 27-67.

*Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Baum, Harald; Kanda, Hideki; Kono, Toshiyuki* (eds.): Economic Regulation and Competition – Regulation of Services in the EU, Germany and Japan, European Business Law & Practice Series 18, Kluwer Law International, Den Haag 2002, xi + 331 p.

*Hopt, Klaus J.; Baum, Harald:* Börsen- und Börsenrechtsreform, in: Gerke, W. (Hrsg.): Gerke Börsen Lexikon, Gabler, Wiesbaden 2002, 155-162.

*Hopt, Klaus J.; Ferrarini, G.; Wymeersch, E.* (eds.): Capital Markets in the Age of the Euro – Cross-Border Transactions, Listed Companies and Regulation, Kluwer Law International, Den Haag 2002, 607 p.

*Hopt, Klaus J.; Winter, J. (chairman); Schans Christensen, J.; Garrido Garcia, J. M.; Rickford, J.; Rossi, G.; Simon, J.:* Report on Issues Related to Takeover Bids, Report of the High Level Group of Company Law Experts, European Commission, Brussels, 10.1.2002, 96 p. (mit offiziellen Übersetzungen in verschiedene Amtssprachen der EU).

– A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe, Report of the High Level Group of Company Law Experts, European Commission, Brussels, 4.11.2002, 161 p. (mit offiziellen Übersetzungen in verschiedene Amtssprachen der EU).

*Jansen, Nils:* Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, Archiv für die civilistische Praxis 202 (2002), 517-554.

- Gewährleistung trotz Annahmeverzugs und Untergangs der Kaufsache?, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 12 (2002), 877-880.
- Nochmals: Gewährleistung trotz Annahmeverzugs und Untergangs der Kaufsache? – Replik zu Lamprecht, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 12 (2002), 1794.

- Rezension – Schrage, Eltjo R. (ed.): *Negligence – The Comparative Legal History of the Law of Torts*, Berlin 2001, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 10 (2002), 900-902.
- Tagespolitik, Wertungswandel und Rechtsdogmatik – Zur Reform des Schadensersatzrechts 2002, *Juristenzeitung* 57 (2002), 964-969.

*Jessel-Holst, Christa*: Bulgarien: Neues Umwandlungsrecht aus Anlass der Angleichung des Gesellschaftsrechts an den *acquis communautaire* mit deutscher Unterstützung in Vorbereitung, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 44 (2002), 37-39.

- Dreizehntes Jahrestreffen vom 13. bis 17. Dezember 2000 der Schule für Naturrecht in Kopaonik/Jugoslawien, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 10 (2002), 400-402.
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien Juli-September 2001, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 43 (2001), 377-378 [erschienen 2002].
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien Oktober 2001-März 2002, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 44 (2002), 133-135.
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien April-Juni 2002, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 44 (2002), 218.
- Jugoslawien – XIV. Jahrestagung der Kopaonik Schule für Naturrecht, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 43 (2001), 369-370 [erschienen 2002].
- Länderbericht Bulgarien, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hrsg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen, 150. Lieferung, Frankfurt a. M. 2002, 77 S.
- Länderbericht Bulgarien, in: Ferid, Murad; Firsching, Karl; Dörner, Heinrich; Hausmann, Rainer (Hrsg.): *Internationales Erbrecht*, Loseblattsammlung, C.H. Beck, 46. Ergänzungslieferung, München 2002, 64 S.
- Nachruf – Jan Peter Waehler † 16.1.2002, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 43 (2001), 433-434 [erschienen 2002].
- Nachruf – Miroslava Geč-Korošec † 19.7.2002, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 44 (2002), 204-205.
- Neue Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance – Nove etape razvoja u oblasti Corporate Governance, *Pravo i Privreda* 39 (2002), Nr. 9-12, i-10.
- Perspektiven für ein europäisches Handelsregister, *Pravni Život* 51 (2002), Nr. 11, 73-79.
- Rezension – Nanova, Maia: *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Bulgarien*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 287 S., in: *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 44 (2002), 126-127.

– Tagungsbericht: Deutsch-rumänische Veranstaltung betreffend den „Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die nationale Gesetzgebung im Bereich des Privatrechts“ in Bukarest, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 44 (2002), 123-124.

*John, Michèle*: 11. Deutsches Atomrechts-Symposium, Natur und Recht (2002), 216-218.

– Diskussionsbericht, in: 11. Deutsches Atomrechtssymposium, 9.-10. Oktober 2001 in Berlin, veranstaltet vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zusammen mit Hans-Joachim Koch und Alexander Rossnagel, Forum Energierecht 3 (hrsg. von Hans-Joachim Koch, Alexander Rossnagel, Jens-Peter Schneider, Joachim Wieland), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 299-301.

*John, Michèle; Koch, Hans-Joachim*: Atomrechtliche Fragen der Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, Deutsches Verwaltungsblatt (2002), 1578-1588.

*Kleinheisterkamp, Jan*: A interpretação uniforme do direito comunitário – um ensaio prático sobre a metodologia do direito do MERCOSUL, in: Rodas, João Grandino (ed.): Contratos Internacionais, Editora Revista dos Tribunais, São Paulo/Brasilien 2002, 331-376.

– Conflict of Treaties on International Arbitration in the Southern Cone, in: Kleinheisterkamp, Jan; Lorenzo Idiarte, Gonzalo A. (eds.): Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo/Uruguay 2002, 667-700.

*Kleinheisterkamp, Jan; Barberá del Rosal, Adolfo*: Business Taxation Distorting the Common Market – An important ruling on State aid by the Court of First Instance, Competition Policy Newsletter (2002), 61-64.

*Kleinheisterkamp, Jan; Fernández Arroyo, Diego*: Die 6. Interamerikanische Spezialkonferenz für Internationales Privatrecht der OAS (CIDIP VI) – Eine neue Marschroute der interamerikanischen Integration, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (2002), 340-348.

– The VI<sup>th</sup> Inter-American Specialized Conference on Private International Law (CIDIP VI) – A New Step Towards Inter-American Legal Integration, Yearbook of Private International Law 4 (2002), 237-255.

– Un novedoso paso en el camino de la integración jurídica interamericana, Anuario Argentino de Derecho Internacional XI (2001/2002), 107-144.

*Kleinheisterkamp, Jan; Lorenzo Idiarte, Gonzalo A.* (eds.): *Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber Amicorum Jürgen Samtleben*, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo/Uruguay 2002, 795 p.

*Kleinheisterkamp, Jan; Pistor, Katharina; Keinan, Yoram; West, Mark D.*: *The Evolution of Corporate Law – A Cross-Country Comparison*, University of Pennsylvania Journal of International Economic Law 23 (2002), 791-871.

*Kleinschmidt, Jens*: *Annahme eines Erlassangebots durch Einlösung eines mit dem Angebot übersandten Verrechnungsschecks?*, Neue Juristische Wochenschrift 55 (2002), 346-348.

*Knudsen, Holger*: *President's Report*, International Journal of Legal Information 30 (2002), ix-x, xxiii-xxiv, xxxix-xl.

*Kötz, Hein*: *Alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung*, Juristenzeitung 57 (2002), 257-264.

– *Immoral and Illegal Contracts*, in: Beale, Hugh; Hartkamp, Arthur; Kötz, Hein; Tallon, Denis (eds.): *Cases, Materials and Text on Contract Law*, IuS Commune Casebooks on the Common Law of Europe (ed. by Walter van Gerven et al.), Hart Publishing, Oxford and Portland/Oregon 2002, 295-332.

– *Interpretation and Contents*, in: Beale, Hugh; Hartkamp, Arthur; Kötz, Hein; Tallon, Denis (eds.): *Cases, Materials and Text on Contract Law*, IuS Commune Casebooks on the Common Law of Europe (ed. by Walter van Gerven et al.), Hart Publishing, Oxford and Portland/Oregon 2002, 556-589.

– *Third Party Consequences*, in: Beale, Hugh; Hartkamp, Arthur; Kötz, Hein; Tallon, Denis (eds.): *Cases, Materials and Text on Contract Law*, IuS Commune Casebooks on the Common Law of Europe (ed. by Walter van Gerven et al.), Hart Publishing, Oxford and Portland/Oregon 2002, 879-961.

*Kötz, Hein; Beale, Hugh; Hartkamp, Arthur; Tallon, Denis* (eds.): *Cases, Materials and Text on Contract Law*, IuS Commune Casebooks on the Common Law of Europe (ed. by Walter van Gerven et al.), Hart Publishing, Oxford and Portland/Oregon 2002, 993 p.

*Kropholler, Jan*: *Artikel 24 EGBGB – Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Artikel 19-24 EGBGB, Sellier/de Gruyter, Berlin 2002, 328-384.

– *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2000*, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 498 S.

- Europäisches Zivilprozessrecht – Kommentar zu EuGVO und Lugano-Übereinkommen, 7. Aufl., Recht der Internationalen Wirtschaft 22, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2002, 672 S.
- Studienkommentar BGB, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2002, 1093 S.

*Kropholler, Jan; v. Hein, Jan*: From Approach to Rule-Oriented in American Tort Conflicts?, in: Nafziger, James A.R.; Symeonides, Symeon C. (eds.): Law and Justice in a Multistate World – Essays in Honor of Arthur T. von Mehren, Transnational Publishers, Ardsley, New York 2002, 317-340.

*Kulms, Rainer*: Altersvorsorge durch Immobilienverzehr – Zur Übertragbarkeit der reverse mortgage vom US-amerikanischen auf das deutsche Recht, Zeitschrift für Immobilienrecht 8 (2002), 614-622.

*Lansky, Ralph*: Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Loseblattsammlung, 3. Aufl., 20. Ergänzungslieferung, Klostermann, Frankfurt a. M. 2002.

- (Hrsg.): Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel = New Legal Bibliographies and Other Information Sources, Erläuternde Auswahlbibliographie, Folge 4, Recht, Bibliothek, Dokumentation 32 (2002), 68-110; <<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Mitarbeiter/LanskyRalph/NJBI.html>>.

*Magnus, Ulrich*: Besprechung der BGH-Entscheidung vom 9.1.2002 (VIII ZR 304/00), Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs – Entscheidungen in Zivilsachen (2002), 1140-1141.

- Besprechung der BGH-Entscheidung vom 4.6.2002 (XI ZR 301/01), Wirtschafts- und Bankrecht (2002), 1069-1070.
- Das UN-Kaufrecht – aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechungspraxis, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 523-541.
- Das UN-Kaufrecht und die Erfüllungsortzuständigkeit in der neuen EuGVO, Internationales Handelsrecht 2 (2002), 45-52.
- UN-Kaufrecht und neues Verjährungsrecht des BGB – Wechselwirkungen und Praxisfolgen, Recht der Internationalen Wirtschaft 48 (2002), 577-584.
- Die Auslegung des neuen Schuldrechts, Recht der Internationalen Wirtschaft 48 (2002), Heft 10, Editorial.
- Die Produkthaftung im Kontext eines Europäischen Zivilgesetzbuches – Wie geht es weiter mit der PRODUKTHAFTUNG? – Wissenschaftliches Kolloquium anlässlich des 70. Geburtstages von Hans Claudius Taschner, Zeitschrift für Europarechtliche Studien 5 (2002), 131-140.

- Die Vertragsmäßigkeit der Leistung, in: Schulte-Nölke, Hans; Schulze, Reiner (Hrsg.): Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht – Beiträge zu der Expertentagung „Europäisches Vertragsrecht in EG-Richtlinien“ am 27. und 28. September 2001 in Trier, Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier 22, Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft, Köln 2002, 113-125.
- E-Commerce und Internationales Privatrecht, in: Graf, Christian; Paschke, Marian; Stober, Rolf (Hrsg.): Das Wirtschaftsrecht vor den Herausforderungen des E-Commerce – Tagungsband des vierten Hamburger Wirtschaftsrechtstages am 10. April 2001 in Hamburg, Carl Heymanns, Köln Berlin Bonn München 2002, 19-34.
- Einleitung zu Artikel 27 ff. EGBGB und Kommentierung der Artikel 27, 28, 29, 29a, 30, 32, 34, 36, 37 EGBGB, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Sellier/de Gruyter, Berlin 2002, 528 S.
- (Hrsg.): Europäisches Schuldrecht – Verordnungen und Richtlinien (deutsch, englisch, französisch), Sellier European Law Publishers, München 2002, 830 S.
- (Hrsg.): Europäisches Zivilverfahrensrecht – Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen, Sellier European Law Publishers, München 2002, 944 S.
- Haftpflicht und Sozialversicherung – Wechselwirkungen bei Großschäden, in: Koch, Harald; Willingmann, Armin (Hrsg.), Modernes Schadensmanagement bei Großschäden – Tagungsband zum Symposium „Schadensmanagement bei Großschäden“ am 17. und 18. Mai 2001 in Rostock, Rostocker Arbeiten zum Internationalen Recht 6, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 149-156.
- Le recenti riforme della responsabilità civile tedesca, Danno e responsabilità (2002), 1269-1272.
- Leo Raape, in: Neue Deutsche Biographie, Bayerische Akademie der Wissenschaften 2002.
- Towards European Civil Liability, in: Faure, Michael; Smits, Jan; Schneider, Hildegard (eds.): Towards a European Ius Commune in Legal Education and Research – Proceedings of the conference held at the occasion of the 20<sup>th</sup> anniversary of the Maastricht Faculty of Law, 25. und 26. Oktober 2001, Intersentia METRO, Antwerpen, Groningen 2002, 205-224.

*Magnus, Ulrich; Fedtke, Jörg*: Germany (Strict Liability in German Tort Law), in: Koch, Bernhard A.; Koziol, Helmut (eds.): Unification of Tort Law – Strict Liability, Tort and Insurance Law 4, Springer, Wien & New York 2002, 147-176.

*Magnus, Ulrich; Wurmnest, Wolfgang*: Casebook Europäisches Haftungs- und Schadensrecht, Casebooks Entscheidungen des EuGH 4 (hrsg. von Reiner Schulze), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 401 S.

*Meier, Sonja*: Neues Leistungsstörungenrecht – Anfängliche Leistungshindernisse, Gattungsschuld und Nichtleistung trotz Möglichkeit, *Juristische Ausbildung* 24 (2002), 187-196.

– Neues Leistungsstörungenrecht – Nachträgliche Unmöglichkeit und nachträgliches Unvermögen in der Fallbearbeitung, *Juristische Ausbildung* 24 (2002), 118-130.

– Unjust factors and legal grounds, in: Johnston, David; Zimmermann, Reinhard (eds.): *Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspective*, Cambridge University Press, Cambridge 2002, 37-75.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*: Europäisches Wettbewerbsrecht im Zeichen der Globalisierung, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.): *Europäisches Wettbewerbsrecht im Zeichen der Globalisierung*, *Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft* 268, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 11-36.

– Medienpolitik im Zeichen nationaler Lösungen, *Kommunikation und Recht* 5 (2002), Heft 4, S. I.

– Vorbereiteter Diskussionsbeitrag, in: Blaurock, Uwe (Hrsg.): *Medienkonzentration und Angebotsvielfalt zwischen Kartell- und Rundfunkrecht – Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Hamburg vom 19.-22. September 2001*, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 201, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 131-134.

*Metzger, Axel*: Gute Sitten – Open Source in der Verwaltung – Sittenwidriger Wettbewerb gegenüber proprietären Anbietern?, *Linux-Magazin* (2002), Heft 9, 86-90.

– Haftung ausgeschlossen? – Support und Gewährleistung beim Vertrieb freier Software, *Linux-Magazin* (2002), Heft 5, 85-89.

– Rechtsgeschäfte über das *Droit moral* im deutschen und französischen Urheberrecht, *Urheberrechtliche Abhandlungen* 41, C.H. Beck, München 2002, 298 S.

*Metzger, Axel; Jaeger, Till*: Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, C.H. Beck, München 2002, 228 S.

*Metzger, Axel; Kreutzer, Till*: Richtlinie zum Urheberrecht in der „Informationsgesellschaft“ – Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen?, *Multimedia und Recht* 5 (2002), 139-142.

*Münzel, Frank*: Ausführungsregeln zum Markengesetz der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-09-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.

- Bild- und Tonträgerverwaltungsregeln der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-01-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Gesetz der Volksrepublik China zur Übernahme von Dorfland, Chinas Recht, 2002-12-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Konkursbestimmungen des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-10-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Regeln für die Aufhebung von Kreditinstituten der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-01-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Regeln zum Schutz von Computer-Software der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-03-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Verlagsverwaltungsregeln der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-08-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Versicherungsgesetz der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-01-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.
- Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung der Volksrepublik China, Chinas Recht, 2002-09-01, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.

*Papathoma-Baetge, Anastasia*: Abschluss von Versicherungsverträgen (E-Versicherung), in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papathoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 1005-1023.

- Kartellrecht, in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papathoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 427-443.
- Länderbericht Griechenland, in: Basedow, Jürgen; Fock, Till (Hrsg.): Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 567-653.
- Urheberrecht, in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papathoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 298-333.

*Papathoma-Baetge, Anastasia; Finke, Tilman; Nehrenberg, Stefanie*: Anwendbares Recht (IPR), in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papathoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 62-92.

*Papathoma-Baetge, Anastasia; Iliev, Silke*: Vertrieb digitalisierter Produkte, in: Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge; Papathoma-Baetge, Anastasia (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 819-852.

*Papathoma-Baetge, Anastasia; Kaminski, Bert; Henßler, Thomas; Kolaschnik, Helge* (Hrsg.): Rechtshandbuch E-Business-Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet, Luchterhand, Neuwied 2002, 1117 S.

*Pißler, Knut B.*: Auswirkungen des WTO-Beitritts auf das chinesische Bank- und Börsenrecht, China Analysis, 2002-01-30, <<http://www.chinapolitik.de/studien/index.htm>>.

- Corporate Governance in der Volksrepublik China, Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung e.V. 9 (2002), 130-143.
- Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der Volksrepublik China, in: Heilmann, Sebastian; Gottwald, Jörn-Carsten (Hrsg.): Der chinesische Aktienmarkt, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde 352, Hamburg 2002, 23-37.
- Schadenersatzklagen chinesischer Anleger, Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung e.V. 9 (2002), 74-82.
- Schritte zur Öffnung des chinesischen Kapitalmarktes für ausländische Anleger – Übertragung von staatseigenen Aktien und QFII-Methode, China Analysis, 2002-11-30, <<http://www.chinapolitik.de/studien/index.htm>>.
- Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften, Chinas Recht, 2002-01-07, <<http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm>>.

*Roth, Markus*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25. Februar 2002 – WuB IV A § 164 BGB 1.02 – Missbrauch der Vertretungsmacht bei Gesellschafterbeschlüssen und Insichgeschäften, in: Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 18 (2002), 699-701.

- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16. Oktober 2001 – WuB IV A § 826 BGB 1.02 – Organhaftung bei Optionsvermittlungs-GmbH, in: Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 18 (2002), 259-262.
- Anmerkung zu EuGH, Entscheidung vom 13. Dezember 2001 („Heininger“) und LG München, Urteil vom 19. Dezember 2001 – WuB I E 2 § 3 VerbrKrG 1.02 – Realkreditverträge unterliegen dem Widerrufsrecht der Haustürgeschäftsrichtlinie, in: Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 18 (2002), 267-272.
- Anmerkung zu LG Darmstadt, Urteil vom 20. März 2001 – WuB I B 2 Vertretungs- und Verfügungsbefugnis 3.02 – Eigennützige Dispositionen der Eltern über Konten ihrer Kinder, in: Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 18 (2002), 1021-1023.

- Diskussionsbericht, in: Nordhausen, Annette (Hrsg.): Neue Entwicklungen in der Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 89-96.
- Globalisierung des Handelsrechts, in: Nahamowitz, Peter; Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Globalisierung des Rechts II – Internationale Organisationen und Regulierungsbereiche, Schriften zur Rechtspolitik (hrsg. von Ulrich Druwe, Axel Görlitz, Stefan Machura und Rüdiger Voigt), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 336-356.

*Roth, Markus; Lwowski, Hans-Jürgen*: Bankvertrag, in: Hellner, Thorwald; Steuer, Stephan (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis, Bank-Verlag, Köln 2002, 2/1-2/10c.

- Erbfall und Nachlasskonten, in: Hellner, Thorwald; Steuer, Stephan (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis, Bank-Verlag, Köln 2002, 2/324-2/335.
- Kontoinhaber – Verfügungs- und Vertretungsbefugnis, in: Hellner, Thorwald; Steuer, Stephan (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis, Bank-Verlag, Köln 2002, 2/181-2/294.
- Stellvertretung und Vollmacht, in: Hellner, Thorwald; Steuer, Stephan (Hrsg.), Bankrecht und Bankpraxis, Bank-Verlag, Köln 2002, 2/295-2/323.

*Roth, Markus; Schoneweg, Hans*: Emission selbständiger Aktienoptionen durch die Gesellschaft – Zur aktienrechtlichen Zulässigkeit sogenannter naked warrants, Wertpapier-Mitteilungen 56 (2002), 677-683.

*Rühl, Giesela*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Versicherungssachen im Vereinigten Königreich – Der Financial Ombudsman Service (FOS), Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht 5 (2002), 245-251.

- Länderbericht Vereinigtes Königreich und Republik Irland, in: Basedow, Jürgen; Fock, Till (Hrsg.): Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 1377-1520.

*Rühland, Hans-Philipp*: Die Zukunft der übertragenden Auflösung (§ 179a AktG) – Die Konsequenzen des gesetzlichen Ausschlussrechts, der geplanten Reform des Spruchverfahrens und der MotoMeter-Entscheidung des BVerfG für die übertragende Auflösung, Wertpapier-Mitteilungen Teil 4, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 56 (2002), 1957-1966.

*Samtleben, Jürgen*: El enigma del Artículo 30 de la Ley de Derecho Internacional Privado, in: Parra-Aranguren, Fernando (ed.): Libro Homenaje a Gonzalo Parra-Aranguren – Addendum 2001: Ley de Derecho Internacional Privado de 6 de agosto de 1988 (Antecedentes, Comentarios, Jurisprudencia), Colección Libros Homenaje 1 (ed. por Fernando Parra-Aranguren), Tribunal Supremo de Justicia, Caracas 2002, 355-371.

- Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argentinien – zwei unterschiedliche Modelle, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 66 (2002), 250-267.
- Länderbericht Peru, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen, 149. Lieferung, Frankfurt a. M. 2002, 1-75.
- Perspectivas para uma Corte do Mercosul e a experiência européia, in: Rodas, João Grandino (ed.): Contratos Internacionais, Editora Revista dos Tribunais, São Paulo/Brasilien 2002, 317-330.
- Verfassungsgerichtliche Kontrolle in Lateinamerika, *Verfassung und Recht in Übersee* (2002), 120-129.

*Scherpe, Jens M.*: Anmerkung zu EuGHMR (Große Kammer) v. 12.7.2001-Beschwerde Nr. 25702/94 (K und T gegen Finnland), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 49 (2002), 305.

- Der deutsche Versicherungsombudsmann, *Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht* 5 (2002), 97-102.
- Die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen – Ein deutsch-dänischer Rechtsvergleich, *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* 96, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 336 S.
- Genomanalyse bei Kranken- und Lebensversicherungen in Schweden, *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungsrecht und Schadensrecht (Beilage Ausland)* 43 (2002), 8.
- Länderbericht Nordische Länder (Dänemark, Schweden, Finnland), in: Basedow, Jürgen; Fock, Till, (Hrsg.): Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2002, 907-1000.
- Vorschläge für eine Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen, *Verbraucher und Recht* 17 (2002), 277-279.
- Zur Notwendigkeit einer Rahmengesetzgebung für die außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland, *Verbraucher und Recht* 17 (2002), 231-234.

*Scherpe, Jens M.; Dopffel, Peter*: Länderbericht Dänemark, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen, 147. Lieferung, Frankfurt a. M. 2002, 1-119.

*Schwarz, Simon*: Das internationale Handelsvertreterrecht im Lichte von „Ingmar“ – Droht das Ende der Parteiautonomie im Gemeinschaftsprivatrecht? – Eine Besprechung von EuGH, Urt. v. 9.11.00 – Rs C-381/98, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 101 (2002), 45-74.

*Soultanova, Natalia*: Immobilienrecht der Russischen Föderation, Recht der internationalen Wirtschaft 10 (2002), 768-777.

*Vogenauer, Stefan*: Die rechtliche Einordnung von Inline-Skates im Straßenverkehr – ein Rechtsvergleich, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 15 (2002), 537-545.

– Die zivilrechtliche Haftung von Inlineskatern im Straßenverkehr – Teil I und II, Versicherungsrecht 53 (2002), 1345-1352 und 1478-1489.

*Vogenauer, Stefan; Amelung, Ulrich*: Schutz der Privatheit vor Presseveröffentlichungen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 341-364.

*Wurmnest, Wolfgang*: Worldwide Terrorism – neue Herausforderungen für den Seehandel: 1. Maritime Talks im Internationalen Seegerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift 55 (2002), Heft 51, NJW-aktuell, xiv-xvi.

*Wurmnest, Wolfgang; Magnus, Ulrich*: Casebook Europäisches Haftungs- und Schadensrecht, Casebooks Entscheidungen des EuGH 4 (hrsg. von Reiner Schulze), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 401 S.

*Yassari, Nadjma*: Überblick über das iranische Scheidungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 16 (2002), 1088-1094.

– Rezension – Ebert, Hans-Georg (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht 2000, in: ORIENT 2 (2002), 289-291.

*Zimmermann, Reinhard*: Breach of Contract and Remedies under the New German Law of Obligations, Centro di studi e ricerche di diritto comparato e straniero – Saggi, conferenze e seminari 48, Roma 2002, 54 p.

– Brücken zwischen common law und civil law, Recht der Internationalen Wirtschaft 48 (2002), Heft 3, Die erste Seite.

– Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, Cambridge University Press, Cambridge 2002, 169 p.

– Das neue deutsche Verjährungsrecht – ein Vorbild für Europa?, in: Schlechtriem, Peter (Hrsg.): Wandlungen des Schuldrechts, Schriften der Ernst von Caemmerer-Gedächtnisstiftung 5, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002, 53-81.

– Europa und das römische Recht, Archiv für die civilistische Praxis 202 (2002), 243-316.

– Grüne Ideologen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 10 (2002), 688-689.

– Lautere Werbung, Juristenzeitung 57 (2002), 138-139.

- Modernizing the German Law of Obligations?, in: Birks, Peter; Pretto, Arianna (eds.): *Themes in Comparative Law in Honour of Bernard Rudden*, Oxford University Press, Oxford 2002, 265-288.
- Remedies for Non-Performance – The revised German law of obligations, viewed against the background of the Principles of European Contract Law, *Edinburgh Law Review* 6 (2002), 271-314.

*Zimmermann, Reinhard; v. Bar, Christian* (Hrsg.): *Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts – Teile I und II*, Sellier European Law Publishers, München 2002, 571 S.

*Zimmermann, Reinhard; Johnston, David* (eds.): *Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspective*, Cambridge University Press, Cambridge 2002, 749 p.

- Unjustified Enrichment – surveying the landscape, in: Johnston, David; Zimmermann, Reinhard (eds.): *Unjustified Enrichment – Key Issues in Comparative Perspective*, Cambridge University Press, Cambridge 2002, 3-33.

*Zimmermann, Reinhard; Roth, Herbert; Koller, Ingo* (Hrsg.): *Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002*, Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg 25, C.H. Beck, München 2002, 86 S.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner* (Hrsg.): *Basistexte zum Europäischen Privatrecht – Textsammlung*, Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Aufl., Baden-Baden 2002, 564 p.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Arroyo i Amayuelas, Esther* (eds.): *Textos básicos de derecho privado europeo: recopilación*, Marcial Pons, Madrid 2002, 530 p. [spanische Ausgabe der Basistexte durch Esther Arroyo i Amayuelas].

## II. Herausgeberschaften

*Baum, Harald* (Hrsg.): *Zeitschrift für Japanisches Recht*, Nr. 13, Selbstverlag/Zeitgemäßer Druck, Hamburg 2002, 332 S.

- (Hrsg.): *Zeitschrift für Japanisches Recht*, Nr. 14, Selbstverlag/Zeitgemäßer Druck, Hamburg 2002, 292 S.

*Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.): *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München.

*Basedow, Jürgen; Hopt Klaus J.; Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.): Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

– (Hrsg.): Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

– (Hrsg.): *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.

– (Hrsg.): Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

*Basedow, Jürgen; Samleben, Jürgen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

*Behrens, Peter* (Hrsg.): Europäische Integration und internationale Wirtschaftsbeziehungen – Rechtswissenschaftliche Studien, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M.

– (Mitherausgeber): Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.

*Behrens, Peter; Bruha, Thomas; Jürgensen, Harald; Nicolaysen, Gert; Schenk, Karl-Ernst; Straubhaar, Thomas* (Hrsg.): Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

*Behrens, Peter; Holler, Manfred; Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd; Walz, Rainer* (Hrsg.): Ökonomische Analyse des Rechts, Gabler Edition Wissenschaft, Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden.

*Haar, Brigitte; Einhorn, Talia; Hofstötter, Michael; Kulms, Rainer; Lazic, Vesna; Pistor, Katharina; Schmidt, Guus* (eds.): European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

*Hopt, Klaus J.* (Member of the Advisory Board): Asia Business Law Review, Butterworths Asia, Singapur.

– (Foreign Contributing Editor): Banking & Finance Law Review, Carswell, Agincourt/Ontario.

– (Mitglied des Beirats): Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt a. M.

– (Membre du Comité scientifique / Member of the Scientific Committee): *Eure-dia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier / European Banking and Financial Law Journal*, Bruylant, Bruxelles.

– (Mitherausgeber): Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.

– (Member of the Editorial Advisory Board): European Business Law Review, Kluwer, London.

- (Consulting Editor): European Corporate Governance Institute (ECGI) Working Paper Series in Law.
- (Member of the Editorial Advisory Board): European Financial Law Review (bis 2000 European Financial Services Law), Kluwer, London.
- (Member of the Scientific Advisory Board): European Journal of Law Reform, Kluwer, London.
- (Member of the Editorial Board): International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London.
- (Mitherausgeber): Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- (Mitherausgeber): Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin.
- (Mitherausgeber): Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin.
- (Mitherausgeber): Schriftenreihe Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- (Bankenrechtlicher Korrespondent): Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich.
- (Mitherausgeber): Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- (Advisory Board): University of Pennsylvania Journal of International Economic Law.
- (Mitherausgeber): Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin.
- (Mitglied des Beirats): Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt a. M.

*Hopt Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.): Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- (Hrsg.): Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- (Hrsg.): Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- (Hrsg.): Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

*Jessel-Holst, Christa* (Geschäftsführerin): Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

*Jessel-Holst, Christa; Lipowschek, Anton; Luchterhandt, Otto; Tontsch, Günther* (Hrsg.): WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, C.F. Müller, Heidelberg.

*Knudsen, Holger* (ed.): International Journal of Legal Information, West, St. Paul/Minnesota.

*Kulms, Rainer; Einhorn, Talia; Enriques, Luca; Gerads, Debora; Haar, Brigitte; Hofstötter, Michael; Lazić, Vesna; Pistor, Katharina; Schmidt, Guus* (eds.): European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

*Magnus, Ulrich* (Hrsg.): Internationalrechtliche Studien – Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M.

*Magnus, Ulrich; Herber, Rolf; Piltz, Burkhard* (Hrsg.): Internationales Handelsrecht – Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs, Sellier European Law Publishers, München.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Advisory Board): European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

– (Advisory Board): Journal of Institutional and Theoretical Economics – Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen.

– (Editorial Advisory Board): Journal of International Economic Law, Oxford University Press, Oxford.

– (Mitherausgeber): ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart.

– (Mitglied des Beirats): Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.

– (Mitherausgeber): Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

– (Mitherausgeber): Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

*Puttfarcken, Hans-Jürgen; Katzenberger, Paul; Schricker, Gerhard; Schulze, Erich; Schulze, Marcel* (Hrsg.): Quellen des Urheberrechts, Loseblattsammlung – Begründet von Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, Luchterhand, Neuwied.

*Samleben, Jürgen; Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

*Zimmermann, Reinhard* (Editorial Board): Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge University Press, Cambridge.

– (Advisory Board): De Jure, LexisNexis Butterworths South Africa, Durban.

– (Advisory Board): Edinburgh Law Review, LexisNexis Butterworths Scotland, Edinburgh.

- (Mitherausgeber): Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin.
- (Akademischer Beirat): Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten/Antwerpen.
- (International Committee): Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brünn.
- (wissenschaftlicher Beirat): Recht und Verfassung in Südafrika, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- (Comité científico): Seminarios Complutenses de derecho romano – Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid.
- (Editorial Board): Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town.
- (Contributing Editor): Tulane European and Civil Law Forum, Tulane University School of Law, New Orleans.
- (Contributing Editor): Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt Klaus J.* (Hrsg.): Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- (Hrsg.): Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- (Hrsg.): Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- (Hrsg.): Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

*Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth* (eds.): Juridical Studies, Hart Publishing, Oxford.

*Zimmermann, Reinhard; Blaurock, Uwe; Basedow, Jürgen; Flessner, Axel* (Hrsg.): Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

*Zimmermann, Reinhard; Coing, Helmut; Helmholz, Richard; Nörr, Knut Wolfgang* (eds.): Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar* (Hrsg.): Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.

### III. Vorträge der Mitarbeiter

*Basedow, Jürgen*: « La mobilité des sociétés dans le marché interne de l'union européenne », Universität Tunis 2, 12.3.2002.

- « L'ordre public communautaire », Universität Tunis 2, 13.3.2002.
- « L'application des lois contre les restrictions de la concurrence dans le commerce international », Universität Tunis 2, 14.3.2002.
- „Zur Eröffnung der International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs“, Universität Hamburg, 4.4.2002.
- „Genomanalyse und Versicherung“, Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Bad Bramstedt, 12.4.2002.
- „Nationale Justiz und europäisches Privatrecht – eine Vernetzungsaufgabe“, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, 17.4.2002.
- “The case for a European Insurance Contract Law”, Second International Congress on “Bases of a European Contract Law”, Universität Lleida, 10.5.2002.
- „Das Sondergutachten der Monopolkommission zu dem Zusammenschlußvorhaben EON/Ruhrigas“, Workshop des Instituts für Energierecht an der Freien Universität Berlin, 10.6.2002.
- “The Need for a Harmonisation of European Insurance Contract Law”, Universität Danzig/Ergo Hestia, Insurance Conference, 28.6.2002.
- “General Report: Limits and Control of Competition with a View to International Harmonisation”, Section III. A. 2, XVI<sup>th</sup> International Congress of Comparative Law, Brisbane, Queensland 16.7.2002.
- “The Gradual Emergence of European Private Law”, University of Sydney, 29.7.2002.
- “The ‘Europeanisation’ of Private Law”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 29.8.2002.
- “Worldwide Unification of Private Law and Regional Economic Integration”, Universität Stockholm, 26.9.2002.
- “Worldwide Unification of Private Law and Regional Economic Integration”, 75<sup>th</sup> Anniversary of UNIDROIT, Rom, 28.9.2002.
- “Uniform Law of Conventions and the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts”, Universität Sendai/Tohoku, Japan, 21.10.2002.
- „Rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung in der Max-Planck-Gesellschaft“, Deutsches Kulturzentrum, Tokio, 22.10.2002.
- “The Gradual Emergence of European Private Law”, Ryukoku-Universität, Kyoto, 24.10.2002.
- „Der Standort des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht – zwischen Praxis, Rechtspolitik und Privatrechtswissenschaft“, Ryukoku-Universität, Kyoto, 25.10.2002.
- „Die Konzentration in der Energiewirtschaft“, Multitalent Stadtwerk – 3. Stadtwerkekongress, Potsdam, 26.11.2002.

*Baum, Harald:* „Reform des deutschen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts im Lichte der jüngsten Entwicklungen“, Worldwide Business Center, Dôshisha Universität, Kyoto, 17.12.2002.

- „Reform der Corporate Governance in Deutschland“, Arbeitskreis Gesellschaftsrecht, Dôshisha Universität, Kyoto, 19.12.2002.

*Blobel, Felix:* „Der Vorschlag einer EU-Verordnung über das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse und die hierzu von der Hamburg Group erarbeitete Stellungnahme“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 2.9.2002.

*Drobnig, Ulrich:* „Das Projekt Grundsätze eines Europäischen Vermögensrechts (Study Group on a European Civil Code)“, Tagung des Graduiertenkollegs Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin über „Die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht“, Berlin, 11.1.2002.

- “Recommendations for the Reform of the Present Civil and Commercial Law in Kosovo”, Workshop on Strategies for Civil and Commercial Law Reform in Kosovo, Pristina, 23.1.2002.
- “Reform of the Law of Obligations: Principles and Priorities”, Workshop on Strategies for Civil and Commercial Law Reform in Kosovo, Pristina, 23.1.2002.
- “Reform of Property Law: Principles and Priorities”, Workshop on Strategies for Civil and Commercial Law Reform in Kosovo, Pristina, 24.1.2002.
- „Empfehlungen für die Reform des Sachenrechts in Kosovo“, UNMIK Seminar on Reform of Market Economy Legislation im Kosovo, Hamburg, 11.2.2002.
- “General Approaches to Security”, UNCITRAL and Commercial Finance Association, International Colloquium on Secured Transactions, Wien 20.3.2002.
- “Creation of Security”, UNCITRAL and Commercial Finance Association, International Colloquium on Secured Transactions, Wien, 20.3.2002.
- „Europäisches Schuldvertragsrecht“, Symposium des MPI und der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest, Bukarest, 10.5.2002.
- “Present and Future of Real and Personal Security”, Generalbericht, XVI. Congress of the International Academy of Comparative Law, Brisbane, 16.7. 2002.
- “Modern Personal Security in Europe: Protection of Commercial and Consumer Interests”, Konferenz der International Academy on Commercial and Consumer Law, Hamburg, 16.8.2002.
- “German Property Law”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 28.8.2002.
- „Die Principles of European Contract Law“, Tagung der Deutschen Richterakademie, Wustrau, 12.9.2002.
- „Ansätze für eine Vereinheitlichung der dinglichen Kreditsicherheiten in Europa“, Tagung der Deutschen Richterakademie, Wustrau, 12.9.2002.
- “Coordination Among Agencies Dealing with the Unification of Laws on Secured Transactions”, Congress on the 75<sup>th</sup> Anniversary of UNIDROIT, Rom, 27.9.2002.

– „Der Verbraucherschutz nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft“, 28. Slowenischer Juristentag. Portoroz/Slowenien, 10.10.2002.

*Eckl, Christian*: „Algunas observaciones alemanas acerca de la buena fe en el Derecho contractual español: De principio general de Derecho a cláusula general“, Kongress „Bases de un Derecho contractual Europeo“, Lleida/Spainien, 9./10.5.2002.

*Ellger, Reinhard*: “Towards a European Law of Contractual Relations – a Long and Winding Road or a Stairway to Heaven?”, Saint-Gobain Law and Tax Seminar, Berlin, 30.5.2002.

– “Tort Law and the General Right of Personality”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 28.8.2002.

*v. Hein, Jan*: “German Corporate Law”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 26.8.2002.

*Hopt, Klaus J.*: “European Securities Regulation”, Harvard Law School, 3.-8.1.2002.

– „Corporate Governance in Europa: Neue Regelungsaufgaben und Soft Law“, Wirtschaftsuniversität, Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Wien, 28.1.2002.

– „Private Wissenschaftsförderung“, 40 Jahre VolkswagenStiftung, Berlin, 15.3.2002.

– « Réflexions sur la réforme du système juridictionnel de l' Union européenne », Université Paris II Panthéon-Assas, Paris, 22.3.2002.

– „Deutscher Corporate Governance Kodex im internationalen Kontext: Ziel, Inhalt und Rechtsqualität des Kodex“, Hamburger Forum für Unternehmensrecht, Hamburg, 15.4.2002.

– „Stiftungsrecht in Europa“, Festvortrag auf der Jahrestagung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, Hamburg, 17.5.2002.

– “European and German Takeover Law”, Universiteit van Tilburg, Tilburg/Niederlande, 3.6.2002.

– “Rights of Minority Shareholders under German Law”, The International Academy of Comparative Law, Brisbane/Australien, 18.7.2002.

– “Takeovers and Harmonisation in the EU”, Report on the 13<sup>th</sup> Directive on Takeovers, University of Sydney, Sydney, 18.7.2002.

– “Takeover Regulation in Europe”, Victoria University, Melbourne, 22.7.2002.

– “European Takeover Problems, in particular the Role of the European Court of Justice”, Universiteit van Tilburg, Tilburg/Niederlande, 5.9.2002.

- “Modern Company and Capital Market Problems – Improving European Corporate Governance after Enron”, Anton Philips Chair Inaugural Lecture, Universität van Tilburg, Tilburg/Niederlande, 6.9.2002.
- „Empfiehl es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln?“, Bericht der Abteilungsvorsitzenden, 64. Deutscher Juristentag, Berlin, 20.9.2002.
- „Kapitalmarktorientierte Gesellschaftsrechtsentwicklung in Europa – Zur Arbeit der High Level Group of Company Law Experts“, Hochschule St. Gallen, Zürich, 26.9.2002.
- « Rapport de synthèse: l’appréciation globale de la société européenne », Université de Paris I Panthéon-Sorbonne, Paris, 4.10.2002.
- “Board Structures – The Significance of the Rules on the Board of the European Company”, Universität Leiden, Leiden/Niederlande, 29.11.2002.

*Jessel-Holst, Christa*: „Reform des Mobiliarsicherheitsrechts in Süd-Ost Europa“, Internationales Symposium der GTZ über die Reform des Sachenrechts in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, Budapest, 1.11.2002.

- “Secured Transactions”, Universität Belgrad, Postdiplomstudenten bzw. Studenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Belgrad, 22. bzw. 23.4.2002.
- „Deutsche Schuldrechtsmodernisierung Teil II: Die Verjährung nach aktuellem deutschen Recht“, Gemeinsame Veranstaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bukarest, des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht sowie der Universität Hamburg zum Thema „Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die nationale Gesetzgebung im Bereich des Privatrechts“, Bukarest, 10.5.2002.
- „Kriterien eines Einheitlichen Europäischen Handelsregisters aus bulgarischer Sicht“, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht und der Österreichischen Notarkammer zum Thema „Perspektiven eines einheitlichen Europäischen Handelsregisters“, Wien, 19.10.2002.
- “Recent Developments in Legal Regulation of Corporate Governance”, The 11<sup>th</sup> Congress of Yugoslav Commercial Lawyers, “New regulations and investors’ protection”, Vrnjačka Banja/Serbien, 22.5.2002.

*Kleinheisterkamp, Jan*: “Interpretación uniforme de derecho comunitario”, Konferenz “Derecho y Globalización” der Universität Carlos III, Madrid, 12.11.2002.

- “The Domestic Award between Setting Aside and Enforcement Proceedings – The Model Law’s Trap and the Experience in Brazil and Germany”, 5. Konferenz Brasilien-Europa der Konrad-Adenauer-Stiftung, Florianópolis/Brasilien, 22.11.2002.
- „Zwischen Billigkeit und Rechtswahl – Der Mythos der lex mercatoria in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“, Wissenschaftliches Konzil Institut, Hamburg, 2.12.2002.

*Kleinschmidt, Jens*: „Vertrag und Versprechen – Das Beispiel des Forderungsverzichts“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 28.10.2002.

*Knudsen, Holger*: Gegenrede zum Einsatz der DDC im kontinentaleuropäischen Rechtsraum, 92. Deutscher Bibliothekartag, Augsburg, 10.4.2002.

– “How to Find the Law – Guided Tour of the Institute”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 27.8.2002.

– “Foreign and International Law Research Centers in Europe – Analysis and Evaluation”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 30.8.2002.

*Magnus, Ulrich*: „Europäische Herausforderungen für das deutsche Zivilrecht“, Hamburger Richterverein, Hamburg, 28.2.2002.

– „E-Commerce und Internationales Privatrecht“, 4. Hamburger Wirtschaftstag, Handelskammer Hamburg, 10.4.2002.

– „Die Reform des deutschen Schuldrechts“, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bukarest, 10.5.2002.

– “The Reform of the German Law of Torts and Damages”, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Scuola Superiore, Pisa, 30.5.2002.

– „Die Reform des deutschen Delikts- und Schadensrechts“, Deutsch-Spanisches Seminar über aktuelle Entwicklungen des europäischen Haftungsrechts, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 7.6.2002.

– “Sales and the Transfer of Title in Movables”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 27.8.2002.

– “Europe and the German Reform of the Law of Obligations”, Tagung “El Dret Civil Català En El Context Europeu”, Universität Girona in Tossa/Spanien, 27.9.2002.

– „Fragen des internationalen Kaufrechts und des internationalen Verfahrensrechts“, Oberstes Wirtschaftsgericht in Minsk/Weißrussland, 10.10.2002.

– “European Harmonisation of the Law of Damages”, Tagung zur Deliktsrechtsvereinheitlichung in Europa, Europäische Rechtsakademie Trier, 19.10.2002.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*: “Convergence and Concentration of Telecommunications and the Electronic Media in the European Union”, The Forum for EU-US Legal-Economic Affairs, Kopenhagen, 11.9.2002.

– „Über den Nutzen wirtschaftlicher Freiheitsrechte“, Walter Eucken Institut, Franz Böhm-Tag, Freiburg i.Br., 24.10.2002.

*Metzger, Axel:* „Digitale Medien im Hochschulbereich: Urheberrechtliche Strategien und Modelle“, Universitätsverbund Multimedia Nordrhein-Westfalen, Hagen, 11.9.2002.

- „Freie Software Lizenzen: Rechtliche Bindungswirkung – Folge von Lizenzverstößen“, common Deutschland e.V. AWK Hamburg, Hamburg, 1.10.2002.
- „Computervertragsrecht nach der Schuldrechtsreform“, Deutsche Anwaltsakademie, Hamburg, 23.11.2002.
- „Escrow-Agreements – Hinterlegung des Quellcodes“, Hamburg-Media.net, 10.12.2002.

*Monleón, Nicole; Then de Lammerskötter, Rosario:* Vortrag in spanischer Sprache über die „Rechtlichen Aspekte der Krise in Venezuela“, Interdisziplinäres Kolloquium „Venezuela – Kultur und Entwicklung“ des Zentrums für wissenschaftliche Kommunikation mit Ibero-Amerika und des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen, Heinrich-Fabri-Institut der Universität Tübingen, Blaubereuren, 28.-30.6.2002.

*Pankoke, Stefan:* “Contract and Obligations”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 27.8.2002.

*Papathoma-Baetge, Anastasia:* „Urheberrecht im digitalen Zeitalter“, Patriotische Gesellschaft Hamburg, 19.3.2002.

*Pißler, Knut B.:* „Der Corporate Governance-Kodex der Volksrepublik China“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 28.10.2002.

*Puttfarken, Hans-Jürgen:* “Recent Legal Developments in Germany”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 30.8.2002.

*Samtleben, Jürgen:* „Persönliche Erinnerungen an die Interamerikanischen Fachkonferenzen für Internationales Privatrecht (CIDIP)“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 21.1.2002.

- „Neuere Entwicklungen der Integration in Lateinamerika (Mercosur)“, Interdisziplinäres Kolloquium „Europäische Union und Lateinamerika“ im Europa-Kolleg Hamburg, 1.2.2002.
- “A solução de controvérsias no Mercosul e na União Européia”, Forum Brasil – Europa 2002, Florianópolis, 22.11.2002.

*Scherpe, Jens M.:* „Der dänische Beschwerdeausschuss für Versicherungen (Ankævnævnet for Forsikring)“, 12. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten e.V., Bad Bramstedt, 12.4.2002.

*Soultanova, Natalia*: „Das neue Erbrecht der Russischen Föderation im Vergleich zum BGB“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 1.7.2002.

*Vogenauer, Stefan*: „History of Modern German Private Law“, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 29.8.2002.

*Witt, Detlev*: „German Antitrust Law and Law Against Unfair Competition“, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 29.8.2002.

*Wurmnest, Wolfgang* (MPI): „Europäisches Deliktsrecht aus der Perspektive des Gemeinschaftsrechts“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 2.12.2002.

*Yassari, Nadjma*: „Die Frau im Islam“, Veranstaltung der Inner Wheel Hamburg, 28.8.2002.

– “The German Law of Marriage and Divorce”, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 29.8.2002.

– “Dissolution of marriage in the Islamic Republic of Iran”, First World Congress for Middle Eastern Studies, WOCMES, Universität Mainz, 8.-13.9.2002.

– „Das iranische Familienrecht in der Praxis des Teheraner Familiengerichts“, Veranstaltung der Deutsch-Iranischen Vereinigung für Recht und Bankenwirtschaft e.V., Hamburg, 25.10.2002.

*Zimmermann, Reinhard*: „Das neue deutsche Verjährungsrecht“, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Seminar für Zivilrichter zur Schuldrechtsreform, Januar 2002.

– “Scots Law and South African Law: Parallels and Divergences in the Development of two uncodified mixed legal systems”, Universität Stellenbosch, April 2002.

– “A European law of tort/delict?”, Universität Kapstadt, April 2002.

– “Change of Circumstances: Historical Foundations of Modern Contract Doctrine”, Youard Lecture in Legal History 2002, Universität Oxford, April 2002.

– “Breach of Contract: The new German law of obligations viewed against the background of the Principles of European Contract Law”, Universität Rom, La Sapienza, Mai 2002.

– „Grundlinien eines europäischen Deliktsrechts“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Juni 2002.

– “Remedies for Breach of Contract: The revised German law of obligations viewed against the background of the Principles of European Contract Law”, CMS Cameron McKenna lecture 2002, Universität Aberdeen, Juli 2002.

- “‘Double Cross’: A Comparative Study of Scots and South African private law”, Stair Society Lecture 2002, Edinburgh, Oktober 2002.
- „Entwicklung und Geschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland“, Symposium der GTZ zur Rechtsreform in China, Universität München, November 2002.
- “Principles of European Contract Law” Universität Cambridge, November 2002.

#### IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter

*Basedow, Jürgen:* Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht (für Studienanfänger), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (1 SWS).
- Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (2 SWS).

*Behrens, Peter:* Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Examenskurs Bürgerliches Recht AT, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Kapitalgesellschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Personengesellschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Seminar Direktinvestitionen, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Seminar Ökonomische Ansätze im Kartellrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Wirtschaftskollisionsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
- Economics of Corporation Law, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Magisterstudiengang “Law and Economics” 2002 (2 SWS).
- European Competition Law, Universität Hamburg, Europa-Kolleg, Magisterstudiengang “Master of European Studies” (1 SWS).
- European Company Law, Central European University, Budapest (28 Std.).
- European Company Law, College of Europe, Brügge (24 Std.).

*Bisping, Christopher*: International anerkannte Prinzipien des Handelsrechts, „Training Courses in Legal Drafting and Legislation“, Konrad-Adenauer-Stiftung, Büro in Phnom-Penh/Kambodscha, September 2002 (ganztägig).

*Haar, Brigitte*: Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT I – Vertragliche Schuldverhältnisse, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

*Hopt, Klaus J.*: Course on European Securities Regulation, Visiting Professor, Harvard University, Januar 2002.

– Lectures on European takeover law and corporate governance, Anton Philips Chair 2002, Tilburg/Niederlande.

*v. Hein, Jan*: Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

*Kleinheisterkamp, Jan; Samtleben, Jürgen*: Seminário “Arbitragem e processo internacional”, Curso de pós-graduação, Universidade Federal de Santa Catarina, Florianópolis/Brasilien, 19.-25.11.2002 (15 Stunden).

*Knudsen, Holger*: Recht und öffentliche Verwaltung, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Wintersemester 2001/02, Sommersemester 2002, Wintersemester 2002/03, (jeweils 2 SWS).

*Kulms, Rainer*: Gastdozentur an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Sommersemester 2002: Repetitorium im Handelsrecht (1 SWS); Welthandelsrecht – Recht der Welthandelsorganisation (WTO) (2 SWS).

*de la Mata Muñoz, Almudena*: Spanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

– Spanische Zivilrechtspraxis, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

*Magnus, Ulrich*: Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht (WSP VII: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

– Examensklausurenkurs, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (0,5 SWS).

– Examenskurs Zivilrecht – Gesetzliche Schuldverhältnisse I (Deliktsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (1 SWS).

- Internationales Handelsrecht (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
  - Rechtsvergleichendes Seminar – Deliktsrecht (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
  - Wiederholungskurs (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).
  - Examensklausurenkurs, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (0,5 SWS).
  - Examenskurs Zivilrecht – Gesetzliche Schuldverhältnisse I (Deliktsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (1 SWS).
  - Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (WSP III: Familien- und Erbrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (2 SWS).
  - Internationales Privatrecht (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (2 SWS).
  - Rechtsvergleichendes Seminar – Deliktsrecht (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (2 SWS).
  - Wiederholungskurs (WSP X: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (1 SWS).
  - Wiederholungskurs – Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht (WSP VII: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (1 SWS).
  - Basic Concepts – Law, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Magisterstudiengang “Law and Economics” 2002 (11 Doppelstunden).
  - UN-Kaufrecht, Bucerius Law School, Hamburg (10 Doppelstunden).
  - Private International Contract Law, Universität Novi Sad/Herzegowina, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 23.-26.5.2002 (16 Stunden).
  - Internationales Vertrags- und Handelsrecht, Humanistische Universität Minsk/Weißrussland, 8.-11.10.2002 (16 Stunden).
  - Common European Civil Law, Internationales Masterprogramm, Karls-Universität Prag, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 4.-8.12.2002 (12 Stunden).
- Meier, Sonja*: Einführung in das neue Leistungsstörungenrecht, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

*Monleón, Nicole*: Spanisch für Fortgeschrittene (Rechtsterminologie), Bucerius Law School, Hamburg, während der drei Trimester 2002 (jeweils 2 TWS).

*Papathoma-Baetge, Anastasia*: Begleitarbeitsgemeinschaft zum studentischen Vertiefungspraktikum im Wahlschwerpunkt XIII (Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht), Universität Hamburg, Februar/März und August/September 2002 (jeweils 8 Doppelstunden).

*Roth, Markus*: Internationales UN-Kaufrecht (Vorlesung), Universität Bremen, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

– Seminar zum Europäischen Gesellschaftsrecht, Universität Bremen, Sommersemester 2002 (2 SWS).

*Roth, Markus; Schramm, Hans-Joachim*: Examensklausurenkurs – Bürgerliches Recht, Universität Bremen, Wintersemester 2001/02 und Sommersemester 2002 (insgesamt 2 SWS).

*Roth, Markus; Schramm, Hans-Joachim; Halfmeier, Axel*: Wiederholungs- und Vertiefungsvorlesung im Bürgerlichen Recht, Universität Bremen, Wintersemester 2001/02 und Sommersemester 2002 (insgesamt 3 SWS).

*Samtleben, Jürgen; Kleinheisterkamp, Jan*: Seminário “Arbitragem e processo internacional”, Curso de pós-graduação, Universidade Federal de Santa Catarina, Florianópolis/Brasilien, 19.-25.11.2002 (15 Stunden).

*Schelm, Joachim*: Arbeitsgemeinschaft Bürgerliches Recht AT, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (4 SWS).

*Schweitzer, Heike*: Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

*Thieme, Jürgen*: Recht der Wirtschaft (III) – Bürgerliches Recht, Universität Hamburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Wintersemester 2001/02 (4 SWS).

*Vogenauer, Stefan*: Einführung in die Rechtsvergleichung, Bucerius Law School Hamburg, Wintertrimester 2002 (2 TWS).

*Wurmnest, Wolfgang*: Arbeitsgemeinschaften Schuldrecht AT und BT, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Wintersemester 2002/03 (4 SWS).

*Yassari, Nadjma*: Einführung in das Privatrecht des Nahen Ostens, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sommersemester 2002 (2 SWS).

*Zimmermann, Reinhard*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2001/02 (4 SWS).

– Examensklausurenkurs, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

– Seminar zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Wintersemester 2001/02 (2 SWS).

*Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils*: Institutionen des Römischen Privatrechts, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Sommersemester 2002 (4 SWS).

## V. Habilitationen und Dissertationen

### 1. Abgeschlossene Habilitationen

*Jansen, Nils*: Die Struktur des Haftungsrechts – Eine historische, theoretische und dogmatische Grundlegung.

### 2. Abgeschlossene Dissertationen

*Amelung Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht – Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht.

*Dieckmann, Johann A.*: Der Derivativregress des Bürgen gegen den Hauptschuldner im englischen und deutschen Recht – eine rechtsvergleichende Untersuchung.

*Metzger, Axel*: Rechtsgeschäfte über das *Droit moral* im deutschen und französischen Urheberrecht, Ludwig-Maximilians-Universität, München; Université Paris II Panthéon-Sorbonne, Paris.

*Richter, Andreas*: Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation – Überlegungen zur Reform des deutschen Stiftungsrechts auf der Grundlage einer historisch-rechtsvergleichenden Untersuchung der Entstehung des modernen deutschen und amerikanischen Stiftungsmodells.

*Scherpe, Jens M.*: Die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen – Ein deutsch-dänischer Rechtsvergleich, Universität Hamburg.

### 3. *Habilitationsvorhaben*

*Baetge, Dietmar*: Weltkartellrecht

*Haar, Brigitte*: Die Konzerneinbindung der Personengesellschaft – Voraussetzungen und Schranken für die organisationsrechtliche Gestaltungsfreiheit bei personalistisch und kapitalistisch strukturierten Gesellschaften (Die Arbeit wurde im April 2003 beim Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg eingereicht.)

*v. Hein, Jan*: Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland

*v. Hippel, Thomas*: Recht der Nonprofit-Organisationen

*Meier, Sonja*: Die Gesamtschuld in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive

*Metzger, Axel*: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht

*Papathoma-Baetge, Anastasia*: Urheberrecht im Internet

*Roth, Markus*: Altersvorsorge durch institutionelle Vermögensverwaltung

*Wagner, Stephan*: Interzession

*Wurmnest, Wolfgang*: Liberalisierung des Wohnungsmarktes

*Yassari, Nadjma*: Die Privatautonomie im Erbrecht und internationalen Erbrecht islamischer Staaten

### 4. *Dissertationsvorhaben*

*Baars, Alf*: Antidumpingrecht im MERCOSUR

*Bisping, Christopher*: Die Behandlung englischer Equity-Kreditsicherheiten im internationalen Privatrecht

*Dernauer, Marc*: Japanisches Verbraucherschutzrecht

*Eckl, Christian*: Zur Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht – Die „buena fe contractual“ in Schrifttum und Rechtsprechung

*Festner, Stephan*: Interessenkonflikte im deutschen und englischen Recht der Stellvertretung

*Grünewald, Andreas*: Liberalisierung des brasilianischen Telekommunikationsmarktes

*Hauck, Judith*: Die öffentlichen Übernahmeangebote im deutschen und französischen Recht

*John, Michèle*: Rechtsfragen der Beendigung der Wiederaufarbeitung – Insbesondere das Verbot der Transporte zur Wiederaufarbeitung und die gesetzliche Regelung eines Entsorgungsvorsorgenachweises bzw. Verwertungsnachweises im Atomgesetz

*Kleinheisterkamp, Jan*: Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im MERCOSUR und den assoziierten Ländern

*Kleinschmidt, Jens*: Vertrag und Versprechen – Die dogmatische Behandlung des Verzichts im deutschen und US-amerikanischen Schuldrecht

*Kumpan, Christoph*: Die Regulierung alternativer Handelssysteme in Deutschland und den USA – eine rechtsvergleichende und ökonomische Analyse

*Mühlbach, Tatjana*: Tarifautonomie (Collective Bargaining) und Europäisches Wettbewerbsrecht

*Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht – Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China

*Rühl, Giesela*: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – Ein Vergleich des englischen und des deutschen Rechts vor dem Hintergrund der Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts in Europa

*Rühland, Hans-Philipp*: Der Ausschluss von Minderheitsaktionären aus der Aktiengesellschaft – Eine rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und ökonomische Untersuchung zur Ausgestaltung des Ausschlussrechts der §§ 327a ff. AktG de lege lata und de lege ferenda

*Schelm, Joachim*: Anlegerschutz im US-amerikanischen und deutschen Investmentrecht

*Schindler, Thomas*: Economic Duress und widerrechtliche Drohung – Erzwungene Vertragsanpassungen im englischen und deutschen Recht

*Soultanova, Natalia*: Eigentum an Immobilien nach dem russischen Recht

## VI. Ehrungen

*Basedow, Jürgen*: Ehrenpromotion an der Universität Stockholm

- Ernennung zum Mitglied der Accademia Europea

*Hopt, Klaus J.*: Inaugural Fellow, European Corporate Governance Institute (ECGI)

*Meier, Sonja*: Preis für gute Lehre – Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Juli 2002

*Samtleben, Jürgen*: Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina – Liber amicorum zum 65. Geburtstag, ed. por Jan Kleinheisterkamp y Gonzalo A. Lorenzo Idiarte, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo/Uruguay 2002, 795 p.

*Scherpe, Jens M.*: Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2001 (verliehen 2002)

*Vogenauer, Stefan*: Max-Weber-Preis der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 2002

- Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft 2002 (verliehen 2003)

*Zimmermann, Reinhard*: Verleihung des Ehrendoktors der University of Aberdeen

- Wahl zum auswärtigen Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino
- Wahl zum Corresponding Fellow, British Academy
- Ernennung zum Honorary Professor, University of Cape Town
- Ernennung zum Visiting Professor, University of Edinburgh

## VII. Tätigkeit in wissenschaftlichen Gremien, Beiräten und Kommissionen

*Baetge, Dietmar*: Mitglied der Prüfungskommission Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung

- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht

*Basedow, Jürgen*: Aufnahme in den Beirat des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW), Köln

- Aufnahme in den Council der International Postgraduate School des European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad
- Wahl zum Vorsitzenden des Beirats des Vereins Versicherungsombudsmann e.V.

*Baum, Harald:* Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung

*Drobnig, Ulrich:* Mitglied des Beirates beim Bundesamt für Offene Vermögensfragen, Berlin

- Mitglied des Coordinating Committee der Studying Group for a European Civil Code, Osnabrück

*Haar, Brigitte:* Mitglied des Netzwerkes junger Wissenschaftler beim Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld

*v. Hein, Jan:* Mitarbeit in der Hamburg Group for Private International Law, Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf einer EU-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht

- Schriftführer der Abteilung Wirtschaftsrecht des 64. Deutschen Juristentages vom 17.-20.9.2002 in Berlin

*Hopt, Klaus J.:* Arbeitskreis Wirtschaft und Recht

- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR)
- Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
- Deutscher Juristentag (Gutachter: Stuttgart 1976; Vertrauensmann: München 1990, Karlsruhe 1996, Bremen 1998; Mitglied der Ständigen Deputation: 2000-2006)
- Full Member, International Faculty of Corporate and Capital Market Law
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Referent: Bonn 1983, Göttingen 1985)
- Korrespondierendes Mitglied der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Klasse für Geisteswissenschaften
- Korrespondierendes Mitglied, Vetenskapsocieteten i Lund (New Society of Letters at Lund), Schweden
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung
- Member of the Advisory Board, Society of European Contract Law (SECOLA)
- Membre associé/associate member, Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague
- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

- Mitglied des Übernahmerates, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Ordentliches Mitglied der Jungius-Gesellschaft, Hamburg
- Stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft
- Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen
- Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- Zivilrechtslehrervereinigung (Vorstandsmitglied: 1973-1979)

*Jessel-Holst, Christa*: Vorstandsmitglied der Deutsch-Bulgarischen Juristenvereinigung e.V.

*Knudsen, Holger*: Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare

- President, International Association of Law Libraries

*Kropholler, Jan*: Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht

*Magnus, Ulrich*: Co-Speaker, International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs (IMPRS), Hamburg

- Executive Vice-Director, European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL), Wien
- German Member of the European Group on Tort Law
- Mitglied der sogenannten Acquis Gruppe
- National Correspondent der Bundesrepublik Deutschland bei der internationalen Handelsrechtskommission (UNCITRAL) der Vereinten Nationen
- Richter im Nebenamt am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*: Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), Potsdam

*Metzger, Axel*: Leitung des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software – ifrOSS, <<http://www.ifross.de>>

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik – DGRI

*Pißler, Knut B.*: Mitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.

*Puttfarcken, Hans-Jürgen*: Mitglied des Fördervereins des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg

- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft und der Geisteswissenschaftlichen Sektion – Senator der Max-Planck-Gesellschaft (seit Oktober 2002)
- Mitglied des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht

*Roth, Markus:* Mitglied der Studienkommission des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen (Wintersemester 2001/02 und Sommersemester 2002)

*Samtleben, Jürgen:* Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

- Mitglied im Beirat des Lateinamerika-Zentrums der Universität Hamburg

*Soultanova, Natalia:* Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Hamburg

*Yassari, Nadjma:* Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

- Wissenschaftlicher Beirat der Deutsch-Iranischen Vereinigung für Recht und Bankenwirtschaft e.V.

*Zimmermann, Reinhard:* Auswärtiges Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh
- Ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- Corresponding Fellow, British Academy
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino
- Mitglied der Commission on European Contract Law
- Vorstandsmitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Fachgutachter Rechtsgeschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- Mitglied des Hochschulauswahlausschusses, Studienstiftung des Deutschen Volkes
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge
- Peer Review Panel der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften zur Evaluierung des Onderzoekcentrum Onderneming & Recht, Nijmegen

## VIII. Achte Ernst-Rabel-Vorlesung

*Professor Dr. Erik Jayme* (Heidelberg): „Die kulturelle Dimension des Rechts – ihre Bedeutung für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“, Achte Ernst-Rabel-Vorlesung, Hamburg, 9.12.2002 (veröffentlicht in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 67 (2003), 211-230)

## IX. Gastvorträge am Institut

*Oliver Tolmein* (Weinheim): „Das behinderte Kind als Schaden für sich selbst und andere – Zum Konflikt zwischen individuellen Rechtsansprüchen und gesellschaftlicher Diskriminierung am Beispiel der französischen und deutschen Rechtsprechung“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 27.3.2002

*Professor Dr. Lajos Vékás* (Budapest): „Die Grundzüge der ungarischen Privatrechtsreform“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 1.7.2002

*Professor Dr. Kurt Siehr* (Zürich): „Civil Courts and Civil procedure“, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 26.8.2002

*Professor Dr. Kurt Siehr* (Zürich): „Private International Law“, 9<sup>th</sup> Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law (26.-30.8.2002), Hamburg, 26.8.2002

*Professor Dr. Oleg Sadikov* (Moskau): „Das neue IPR-Gesetz Russlands von 2002“, Wissenschaftliches Konzil am Institut, Hamburg, 2.9.2002

*Professor Dr. Mathias Reimann* (University of Michigan): „Die Rechtsvergleichung – Von einer Methode zu einem eigenständigen Wissensgebiet“, Hamburg, 1.10.2002